



Weizsäcker, Leipzig.

Der Kirchenstaat

in seiner

dogmatischen und historischen Bedeutung.

Von

Paul v. Goensbroech S. J.

Zweite Auflage.



Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

1889.

Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Wien I, Wollzeile 33: V. Herder, Verlag.

Inhalt.

| | |
|----------------------|------------|
| Einleitung | Seite 1 |
|----------------------|------------|

Erster Theil.

| | |
|---|----|
| Papst und Kirchenstaat | 5 |
| I. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche | 5 |
| II. Die Freiheit und Unabhängigkeit ihres Oberhauptes | 18 |
| III. Nothwendige Bedingung für die volle Freiheit des Papstes ist territoriale Selbständigkeit | 46 |
| IV. Das Urtheil der Kirche über den weltlichen Besitz ihres Hauptes | 64 |

Zweiter Theil.

| | |
|---|----|
| Entstehung und Entwicklung des Kirchenstaates | 81 |
|---|----|

Einleitung.

„Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht übermächtigen.“¹ „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe!“²

Diese Worte sprach vor fast zweitausend Jahren der menschengewordene Gott, und in der schöpferischen Kraft dieser Worte wurde hineingestellt in den Strom der Zeit und Vergänglichkeit jener Fels, welcher Gottes Kirche trägt. Jahrhunderte, fast Jahrtausende fluteten über ihn hin; Völker und Geschlechter wogten an ihm vorüber; Weltherrschaften und Reiche standen neben ihm auf: dahin ist alles. Nur todte Erinnerungen ihres Bestehens haben sie zurückgelassen. Dieser Fels aber steht; denn die Kraft des lebendigen Gottes wohnt in ihm, und die Verheißung des Welterlösers bildet sein Fundament.

Staunenswerthe, nie genug zu bewundernde Thatsache: auf den Trümmern der stolzen altheidnischen Roma erhebt sich das Rom der Päpste, und an Stelle des Cäsarethrones tritt der Stuhl Petri. Nachfolger eines armen galiläischen Fischers treten in das Erbe der Imperatoren. Die Grenzen des Reiches, über welches sie die Herrschaft führen, umspannen den Erdball; zu ihren Unterthanen gehören Könige und Kaiser; auf ihr Wort lauschen die Völker, und während die ältesten Königsgeschlechter hinjinken in den Moder des Grabes, wandelt das Papstthum in wahrhaft überirdischer Unveränderlichkeit durch den Wechsel der Jahrtausende. Wie eine goldene Kette zieht sich durch die Weltgeschichte die Geschichte des Römischen Stuhles

und seiner Inhaber. Christus, der ewige Hohepriester, ist das erste Glied dieser Kette, und Christus, der verklärte, der triumphirende Christus, wird auch das letzte Glied derselben bilden, an jenem Zeitpunkt, von welchem der Apostel schreibt: „Danach das Ende: wenn Christus übergeben haben wird das Reich an Gott und den Vater, wenn er abgethan haben wird jegliche Herrschaft und Gewalt und Macht.“³ Bis dahin werden aber auch die folgenden Worte, wie von Christus, so auch von seinem Stellvertreter, in Erfüllung gehen: „Er aber muß herrschen, bis er legt alle seine Feinde unter seine Füße.“⁴

Also ein Herrscher ist der Papst. Freilich diese Eigenschaft wird ihm gerade in unserer Zeit auf das lebhafteste abgesprochen. Unser autoritätsloses Jahrhundert, welches Throne stürzt und Herrscher meuchelt, welches, stolz auf seine materiellen Errungenschaften, den unbotmäßigen Nacken nicht beugen will unter das gottgewollte Joch des Gehorsams, dieses Jahrhundert hat sich auch vergriffen am Papst. Was Gewalt und List, Revolution von oben und Revolution von unten zu erreichen vermochten, das ist thatsächlich erreicht worden: das Oberhaupt der katholischen Kirche, der vornehmste Souverän der Welt, weil einzig unter allen von Christus dem Herrn persönlich mit den Herrscherrechten bekleidet, ist seines irdischen Besitzes beraubt.

Schon allein vom Standpunkt des menschlichen Rechtes und einer rein weltlichen Politik ist diese Beraubung eine Vergewaltigung, wie die Geschichte keine ungerechtere, keine verderblichere kennt. Ein buchstäblich tausendjähriges Reich, gegründet auf die lautersten Titel, ist, ohne auch nur einen Schein und Schatten von Grund, der Gewalt zum Opfer gefallen. Mit dem widerrechtlichen Sturz dieses Thrones, des nach Ursprung und Zweck legitimsten von allen, und der stillschweigenden Hinnahme dieses Frevels von seiten anderer Staatsgewalten, haben diese Fürstenthümer selbst den Rechts-

boden, auf welchem auch sie ruhen, gleichsam preisgegeben und haben ihr Fortbestehen abhängig gemacht von der Gewalt, nicht mehr von der Unantastbarkeit des Rechtes.

Doch nicht allein diese Verletzung menschlichen Rechtes und die damit heraufbeschworene Gefahr für alle und jede Legitimität ist es, welche die Katholiken des Erdkreises fort und fort Einsprache erheben läßt gegen den zu Rom geschaffenen Zustand. Nein, die volle, auch äußerlich gewährleistete Unabhängigkeit des Papstes — und das ist die Bedeutung des Kirchenstaates — hat tiefere Wurzeln. Der Versuch ihrer Zerstörung ist ein Angriff auf ein Recht weit höherer Ordnung. Hierin liegt der eigentliche Frevel, welcher am Papst als weltlichem Herrscher begangen worden ist; hierin liegt der innerste Grund der steigenden Entrüstung der katholischen Welt; hierin endlich liegt die unverjährbare Berechtigung auf Zurückforderung des Geraubten. Das Papstthum mit allem, was aus seiner Stellung und Aufgabe nothwendig folgt, ist eben wesentlich der übernatürlichen Ordnung angehörig. Von einem Menschen verwaltet und für Menschen bestimmt, fließt sein Ursprung und seine Lebenskraft aus unmittelbar göttlicher Quelle. Nur von diesem Standpunkt aus läßt es sich richtig beurtheilen, und auch nur von diesem Standpunkt aus kann die Verbindung zwischen Papst und Kirchenstaat in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt werden.

Wo ein Herrscher, dort ist ein Reich. Und weil jeder Herrscher des Reiches wegen da ist, so bestimmen sich seine Befugnisse und Pflichten aus dem Charakter des Reiches, über welches er gesetzt ist.

Welches ist nun das Reich, das Herrschergebiet des Papstes? Es ist die von Jesus Christus gestiftete Kirche. Ihre Einrichtung muß uns also zunächst beschäftigen, natürlich nur insofern, als durch sie die Gesamtstellung ihres Hauptes, des Papstes, bestimmt wird, als sie für ihn gewisse Rechte wesentlich verlangt. Unter diesen Rechten steht aber obenan

das unveräußerliche, weil göttliche Recht auf wahre Souveränität, d. h. das Recht auf die vollendetste Unabhängigkeit von jeder irdischen Macht und Gewalt⁵. Diese Souveränität bildet die nothwendige Voraussetzung für die Forderung territorialer Selbständigkeit. Der Anspruch auf den Kirchenstaat steht also in Verbindung mit einem der wesentlichsten Rechte des Papstthums überhaupt. Die Begründung der päpstlichen Souveränität aus dem Wesen der Kirche ist unsere nächste Aufgabe.

Erster Theil.

Papst und Kirchenstaat.

I. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche.

Die Kirche Christi ist allgemein gefaßt das Reich Christi auf Erden. Der letzte Zweck dieses Reiches ist ganz der gleiche, welchen Christus selbst hatte, als er Mensch wurde. „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch“⁶, sprach er zu seinen Aposteln. Oder mit anderen Worten: Zweck der Kirche ist, die Menschen aller Zeiten und aller Völker nach der von Christus festgesetzten Ordnung ihrer letzten ewigen Bestimmung zuzuführen. Diese umfassende Allgemeinheit des Zweckes, welcher seine Grenzen findet einzig in den Grenzen der Welt und der Menschheit, ist klar und scharf hervorgehoben in den Abschiedsworten des Heilandes: „Gegeben ist mir alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Gehet denn hin und lehret alle Völker . . . und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt.“⁷ „Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium aller Creatur. Wer glaubt und getauft worden ist, wird selig werden; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden.“⁸ In diesen Worten ist die Idee und, weil es göttliche Worte sind, auch die Verwirklichung des allumfassenden, einen, unvergänglichen Weltreiches Christi ausgesprochen. Es ist ein Reich, welches Christus gegründet, das gehört wesentlich zum Begriff der

Kirche. Kein Ausdruck kehrt mit Bezug auf das Erlösungswerk des Herrn häufiger in der Heiligen Schrift wieder, als die Bezeichnung „Reich“. Schon der Engel verkündet es Maria: „Und es wird ihm Gott der Herr den Thron seines Vaters David geben, und er wird herrschen im Hause Jakob in Ewigkeit und seines Reiches wird kein Ende sein.“⁹ Johannes weist auf die Nähe des „Himmelreiches“¹⁰ hin, und Christus selbst bezeichnet es geradezu als seine Lebensaufgabe, dieses Reich zu errichten und auszubreiten. „Auch den anderen Städten muß ich als frohe Botschaft bringen das Reich Gottes, weil ich dazu gesendet worden bin.“¹¹ Christus hat also nicht etwa nur Guadenmittel auf die Erde herabgebracht, damit jeder einzelne in beliebiger, freier Benützung dieser Mittel sein Heil sichere, sondern die durch ihn gewirkte Erlösung, fortbauend in seiner Kirche bis zum Ende der Zeiten, ist ein organisch gegliedertes Ganze, mit Ueber- und Unterordnung, mit Rechten und Pflichten, Verfassung und Gesetz, Oberen und Untergebenen. Ohne dieses alles ist ja auch ein Reich für und unter Menschen gar nicht denkbar. Uebrigens, bliebe auch nur der mindeste Zweifel über den Charakter der Kirche als eines eigentlichen und wahren Reiches, ein weiterer Blick in die Evangelien würde diesen Zweifel beseitigen.

Vom Beginne seiner Thätigkeit an sammelte Christus eine Schaar von Zwölfen um sich¹². Diese Zwölf sonderte er ab, nicht nur von der Menge der Gläubigen, sondern auch von jenen „anderen 72 Jüngern“¹³, welche er aus seinen übrigen Anhängern zu besonderer Dienstleistung ausgeschieden hatte. Diesen Zwölfen allein gab er den Namen Apostel¹⁴, und nur wer zu ihnen gehörte, erhielt die mit diesem Amtsnamen verbundene Gewalt¹⁵. Diesen Aposteln gab Christus die Sendung¹⁶, ihnen erteilte er den Auftrag, die Völker zu lehren, sie zu taufen, sie anzuhalten, alle seine Vorschriften zu beobachten¹⁷. Er bekleidete diese Apostel mit seiner eigenen

Autorität¹⁸; er rüstete sie aus mit der Gewalt, zu binden und zu lösen¹⁹, die Sünden zu behalten oder zu vergeben²⁰, aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen und in dieselbe wieder aufzunehmen²¹. Naturnothwendig mußte aber durch Ausübung dieser apostolischen Gewalt von der einen Seite und durch die Unterwerfung unter dieselbe auf der andern Seite eine Scheidung und Gliederung sich vollziehen in solche, welche befehlen, und solche, welche gehorchen, und zwar beides nach fest bestimmten Gesetzen²². Was ist das aber anders, als die Gründung eines Reiches? Denn auch das Territorium, auf welchem sich dieser Bau erheben sollte, fehlte nicht, nämlich die ganze weite Welt.

Also mitten in die bestehende Staatenordnung hinein sehen wir den Gottmenschen, kraft göttlicher Gewalt und Macht, sein neues Reich errichten: zwar ein Reich, seinem Hauptzweck und seinen wesentlichen Grundformen nach überirdisch, aber doch ein Reich, in welchem Menschen Träger der Autorität, in welchem Menschen Ausüßer des Gehorsams sein sollten. Und welche unter den Menschen? Etwa solche, die noch keiner staatlichen Gemeinschaft angehörten, oder solche, die durch den Eintritt in sein Reich die frühere staatliche Gemeinschaft verlassen mußten? Gewiß nicht. Nach Christi Willen und Bestimmung war dieses Reich für alle; in gleicher Weise für Herren wie Diener, für Fürsten wie Unterthanen.

Als der Herr die Worte sprach, durch welche er, mit Berufung auf seine absolute, göttliche Herrschaft, Plan und Zweck dieses Reiches erklärte: „Gehet hin und lehret alle Völker“, da überschaute sein allsehendes Auge die Welt, und nicht bloß die damalige, sondern die Welt bis zu ihrem Ende. Da sah er Monarchien und Republiken, die patriarchalische Verfassung kleiner Stämme und die verwickelten Staatseinrichtungen großer Staaten. Er sah Erb- und Wahlreiche, Kaiser und Präsidenten, Kammern und Parlamente. Er sah diese nach innen und außen so verschiedenartigen staatlichen Verbände

theils geeint, theils entzweit, heute in friedlichem Bund, morgen in blutigem Krieg. Und diese ganz unermesslichen Verschiedenheiten, diese sich beseidnenden Interessen, diese oft schneidenden Gegensätze in Charakter, Sprache und Sitte, kurz alle Nationen der ganzen Welt, so wie sie waren, sind und jemals sein werden, ohne Verlust ihrer berechtigten Eigenthümlichkeiten, ohne Preisgebung oder auch nur Schmälerung ihrer politischen Selbständigkeit und gesellschaftlichen Gliederung: dies alles sollte zusammengefaßt werden in einen Organismus, in ein Reich. Welch ein Plan! Und, setzen wir gleich hinzu, welche Ausführung dieses Planes! Nehmen wir allein den gegenwärtigen Bestand dieses Reiches: 220 Millionen Menschen, in zahllosen Staaten, in allen Welttheilen lebend. Und zu diesen Zahlen kommen die vergangenen Jahrhunderte mit ihren ungezählten Menschenmassen, mit ihren Hunderten längst verschwundener Reiche, kommt die Zukunft, je nach der Zeit, welche ihr noch bemessen, mit Milliarden von Menschen, mit stets neuen politischen Gebilden. Hier haben wir die Erfüllung dessen, was vor Jahrtausenden schon die Propheten des Alten Bundes verkündeten: das weltumspannende Messiasreich. „Es werden sich zurückerinnern und zu dem Herrn bekehren der Erde Enden, und vor ihm werden sich anbetend neigen alle Heidenstämme. Ist ja des Herrn das Königthum und herrscht er auch über die Heiden.“²³ „O Gott, gib dein Gericht dem König, deine Gerechtigkeit dem Königssohn. Aufgehen wird in dessen Tagen die Gerechtigkeit und Friedensfülle, bis der Mond vernichtet wird. Vom Meere bis zum Meere wird seine Herrschaft reichen, vom Strom bis an des Erdballs Grenzen.“²⁴ „In den Tagen dieser Reiche wird errichten der Gott des Himmels ein Reich, welches in Ewigkeit nicht wird zerstört werden, und dessen Herrschaft nicht wird gegeben werden einem andern Volke.“²⁵ Dieses Messiasreich ist jenes Bild, welches Michäas schaute: „Und es wird sein der Berg des Hauses des Herrn gefest auf der

Berge Gipfel. Und zu ihm werden Völker strömen. Und es werden eilen viele Völker und sagen: Kommt, laßt uns hinangehen zum Berge des Herrn und zum Hause des Gottes Jakobs. Denn von Sion wird ausgehen Gesetz und des Herrn Wort von Jerusalem.“²⁶

In der That, nur ein göttlicher Verstand, nur eine göttliche Kraft vermochte einem solchen Reiche die Verfassung zu geben; aber, diese Verfassung einmal vorausgesetzt, sieht auch unsere menschliche Vernunft, daß für dieses Reich die vollendetste Unabhängigkeit von jeder staatlichen Gewalt Grundbedingung des Bestandes ist. Eine Einrichtung, welche in der denkbar mannigfachsten Umgebung, in den denkbar verschiedensten Verhältnissen, mitten im beständigen Wechsel und Fluß der Menschen unverändert ist und sein soll, muß ihrer innersten Natur nach von allem, was sie umgibt, ganz und gar unabhängig sein. Das leuchtet ein. Doch mit dieser flüchtigen Andeutung der Unabhängigkeit der Kirche dürfen wir uns hier nicht begnügen. Sie ist für die Frage, welche uns beschäftigt, von grundlegender Bedeutung.

Zunächst ist hier, wie bei allem, was die Kirche betrifft, der in der Heiligen Schrift zum Ausdruck gelangte Wille Christi zu befragen. Hat er, der göttliche Stifter, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Staate für seine Kirche gewollt, so besitzt sie dieselbe auch. Und jeder Versuch einer Verkürzung dieser Freiheit ist ein Angriff auf die von Gott festgesetzte Ordnung.

Schon in den mehrfach angeführten Worten des Herrn: „Gegeben ist mir alle Gewalt im Himmel und auf Erden; gehet denn hin und lehret alle Völker“, liegt dieses Recht auf souveräne Unabhängigkeit unzweideutig ausgesprochen. Ohne jegliche Erwähnung der kaiserlichen Regierung zu Rom oder irgend eines andern der damaligen Machthaber, mit alleiniger Berufung auf seine eigene göttliche Macht und Gewalt, sendet Christus die Apostel in alle Welt, d. h. in alle Staaten.

Er trägt ihnen auf, durch Verkündigung seiner Lehre, durch Einführung seines Gesetzes Fürsten wie Unterthanen dieser Staaten und dadurch die Staaten selbst seinem Reiche einzugliedern. Und dieser Auftrag, verbunden mit der ihm entsprechenden Gewalt, ist gegeben für immer, also für alle Nachfolger der Apostel, in Bezug auf alle Nachfolger der damaligen Staaten. „Und siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis zum Ende der Welt.“²⁷ Die Vollziehung dieses Auftrages wäre aber ganz und gar unmöglich, der Auftrag selbst somit widersinnig gewesen, wenn nicht zu gleicher Zeit den beauftragten Aposteln völlige Unabhängigkeit von jeder staatlichen Gewalt verliehen worden wäre.

Es befand sich ja die entstehende Kirche ausschließlich heidnischen, nicht christlichen Staaten gegenüber. Ist es aber da nicht Widersinn, anzunehmen, derartigen Staatsgewalten habe Christus einen bestimmenden Einfluß auf Gründung und Leitung seiner Kirche vorbehalten wollen? Keine einzige derselben hätte es jemals freiwillig zugegeben, daß ihre Unterthanen dem Christenthum unterworfen würden. Durch eine solche Unterwerfung wären ja die meisten ihrer Einrichtungen und Gesetze, so viele ihrer angemessenen Gewalten wie mit einem Schläge vernichtet worden. Das feierliche „Geht und lehret“ des Gottmenschen würde sich also ohne diese Unabhängigkeit als ein nichtiges Wort, als ein gehalten und machtloser Wunsch herausstellen. Alle Staatsgewalten ohne Ausnahme hätten sich das Wort der obersten jüdischen Behörde angeeignet, wodurch dieselbe den Aposteln die Ausbreitung der Kirche untersagen wollte: „Ernstlich hatten wir euch geboten, nicht zu lehren auf diesen Namen hin“²⁸, und wenn diesem Gebot der irdischen Gewalt eine rechtlich bindende Kraft zugekommen wäre, so gäbe es bis zur heutigen Stunde noch keine Kirche Christi. Aber wie damals die Apostel in klarer Erkenntniß ihrer vollen Unabhängigkeit diese Einmischung zurückwiesen mit dem Ausspruch: „Man

muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“²⁹, so hat auch die Kirche aller spätern Zeit durch Wort und That ihre Unabhängigkeit bekundet und sich ausgebreitet und gefestigt trotz staatlicher Verbote und gegen dieselben.

Ferner bezweckte der Herr bei Ausjendung der Apostel, nicht nur die Menschen in den Staaten, sondern auch die Staaten selbst, d. h. die Staatsgewalten, seinem Gesetz zu unterwerfen, sie christlich zu machen. Ja, Christus mußte diesen Willen haben wegen des Zweckes, den er bei Gründung seiner Kirche verfolgte. Die irdischen Verhältnisse und Dinge sind ja Mittel für die Menschen, ihr ewiges Ziel zu erreichen. Die Sorge für dieses letztere übergab Christus der neugegründeten Kirche; als Lenker und Leiter der ersteren beließ er die Staatsgewalt. Christus mußte also wollen, daß diese irdischen Angelegenheiten, welche dem Staate unterstellt blieben, so geleitet würden, wie sie ihrer Bestimmung, Mittel zum ewigen Ziele zu sein, auch wirklich entsprächen, und zwar in jener Weise entsprächen, welche er innerhalb des Rahmens der Kirche festgesetzt hatte. Was heißt dies aber anders, als festsetzen, daß der Leiter selbst, nämlich die Staatsgewalt, christlich sei? Denn nur ein christlicher Staat kann sich zu der Auffassung bekennen, daß das Irdische dem übernatürlichen Ziele des Menschen dienstbar sein muß; und nur ein christlicher Staat wird das alleinige Recht der Kirche anerkennen, Führerin zu diesem Ziele zu sein. Wie konnte somit Christus wollen, daß die Staatsgewalten als solche sein Gesetz auf sich nähmen, und zu gleicher Zeit wollen, daß es ihnen rechtlich überlassen bliebe, dies Gesetz und diese Kirche von sich zu weisen? Noch viel weniger aber konnte es der Wille des Herrn sein, einer Staatsgewalt das Recht zu gewähren, nach Unterwerfung unter das christliche Gesetz sich über dasselbe zu stellen und es von sich abhängig zu machen. Wer ein Gesetz zu befolgen und einer Einrichtung sich anzupassen hat, welche nicht von ihm herrühren, der kann doch nicht über

diesem Gesetz und über dieser Einrichtung stehen. Beide sind seinem Einfluß entzogen, sind von ihm unabhängig. Mit einem Wort, der christliche Charakter einer Regierung kann vernünftigerweise nur die Folge haben, daß dieselbe dem concreten Christenthum, d. h. der Kirche Jesu Christi untergeordnet sei.

Fast noch klarer, weil mehr berechnet auf die ausdrückliche Hervorhebung der Unabhängigkeit der Kirche, drückt sich ihr Stifter an einer andern Stelle aus: „Wahrlich, ich sage euch, was immer ihr gebunden haben werdet auf Erden, das wird auch gebunden sein im Himmel; und was immer ihr gelöst haben werdet auf Erden, das wird auch gelöst sein im Himmel.“³⁰ Diese Worte aus göttlichem Mund müssen Wahrheit enthalten. Sie müssen auch wahr bleiben, solange es eine Kirche gibt, welche durch diesen Ausspruch die Binde- und Lösegewalt überkommen hat. Niemand, der noch in Christus den Gottmenschen erkennt, kann daran zweifeln. Allein, wäre die kirchliche Gewalt von der staatlichen abhängig: diese großartige Verheißung des Herrn, dieser Freibrief, ausgestellt von der göttlichen Wahrhaftigkeit und Allmacht selbst, würde bei der ersten Gelegenheit sich als ein werthloses Stück Papier erweisen. Gott selbst müßte ihn widerrufen. Ein Beispiel mag dies zeigen. Die nach der Voraussetzung abhängige Kirche erläßt ein Gesetz; der Staat, als über ihr stehend, hebt es auf. Weil nun diese Aufhebung von der rechtmäßigen Gewalt ausgegangen, so wäre Gott verpflichtet, sie anzuerkennen. Also falsch wäre, was Christus gesagt: „Was immer du binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein.“ Denn die Kirche hätte zwar gebunden, der Himmel aber, d. h. Gott, hätte gelöst.

Es besteht somit eine durchaus untrügliche Verbindung zwischen den Anordnungen der Kirche und deren Bestätigung durch Gott; und diese Verbindung schließt eben die kirchliche Unabhängigkeit ein. Denn keine Gewalt kann rechtlich binden,

was Gott löst, und rechtlich lösen, was Gott bindet. Gott hat sich aber durch Christus verpflichtet, zu binden, was die Kirche bindet, und zu lösen, was die Kirche löst; also kann auch keine Gewalt binden, was die Kirche löst, und lösen, was die Kirche bindet. Besagt dies nicht vollste Unabhängigkeit?

Was der ausgesprochene Wille des Stifters der Kirche so bestimmt hervorgehoben hat, das fordert nicht minder die Natur dieser Stiftung und ihr Zweck.

Die Natur einer jeden Gesellschaft wird bestimmt durch ihren Zweck. Zweck der Kirche ist, die Menschen ihrem letzten, ewigen Ziele, zu dessen Erreichung sie von Gott geschaffen sind, zuzuführen. Die Aufgabe der Kirche umfaßt also, wie das jenseitige, so auch das diesseitige Leben des Menschen, und zwar letzteres vorzugsweise. Ist ja doch das ganze irdische Leben, sind alle Verhältnisse und Vorkommnisse desselben nichts anderes als Vorbereitung und Mittel, um das jenseitige Ziel zu erlangen. Jene Anstalt also, welche nach Gottes Bestimmung die Menschheit in das andere Leben hinüberführen soll, muß, um ihre Aufgabe lösen zu können, auch das Recht besitzen, den Weg zu diesem Ziel zweckentsprechend zu regeln. Und weil diese Anstalt allein diesen Auftrag erhalten hat, so muß sie diese Regelung auch allein vornehmen können. Sie kann bei Ausübung ihrer Thätigkeit nie und nimmer einer rechtlichen Beeinflussung von seiten irgend einer andern Gewalt unterstehen.

Abermals ist das Ergebnis Unabhängigkeit für die Kirche, und zwar gefolgert aus ihrem Zweck. Doch die Betrachtung dieses Zweckes drängt mit logischer Unvermeidlichkeit einen gewaltigen Schritt über die bloße Unabhängigkeit hinaus.

Dieselben Menschen nämlich, welchen Gott ein letztes, ewiges Ziel vorgesteckt hat, und welche zur sichern Erreichung dieses Zieles in die von Christus gestiftete und organisirte Kirche eintreten sollen, diese Menschen sind zugleich, und zwar

auch nach Gottes Willen, Glieder der verschiedenen auf der Erde bestehenden staatlichen Gemeinwesen. Diese beiden Gesellschaften, Kirche und Staat, durchdringen sich also, und zwar nicht bloß insofern sie die nämlichen Menschen in ihrem Verbande umschließen, sondern auch weil ihre Zwecke wesentliche Beziehungen zu einander haben. Allerdings findet die Thätigkeit des Staates ihren Abschluß in der Sorge für das zeitliche, irdische Wohl; sie erstreckt sich nicht auf das ewige Heil der Menschen. Hierfür ist allein und unmittelbar die Kirche bestellt. Aber weil irdisches Leben und ewiges Ziel im Verhältniß von Mittel und Zweck, von Weg und Ziel zu einander stehen, so müssen auch jene zwei Gewalten, welchen Gott die Sorge für beides übertragen hat, aufeinander hingeordnet, die eine muß der andern übergeordnet sein. Welche aber unter diesen zwei Gewalten den Vorrang besitzt, ist aus dem Vorhergehenden klar: er kann nur der Kirche gebühren.

Der höhere Zweck einer Gesellschaft erheischt nämlich auch deren höhere Stellung, und weil der Zweck der Kirche einfachhin der letzte und höchste ist, so ist auch ihre Stellung als Gesellschaft einfachhin die höchste. Daraus erwächst aber für den Staat eine Pflicht der Kirche gegenüber, und für die Kirche ein Recht gegenüber dem Staat. Der Staat hat die Pflicht, alles zu unterlassen, was dem höhern Zweck der Kirche hinderlich ist. Es steht aber der Kirche das Urtheil zu, inwieweit die zeitlichen und irdischen Angelegenheiten, über welche der Staat gesetzt ist, für ihren überirdischen Zweck nothwendig und nützlich sind; sie hat somit auch das Recht, hierüber Bestimmungen zu treffen, an welche der Staat sich zu halten hat. Das ist die sogen. indirecte Gewalt der Kirche über das Zeitliche. Es ist eine Gewalt. Denn, weil Gott der Kirche die Aufgabe übertragen hat, die Menschen zum letzten Ziele zu führen, und weil die irdischen Verhältnisse oft, sei es fördernd, sei es hemmend, auf die Erreichung dieses

Zieles einwirken, so muß die Kirche auch die Macht besitzen, in solchen Fällen mit rechtlich bindender Gewalt aufzutreten. Diese Gewalt ist aber eine indirecte, weil von derselben das Zeitliche nur insofern betroffen wird, als es zum Ewigen in Beziehung tritt. Innerhalb der rein materiellen Sphäre bleibt die Staatsgewalt unabhängig und selbständig nach wie vor.

In der That hat also die Kirche Christi ein Verfügungsrecht über das Irdische, und in dieser indirecten Gewalt gipfelt gleichsam ihre Unabhängigkeit. Sie ist eben nichts anderes, als der concrete Ausdruck und die praktische Bethätigung der absoluten Nothwendigkeit, des absoluten Vorrangs jenes höchsten Zweckes, welchen die Kirche verfolgt: das ewige Heil der Menschheit. Wie nach den Worten des Erlösers der einzelne Mensch sich des Rechtes auf den Besitz und Gebrauch seiner eigenen Glieder begeben soll, wo der höhere Zweck es fordert³¹, und wie er dadurch die Unterordnung seines leiblich irdischen Wohles unter das ewige zum Ausdruck bringt, so ist aus demselben Grund auch der Staat gehalten, von seinen Rechten zu opfern, wenn die Kirche zur wirksamen Anstrengung ihres Zieles solch ein Opfer von ihm verlangt.

Neben dieser indirecten Gewalt, welche der Natur der Sache nach nur gelegentlich und vorübergehend sich äußert, besitzt aber die Kirche auch eine directe Macht über Irdisches und Zeitliches. Diese Macht ist das Recht auf den Besitz zeitlichen Gutes: ein Recht, welches vom ersten Beginn der Kirche sich bethätigte und bethätigen mußte; ein Recht, welches durch vollendete Unabhängigkeit vor aller nicht kirchlichen Beeinflussung geschützt ist und geschützt sein muß.

Das will man ja der Kirche gerne lassen: frei und selbständig zu sein im geistlichen, überirdischen Gebiet. Aber sobald sie gleichsam den Fuß setzt auf diese Erde, und zur Erreichung ihrer Ziele sich der irdischen Mittel bedient, da

erklärt man sie der Hoheit des Staates für verfallen und will ihr zeitliches Gut, ihren irdischen Besitz seinen vermögens- und steuerrechtlichen Bestimmungen unterwerfen. Es ist dies eine Inconsequenz, welche zwar auf der Hand liegt, aber von Tausenden nicht beachtet wird.

Wohl liegt nämlich Ziel und Zweck der Kirche gänzlich außerhalb dieser materiellen Welt; überirdisch und geistlich sind auch viele ihrer Mittel. Allein da ihre Mitglieder Menschen sind, da sie selbst als sichtbar organisirtes Reich auf dieser Erde besteht und ihre Thätigkeit unter und für Menschen ausüben soll, so ist sie naturnothwendig angewiesen auf die Benutzung und deshalb auch auf den freien Besitz von irdischer Habe und irdischem Gut. Nicht zwar ist die Kirche Gottes ein Reich von dieser Welt, aber wesentlich ist sie ein Reich in dieser Welt und für diese Welt.

Ein doppeltes Leben ist also in der Kirche zu unterscheiden. Das eine ist ganz auf das Innere gerichtet, auf die Verbindung der einzelnen Menschen mit Gott, und in diesem Leben ist alles überirdisch, alles geistlich: Anfang, Ziel und Mittel. Das andere entspringt aus der gesellschaftlichen Natur der Kirche und ist auf Erhaltung der organischen Verbindung ihrer Mitglieder, der Menschen, gerichtet. Und zur Bethätigung dieses letztern Lebens bedarf die Kirche, so gut wie jede andere Gesellschaft, der irdischen, materiellen Mittel. Diese äußerlich sichtbare gesellschaftliche Natur gehört aber zum Wesen der Kirche, rührt von ihrem göttlichen Stifter her, nicht minder wie ihr überirdischer Zweck. Also ist auch das damit nothwendig verbundene Recht auf Besitz und Vermögen ein wesentlich göttliches Recht und kann in seiner Bethätigung nicht vom Staate abhängig sein. Diese Folgerung muß jeder zugeben, der die obigen Ausführungen aufmerksam gelesen. Dort sahen wir, daß Christus in dem Auftrag „Gehet und lehret alle Völker“ sein Reich absolut unabhängig von aller Staatsgewalt errichtet hat. Wenn nun dieses Reich

zu seinem irdischen Bestand, z. B. zur Ausübung des Cultus, zum Unterhalt der Beamten, zum Bau der kirchlichen Gebäude und Anstalten, irdischen Besitzes bedarf — und dieses Bedürfniß benöthigt keines Beweises —, so muß eben dieser Besitz auch ein unabhängiger sein. Abhängigkeit des zum Bestande nothwendigen Vermögens brächte ja Abhängigkeit des Reiches selber mit sich. Was die eine Hand gäbe, würde die andere wieder nehmen.

Das ist in ihren wesentlichen Zügen die Unabhängigkeit der Kirche Christi, eine Unabhängigkeit, welche nur ein Gott zu verleihen, nur ein Gott zu beschützen vermag. Nur mit solcher Unabhängigkeit bekleidet kann dieses Reich seinen Zweck erfüllen, seine Aufgabe lösen: zu sein die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Denn ohne diese Unabhängigkeit zerfällt sie nothwendig in so viele Einzelkirchen, als es Landesgrenzen und Staatsgewalten gibt; ohne diese Unabhängigkeit verliert sie den Zusammenhang mit ihrem apostolischen Ursprung, indem nicht mehr die Apostel und ihre Nachfolger, sondern die wechselnden Regierungsgewalten ihre Vorsteher sind; ohne sie wird sie aus der heiligen, vom Heiligen Geiste mit heiligender Kraft und Gnade geleiteten Heilsanstalt eine Handhabe des Staates für seine rein materiellen, politischen und oft unheiligen Zwecke.

Das Wort des Apostels ist also gerechtfertigt: „Demnach, Brüder, sind wir nicht Söhne einer Magd, sondern einer Freien.“³²

Wenden wir jetzt den Blick vom Reich wieder auf den Herrscher in diesem Reich, auf den Papst. Die feste Grundlage für eine richtige Auffassung seiner Unabhängigkeit und Souveränität haben wir in der Unabhängigkeit und Souveränität der Kirche gewonnen.

II. Die Freiheit und Unabhängigkeit ihres Oberhauptes.

Ein Rückschluß vom Charakter eines Reiches auf die rechtlichen Eigenschaften seines Herrschers ist gestattet. Die allseitige, souveräne Unabhängigkeit des Reiches haben wir bewiesen. Daraus ergibt sich die unabweißbare Folgerung: Also besitzt dieselbe Unabhängigkeit auch dessen Haupt; also ist der Papst wahrer Souverän. Er muß dies sein, weil Christus seine Kirche, deren oberste Leitung er dem Papst übertragen, mit diesem königlichen Attribut souveräner Unabhängigkeit ausgestattet hat. Ist ja doch die Regierungsgewalt das formgebende Princip eines jeden Staates, einer jeden Gesellschaft. Wie nach dieser obersten Gewalt die staatlichen Verbände sich theilen in Monarchien und Republiken, so theilen sie sich auch nach demselben Princip in abhängige und unabhängige, in souveräne und suzeräne. Wer also, wie Christus der Herr, ein seinem Wesen nach unabhängiges, souveränes Reich ins Leben rufen wollte, der konnte nicht anders, als auch dessen obersten Leiter zum Souverän zu machen. Ein unabhängiges Reich mit einem abhängigen Herrscher ist ein Unding. Ist dem aber so, dann ist der Satz berechtigt: Papst und Untertban sind unvereinbare, wesentlich sich ausschließende Begriffe.

Zu dieser höchsten und letzten Consequenz, zu dieser schärfsten und umfassendsten Formulirung der päpstlichen Unabhängigkeit werden wir geführt durch die allgemeine Betrachtung der Unabhängigkeit der Kirche. Es erübrigt, die Wichtigkeit dieses Satzes im einzelnen zu zeigen, und zwar aus der Natur des Papstthums.

Zunächst ein Wort über die Tragweite dieser Erörterung.

Ein Beweis, welcher hergenommen wird aus der innersten Natur einer Sache, sieht völlig ab von allen Umständen, welche mit dem betreffenden Gegenstand vielleicht zufällig verbunden sind, welche aber fehlen können, ohne daß das Wesen

der Sache eine Einbuße erleidet. Wenn wir also den Beweis erbringen für die souveräne Unabhängigkeit des Papstes aus der Natur der päpstlichen Würde, so wird dadurch diese Unabhängigkeit bewiesen für jeden Papst, für alle Zeiten. Daß der Papst unabhängig war und keinen weltlichen Obern über sich hatte, solange er den Kirchenstaat besaß, ist klar. Da aber dieser weltliche Besitz nicht immer mit dem Papstthum verbunden war, so entspringt die aus ihm sich ergebende Unabhängigkeit nicht aus dem Wesen der päpstlichen Würde, sondern aus einer zunächst nur historischen Entwicklung. Die Schwierigkeit für die Anerkennung der Unabhängigkeit des Papstes entsteht durch die Betrachtung jener Zeiten, in welchen der Nachfolger Petri ohne irdische Herrscherrechte, in der größten Abhängigkeit von der weltlichen Obrigkeit lebte: die Zeit der ersten christlichen Jahrhunderte. Diese Schwierigkeit kann nur gehoben werden, indem man zeigt, daß das Wesen des Papstthums für seinen Träger die volle Unabhängigkeit von jeder irdischen Gewalt rechtlich erheischt. Alle Perioden der Geschichte, in welchen der Papst diese Unabhängigkeit nicht besaß, bezeichnen also nur einen thatsächlichen, nicht einen rechtlichen Zustand.

Wie Gottes Weltregierung so manchmal zuläßt, daß durch die Blindheit und Verkehrtheit der Menschen ein Recht verletzt und unterdrückt wird, so hat dieselbe Vorsehung dies auch in der Geschichte des Papstthums zugelassen. Nur herrscht hier der Unterschied, daß, während bei anderen Rechtsverletzungen die Gründe für diese göttliche Zulassung uns oft unbekannt bleiben, bei Unterdrückung dieses päpstlichen Rechtes der Grund hell und strahlend sich zeigt. Denn könnte es einen mächtigeren und überzeugenderen Beweis für die Göttlichkeit des Papstthums und der Kirche geben, als ihr Wachsen und Erstarken ohne irdische Macht- und Hilfsmittel, als ihre Sieghaftigkeit trotz Verfolgung und Unterdrückung? Für jeden, welcher das Geschehen in der Welt- und Kirchengeschichte mit

offenem Auge betrachtet, muß gerade diese Thatsache tief bedeutsam erscheinen: erst nachdem Papst und Kirche in blutigem, Jahrhunderte langem Kampfe, unterdrückt und vergewaltigt in fast allen ihren Rechten, ihre göttliche Existenzberechtigung erwiesen, erst dann treten sie auch äußerlich in die ihnen gebührende Machtstellung ein. Die göttliche Freiheit der Kirche begann durch die territoriale Selbständigkeit ihres Hauptes sichtbar und greifbar zu werden: es entstand der Kirchenstaat.

Wer möchte übrigens auch aus der Lage, in welcher sich die Kirche in den ersten Jahrhunderten befand, Folgerungen ziehen für das, was ihr rechtmäßig zukommt? oder aus den damaligen Umständen bestimmen, was ihr wesentlich gebühre, was nicht? Diese Lage war eben eine Zwangslage. Offenbar ist es aber, daß der göttliche Begründer der Kirche und des Papstthums solche Zustände nicht als die normalen und bleibenden für seine Schöpfung wollen konnte. Nein, die Erkenntniß vom Inhalt und Umfang der Rechte des Papstes, und besonders seiner Unabhängigkeit, wird nicht aus den wechselnden äußeren Verhältnissen, sondern aus dem inneren Wesen des Papstthums gewonnen.

Wir haben oben die Kirche Gottes, den geistigen Bau, welchen Christus aufgeführt, uns vor Augen gestellt. Dieser Bau ist, wie wir sahen, ein lebendiger Organismus, ein Reich, welches die verschiedenartigsten irdischen Staaten und Regierungen nicht zwar in sich aufgehen läßt, wohl aber umschließt und zu einer höhern, überirdischen Gemeinschaft vereinigt. Die centrale Gewalt dieses Reiches, das Fundament dieses Baues, der Obere dieses gewaltigen Gemeinwesens ist der Papst: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.“³³ Von ihm als Wirkursache rührt also alle Einheit, alle Festigkeit, aller Bestand dieses großen Hauses Gottes auf Erden. Jede Lebensäußerung dieses Riesenorganismus hat der Papst, mittelbar oder unmittelbar, zu leiten, und nur durch die Verbindung mit ihm lebt das ein-

zelne Glied, lebt die Gesamtheit. Dieses Leben ist aber nicht ein rein geistliches, ein rein innerliches Gnadenleben, sondern es ist wesentlich und kraft göttlicher Anordnung auch ein äußerlich sichtbares, gesellschaftliches Leben. Auch dieses Leben und alles was zu ihm gehört, von der äußern Organisation bis zum irdischen Besitz, geht vom Papste aus, untersteht ihm in seiner ganzen Ausdehnung. Nehmen wir diese Ausdehnung materiell, so läßt sich ohne Uebertreibung sagen, daß es kaum ein Land, kaum einen Staat auf der Erdoberfläche gibt, in welchem dieses Leben sich nicht bethätigte. Also in allen Staaten, wo immer sich die Kirche findet, findet sich auch der Papst, seine Macht, sein Recht, seine Thätigkeit. Will man nun ihn unterordnen, abhängig machen von irgend einer Gewalt, so bleibt nur eine doppelte Annahme möglich. Entweder muß man sagen, jeder Fürst und jede Regierung sei berechtigt, den Papst als ihren Unterthan zu betrachten, oder aber, nur ein bestimmter Fürst und eine bestimmte Regierung besitze dieses Recht — zwei Annahmen, deren Ungereimtheit und Unmöglichkeit offen zu Tage liegen.

Im ersten Fall hätte der Papst nicht nur einen Obern, sondern viele tausend, nicht nur christliche, sondern auch heidnische, mohammedanische. Er hätte Obere, welche sich vielfach in größtem Mißtrauen, in erbittertster Feindschaft gegenüberständen. Er wäre in der einheitlichen Leitung der Kirche gebunden an tausend und noch mehr verschiedene Willen.

Im zweiten Fall würde dieser eine Fürst und diese eine Regierung durch ihren zu Recht bestehenden Einfluß auf den Papst auch der rechtliche Obere eines theils geringen, theils großen Bruchtheiles der Bevölkerung aller übrigen Staaten. Solch eine Regierung würde durch ihre Gewalt über den Papst ein Hoheitsrecht über die ganze Kirche erhalten. Das Amt also, welches dem Papste genommen, obwohl Christus der Herr es ihm übertragen, würde einer weltlichen Regierung in die Hand gelegt. Und, um die Unmöglichkeit

dieser Voraussetzung gleichsam handgreiflich zu machen, welche Regierung und welcher Fürst unter den vielen sollte denn dieses Recht ausüben, und von wem sollte die Bestimmung zur Ausübung ausgehen?

Man sieht, die innerste Natur der päpstlichen Würde, d. h. einer Herrscherbefugniß, welche sich erstreckt in alle politischen Gemeinwesen der ganzen Welt, schließt das Unterthanenverhältniß zu der Regierung irgend eines oder aller dieser Staaten nothwendig aus.

Aber, entgeget man vielleicht, der Papst, d. h. jene Person, welche die päpstliche Würde bekleidet, ist nicht bloß Haupt der Kirche, sondern er ist auch, wie jeder andere, ein Mensch mit privatrechtlichen Beziehungen. In seiner Eigenschaft als Papst kann er nicht Unterthan sein, das geben wir gerne zu. Daraus folgt aber nicht, daß er auch als Privatmann keinen Obern anzuerkennen hat, um so weniger, als ja doch die irdische Obrigkeit und nicht die Kirche oder der Papst von Gott aufgestellt ist zur Leitung und Besorgung der zeitlichen, irdischen Verhältnisse. Derartig sind aber jene Beziehungen, in welche der Träger des Papstthums als Privatmann tritt; z. B. Verwaltung des eigenen Vermögens, Kauf und Verkauf der eigenen Güter u. s. w.

Und doch folgt, wollen wir den ideellen Anforderungen vollkommen gerecht werden, diese absolute Unabhängigkeit des Papstes aus dem Wesen seiner Stellung als Haupt der freien Kirche Gottes.

Eingehend haben wir diese kirchliche Freiheit bewiesen und gezeigt, daß ihre Bethätigung, ihre allseitige Durchführung wesentlich ein Recht des Papstes ist. Bei der Ausübung dieses Rechtes wird es aber oft vorkommen — die Geschichte liefert dafür zahlreiche Beweise —, daß der Papst den Uebergriffen einer Regierung entgentreten muß, auch jener Regierung, welcher er, nach der Voraussetzung, in seinen privaten Beziehungen als Unterthan gegenüber stände. Würde in einem solchen Falle jeder Papst unter allen Umständen den

Muth und die Charakterfestigkeit besitzen, mit dem Opfer seines eigenen Vortheils die Rechte und die Freiheit der Kirche zu vertheidigen? Würde nicht einem gewalthätigen Fürsten und einer gewissenlosen Regierung auf diese Weise das Mittel in die Hand gegeben, einen Druck auf die Leitung der Kirche ihres Landes, ja der Gesamtkirche auszuüben? Freilich weist die Papstgeschichte heroische Beispiele der Standhaftigkeit gegen Gewalt und Bedrängniß auf. Aber Christus konnte die freie Bewegung, das freie Leben seiner Kirche nicht abhängig machen von der doch immer wandelbaren moralischen Stärke ihres Hauptes. Zudem ist es in den meisten Fällen weit leichter, augenblicklich angemessener Gewalt sich zu widersetzen, als dem beständigen Einfluß einer rechtmäßigen Obrigkeit gegenüber festzuhalten an der Pflicht, obwohl dieser Einfluß auf Verletzung der Pflicht gerichtet ist. Wäre der Papst im Gebrauch seiner rein persönlichen Freiheit gebunden durch eine über dieser persönlichen Freiheit stehende irdische Macht: mit psychologischer Nothwendigkeit würde auch seine — um uns so auszudrücken — päpstliche Freiheit in größere oder geringere Abhängigkeit gerathen. Es ist ja derselbe Mensch Papst und Privatmann. Die Pflichten des Papstes und die zeitlichen Interessen des Privatmanns begegnen sich also in derselben Person. In allen Fällen, in welchen der Papst, als Haupt der Kirche, eine Bestimmung zu erlassen hätte, welche jener Regierung mißlieblich wäre, deren Unterthan er als Privatmann sein sollte, käme sonach sein irdischer Vortheil mit seiner überirdischen Pflicht in Streit. Jedesmal müßte er, um in diesem Kampf die Pflicht siegen zu lassen, auf Opfer, oft auf große Opfer gefaßt sein.

Deister schon haben wir die Universalität des Reiches Christi und die Universalität seines sichtbaren Hauptes hervorgehoben. Wie die Kirche die Hürde ist für alle Völker, so ist der Papst der oberste Hirt aller Völker. Sein Wort muß von der gesammten Heerde aufgenommen werden wie

der Zuruf eines guten Hirten. Es muß in die Herzen dringen ohne jegliche Beimischung von Mißtrauen oder Argwohn.

Und nun überschau man einmal die Völker und Nationen in ihren politischen Gestaltungen. Die Nationen! Ist nicht dieses Wort fast gleichbedeutend geworden mit unverföhnlichem Gegensatz, mit erbitterter Feindschaft? Führen sie nicht mörderische Kriege gegeneinander, und wird nicht selbst der Friede unter ihnen zur Vorbereitung auf den Krieg, zur vertrauenslosen, wechselseitigen Ueberwachung? So ist es jetzt, so war es früher, so wird es sein. Lassen wir nun den Papst einmal Unterthan werden in einem dieser Länder: nicht Unterthan als Papst, gewiß nicht, nur Unterthan als Privatmann, dem Fürsten und den Gesetzen dieses Landes unterstellt in Bezug auf sein Vermögen, seinen Besitz; abhängig in der Regelung seiner zeitlichen Angelegenheiten wie jeder andere Bürger desselben Staates. Da tritt die Pflicht an ihn heran, unmittelbar einzugreifen in die kirchlichen Verhältnisse einer Nachbarnation, vielleicht während eines Krieges, welchen diese mit seinem, des Papstes, Landesherrn führt. Er muß mahnen, muß strafen. Mit welchen Gesinnungen wird da das Wort eines solchen Papst-Unterthans aufgenommen werden? Mit kindlichem Vertrauen, mit argloser Bereitwilligkeit? Vielleicht. Aber liegt es nicht viel näher, zu fürchten, daß das gemahnte, das gestrafte Volk in dem päpstlichen Mahner, dem Unterthan eines feindlichen Fürsten, ein politisches Werkzeug erblickt? Wie schnell wäre da nicht der Vorwand zum Ungehorsam gefunden! Der Papst war nicht frei in seinen Entschlüssen, würde es heißen. Die Regierung, deren Untergebener er ist, unter deren Gesetzen seine persönliche Freiheit steht, hat diese ihre Stellung und Macht zu unrechtmäßigem Einfluß benutzt. Der Papst, in seiner Abhängigkeit, hat wider besseres Wissen und Wollen nachgegeben.

Und dies würde sich nicht einmal, sondern hundertmal wiederholen. Das Papstthum, diese seinem Wesen nach Frieden

und Segen spendende Gewalt, diese heilende, ausgleichende, einigende Macht, würde mit seinem Träger als Unterthan zum Herd der Zwietracht unter Fürsten wie Völkern. Seine der Bestimmung nach freie Thätigkeit als Haupt der Kirche wäre durch die Abhängigkeit als Privatmann gelähmt und wirkungslos.

Ganz gut, erwiedert man uns; die Stellung des Papstes als Unterthan kann freilich von nachtheiligen Folgen für die Kirche begleitet sein. Aber diese schlechten Folgen entstehen aus der Verkehrtheit der Fürsten und Regierungen, welche ihre an sich berechnete Gewalt über den Papst zu unberechtigtem Einfluß mißbrauchen. Gute Regierungsgewalten — und warum sollte es deren nicht geben? — handeln nicht so. Unter ihnen bliebe also der Papst, wenn auch Unterthan als Privatmann, so doch freier Souverän als Haupt der Kirche. Ein begrifflicher Gegensatz, d. h. ein Gegensatz, welcher immer und überall vorhanden ist, besteht also doch nicht zwischen Papst und Unterthan.

Was gehört denn eigentlich zum Begriff eines Unterthans? Doch wohl vor allem, daß der Betreffende durch den Willen und die Bestimmungen eines andern wirklich gebunden ist. Wer ein ihm innewohnendes, unverlierbares Recht besitzt, jeden gegen ihn erlassenen Befehl, jedes gegen ihn gerichtete Gesetz aufzuheben und rechtlich unwirksam zu machen, bei dem fehlt die allererste und allernothwendigste Voraussetzung zum Unterthan. Thatsächlich mag ein solcher unter der Botmäßigkeit eines andern sich befinden, oder sich auch freiwillig in dieselbe begeben; aber da es von ihm abhängt, jeden Augenblick nach eigenem Gutdünken dieses rein thatsächliche Verhältniß zu lösen, so kann von einem Unterthanenverhältniß nicht die Rede sein.

Mit einer derartigen Befugniß ist nun der Papst ausgestattet, eben weil er Papst ist. Als solcher hat er nämlich, und zwar wesentlich und unveräußerlich, alle jene Rechte,

welche für das Bestehen der Kirche nothwendig und nützlich sind. Vor allem besitzt er also die Gewalt, dasjenige wirksam abzuhalten, wodurch eine freie, ungehinderte, einheitliche Leitung der Kirche beständig gefährdet, meistens unmöglich würde. Ob und wann aber diese Gefahr und diese Unmöglichkeit eintritt, kann natürlich niemand anders bestimmen, als der Papst selbst; denn ihm allein ist die oberste Hirtenfürsorge für die Kirche übertragen. Daß aus der Beschränkung der persönlichen Freiheit des Papstes Uebelstände entstehen können, haben wir soeben gesehen. Es mag also die Regierung, zu deren Unterthan man ihn als Privatmann machen will, ihre Oberhoheit noch so gerecht, noch so unparteiisch ausüben; es mögen also durch diese gerechte Handhabung jene Mißstände für die Kirche thatsächlich vermieden werden: möglich bleiben sie. Und eben weil sie fortwährend möglich bleiben und jeden Augenblick wirklich werden können, muß auch der Papst beständig dasjenige Mittel besitzen, durch welches allein diese schlimmen Folgen wirksam verhindert und schon in ihrem Ursprung ertödtet werden. Dieses Mittel aber ist das ständige, ihm innewohnende Recht, jeden auf Hemmung seiner nöthigen Freiheit gerichteten Act als unwirksam zu erklären.

Ueberdies wäre ja diese loyale Handhabung der Oberhoheit über den Papst von seiten einer Regierung rein zufällig, wechselnd wie der Wechsel von Personen und Systemen. Gegen den schädlichen Einfluß schwankender Verhältnisse kann aber eine unwandelbar bleibende Einrichtung nur durch ein ständiges Recht geschützt werden. Der freie Papst ist eine unwandelbare Einrichtung. Er soll bleiben Jahrhunderte, Jahrtausende lang, stets derselbe. Also trägt er auch in sich das ständige Recht, diese Freiheit bleibend sich zu wahren.

Die souveräne Unabhängigkeit des Papstes von aller weltlichen Oberhoheit ist ein Ausfluß, eine nothwendige Folgerung aus der indirecten Gewalt, welche der Kirche über

das Zeitliche gebührt. Die Rechte der Kirche und ihre Interessen gehen, im Widerstreit, den Rechten des Staates und seinen Interessen vor: das Zeitliche, Irdische muß dem Ewigen, Ueberirdischen weichen. Wer aber soll dieses Recht der Kirche bethätigen? Es kommt ihr zu als Gesellschaft, als höchste, vollkommenster Gesellschaft. Als solche ist sie jedoch in ihren Lebensäußerungen gebunden an die von Christus ihr gegebenen Organe. Das Hauptorgan ist der Papst. In ihm, dem Mittelpunkt der gesammten Kirche, muß also diese höchste, intensivste Bethätigung ihres gesellschaftlichen Lebens, dieses ganz göttliche Recht, zum vollendetsten Ausdruck gelangen. Es muß in der Person des Papstes gleichsam verkörpert sein.

Kein Fürst, keine Macht dieser Erde darf die Hand legen können auf ihn, darf zu ihm sprechen können: Du bist mein, ich habe ein Recht auf dich. Und wenn ein Machthaber es thäte, wenn er eigenmächtig die Grenzen der persönlichen Freiheit des Papstes abstecken, ihn als Unterthanen behandeln wollte, dann darf der Papst ihm antworten: Gerade jener Freiheit, welche du mir nehmen willst, benöthige ich zur Leitung der Kirche. Ich, der Stellvertreter des Gottmenschen Jesus Christus, der Monarch seines Weltreiches, kann kein Unterthan nicht sein. Jeder Versuch, mich dazu zu machen, ist null und nichtig; denn er schädigt das Interesse der Kirche. Zur Wahrung dieses Interesses ist einst zu mir gesagt worden: „Was immer du gebunden haben wirst auf Erden, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was immer du gelöst haben wirst auf Erden, das wird auch im Himmel gelöst sein.“ Auf diese Worte aus göttlichem Munde, voll göttlicher Kraft, stütze ich mich jetzt; von dem Recht, welches durch sie mir verliehen, mache ich jetzt Gebrauch. Du willst zum Schaden der mir anvertrauten Kirche mich binden, und ich, zum Wohle dieser Kirche, löse diese Fesseln.

In der That, was könnte es Ungeziemenderes geben, als einen Papst als Unterthan?

Er, der große Völkerhirte, bekleidet mit einer Macht, deren Ursprung unmittelbar göttlich, deren Zweck überirdisch, allumfassend nach Zeit und Raum, unabänderlich nach Form und Inhalt, Himmel und Erde buchstäblich umspannend. Und der Träger dieser Gewalt sollte der Gewalt einer irdischen Regierung unterworfen sein? Jener Fels, von welchem die vieltausendjährige Brandung des gewaltigen Zeitenmeeres auch nicht ein Stäubchen abzulösen vermag, sollte selbst hin und her geschoben werden durch das leichte, wechselnde Wellenspiel aufeinanderfolgender Staatenbildungen, unstäter Regierungen? Jener Riese, welcher in göttlicher Kraft durch die Geschichte schreitet, unaufhaltsam, stetig; dessen Fuß nicht strauchelte, nicht ausglitt im Blutbad der römischen Cäsaren; dessen Schritt nicht zögerte, da sein Weg ihn führte durch das Dunkel der Gräfte, über die Arena der Gladiatoren, entgegen den Fluten der Völkerwanderung, dem aufsteigenden Halbmond; der nach Gottes Willen und Bestimmung an der Spitze der Menschheit, als ihr Führer, einherwandelt der ewigen Heimat zu: sein Pfad sollte eingeengt sein durch polizeiliche Maßregeln? Jener Fürst, dessen Thron fast Jahrtausende steht, dessen wunderbarer Stammbaum hinaufreicht bis zum menschgewordenen Gott, er sollte abhängig sein von Eintagsregierungen, die das Merkmal der Vergänglichkeit auf der Stirne tragen? Jener Vater und Hirt endlich, dem der Herr die Seelen anvertraute, der zu einer großen Gottesfamilie die Menschen vereinigen soll, aus dessen Mund untrügliche Wahrheit quillt, durch dessen Hand des Himmels Gnadengeschenke gehen, ihm sollten seine Söhne und Kinder Gesetze vorschreiben?

Man verstehe uns recht. Nichts liegt uns ferner als eine Herabsetzung der weltlichen Gewalt. Nein, in der Majestät des Thrones verehren gewiß auch wir ein Amt von Gottes Gnaden. Aber es ist und bleibt ein Amt bloß für diese Zeitlichkeit, nur für die weltlichen Interessen. Es

ist der irdische Mensch, welcher seinem Fürsten und Herrn in Treue ergeben ist; es ist das irdische Wohl, welches er unter dem Schutze seiner Regierung sucht. Das Papstthum aber, als der Hüter des ewigen, unsterblichen Menschen, der Menschenseele, umfaßt in seiner Sorge mit der Erde auch den Himmel; und deshalb ist seine Größe, seine Würde über jede andere erhaben.

So wahr sind diese Erwägungen, daß sowohl der Haß der heidnischen als auch die Liebe und Verehrung der christlich gewordenen Welt unwillkürlich für sie Zeugniß ablegen.

Als der Kampf des Heidenthums gegen die Kirche tobte, da war sie und ihr Haupt geächtet, vogelfrei. Ausgestoßen aus dem staatlichen Verband, hörte der Papst Jahrhunderte lang den Ruf: Tolle, tolle! Hinweg mit ihm! Nicht als Unterthan galt der Papst dem Imperator, sondern als Feind.

Es sank die Götterwelt in den Moder des Grabes, und die verfolgte Kirche stieg auf aus der Gruft. In der Kaiserkrone erglänzte das Kreuz. Doch die kreuzgeschmückte Krone neigte sich vor dem Nachfolger des ans Kreuz geschlagenen Petrus. Die irdische Majestät verließ die Reichshauptstadt; Roms Bischof begann dort zu herrschen. Nicht als Unterthan galt der Papst dem Erben des Augustus, sondern als Stellvertreter Gottes³⁴.

Höher stieg die Sonne des Christenthums am Himmel des Staaten- und Völkerlebens. Mächtig drangen ihre Strahlen in die Herzen der Menschen; belebende Wärme gossen sie aus über die politisch zertrümmerte Welt. Unter der Schuttmasse des gestürzten Römerreiches begann es sich zu regen, der erstorbene Riesenleib erstand zu neuem Leben. Und wer war es, der aus den Trümmern die verloren geglaubte Krone hervorzog? der sie erst auf ein fränkisches, dann dauernd auf ein deutsches Haupt setzte, und so der Begründer wurde des heiligen römischen Reiches deutscher Nation? Es war die

Kirche, es war der Papst. „Die Initiative dazu konnte nur von der Kirche ausgehen. . . . Der Papst allein war es, der die Erneuerung ins Werk setzen konnte.“³⁵ Am Grabe Petri vollzog sich die weltgeschichtliche That. Ueber der Nische des Fischers salbte sein Nachfolger den Kaiser: Leo krönte Karl.

Da ziehen sie vorüber an unserm Auge, jene Heldegestalten, der große Karl, der große Otto, der heilige Heinrich. In ihrer Hand ruhte die Herrschaft des Abendlandes, in ihrem Herzen die Liebe und Ehrfurcht zur Kirche. Es sind „die ergebenen Vertheidiger, die demüthigen Helfer dieser heiligen Kirche“, „die treuen Söhne“ des Papstes³⁶. Nicht als Unterthan galt der Papst dem Kaiser, sondern als Vater.

Kein leeres Wort war es, daß diese großen Herrscher sich als Söhne des Bischofs von Rom unterschrieben; es ist keine nichts sagende Höflichkeit, wenn noch heute katholische Fürsten diese Benennung beibehalten. Ein thatsächliches, gottgewolltes Verhältniß findet in diesem Ausdruck seine richtige Bezeichnung. Der Papst ist wirklich der Hirt und Vater der Könige, auch über sie stehen ihm die Rechte eines Vaters zu. Oder gehören etwa die Großen dieser Welt, Kaiser und Könige, nicht zur Heerde Christi? Dachte der Herr etwa nicht auch an sie, als er sprach: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“³⁷? Wer dies behaupten wollte, schloße ja die Fürsten aus von der Hürde Christi. Doch ein gekrönter König möge uns Antwort geben auf diese Fragen.

Als im Jahre 1162 König Ludwig VII. von Frankreich zu Lovigennes mit Barbarossa's Kanzler, Reinald von Dassel, zusammentraf, und letzterer gegen die Autorität des Papstes Alexander III. sich äußerte, entgegnete der König: „Ich wundere mich, daß ein so kluger Mann wie Ihr so widersprechende und fabelhafte Dinge vorbringt. Hat Petrus nicht alle Schafe zu weiden erhalten? Gehören

die Könige und Prälaten nicht zur christlichen Heerde?"³⁸

Christi Worte waren aber gerichtet an Petrus und seine Nachfolger, die römischen Päpste. Keineswegs widerspricht es also der irdischen Majestät, sich als Sohn dem Papst zu unterwerfen; wohl aber wäre es der von Christus festgesetzten Ordnung zuwider, wollte der Sohn über den Vater herrschen.

Man täusche sich auch nicht über die Tragweite dieses Ausspruches Christi. Gewiß ist durch denselben der Papst zum Seelenhirten der Völker und Fürsten bestellt; es ist ihm die höchste geistliche Gewalt über alle Glieder der Kirche Christi verliehen worden. Aber eben dadurch hat er auch die Sorge und die Aufsicht übernommen über das Seelenheil und alles, was dieses unmittelbar fördert und hindert. Eine schwere Pflichtverletzung, der Mißbrauch eines wichtigen Amtes gehört aber, weil schwere Sünde, ohne Zweifel zu jenen Handlungen des Menschen, welche unmittelbar das Heil seiner Seele gefährden. Welches Amt ist nun wichtiger, als das Amt eines Königs? Was ist verderblicher, als der Mißbrauch der Herrschergewalt? Ein Fürst, welcher in wichtigen Dingen seine Gewalt mißbraucht, macht sich einer schweren Sünde schuldig, setzt also, soviel an ihm liegt, sein ewiges Heil aufs Spiel. Hat er nun niemand, der ihn warnen, niemand, der sein Unrecht ihm vorhalten und ihn mit Nachdruck auf den Weg der Pflicht zurückweisen darf? Gewiß nicht. Als zur Heerde Christi gehörig, muß er der Stimme des obersten Hirten folgen; der Papst hat ein Recht auf seinen Gehorsam.

Nehmen wir dazu den geistlichen Schaden für die Unterthanen, welcher unvermeidlich aus der Mißregierung eines Fürsten entsteht. Durch das schlechte Beispiel der Großen gehen viele Seelen zu Grunde; die allzu materielle Richtung einer Regierungsgewalt erstickt das geistliche Leben des Volkes, trübt sein Auge für das überirdische Ziel. Es sind die Lämmer

Christi, welchen auf diese Weise Gefahr droht. „Weide meine Lämmer!“ ist dem Papste gesagt worden. Dieser Hirt muß sich jetzt erheben und seine Heerde schützen. Der Papst als Vater tritt entgegen dem König als Sohn. Unvereinbar ist aber eine solche Stellung mit dem Unterthanenverhältniß.

Wie treffend ist nicht diese schöne Beziehung zwischen Papst und Fürst, Hirtenstab und Königszepter ausgedrückt in so manchen Aussprüchen großer Männer der christlichen Vorzeit! Da schreibt der heilige Papst Gelasius an den oströmischen Kaiser Anastasius: „Durch zwei Gewalten, o erhabener Kaiser, wird diese Welt geleitet: durch das geheiligte Ansehen der Päpste und durch die fürstliche Macht. Doch schwerer als diese letztere ist die Amtslast der Bischöfe, da sie im Gericht auch für die Könige Rechenschaft abzulegen haben. Denn du weißt, geliebter Sohn, daß trotz deiner erhabenen Würde du dennoch in Demuth dein Haupt zu beugen hast vor jenem, welchem die Sorge für die göttlichen, überirdischen Dinge anvertraut ist. . . . Und wenn es geziemend ist, daß die Gläubigen den Bischöfen sich unterwerfen, um wie viel mehr dann jenem, welchen Gott selbst allen Bischöfen vorgesetzt hat.“³⁹ Gregor d. Gr. sagt dem Kaiser Mauritius: „Dazu ist die Herrschergewalt von Gott dir gegeben, daß der Pfad zum Himmel erweitert werde, daß das irdische Reich dem himmlischen Dienste leiste. . . . Christus wird mir sagen: . . . Ich habe dich zum Vater der Kaiser gemacht.“⁴⁰

Und niemand fand diese Worte anmaßend, weder der Kaiser, an welchen sie gerichtet waren, noch das Volk, welches sie vernahm.

Alles, was wir bisher vom Papste gesagt haben, findet seine Rechtfertigung und Erklärung in dem Wesen der Kirche, welche er zu leiten berufen ist.

Wer die Thatsache zugesteht — und nur ein Thor kann sie läugnen —, daß es auf der Welt eine klar und fest organisirte Gesellschaft von 200 bis 300 Millionen Menschen

gibt, welche in unerschütterlicher Uebereinstimmung einen Einzigen als ihr Haupt, ihren Lenker und Leiter anerkennen: den Papst zu Rom; wer zugibt, daß diese Gesellschaft gerade in den bedeutendsten und größten politischen Gemeinwesen ihre Glieder nach Millionen zählt, in geschlossener Ordnung, unter hierarchischer Führung: der muß auch zugeben, daß der Papst niemandes Unterthan sein kann.

Dieser Eine stellt ja eine Macht dar, wie eine ähnliche die Menschheit nicht kennt: „Die Kirche, verkörpert in ihrem Haupte, dem Papst, ist die erste moralische und intellectuelle Macht der Welt.“⁴¹ Freilich ist diese Macht zunächst eine geistliche, moralische. Aber wie die Seele auf den Leib, so wirkt, wenngleich indirect, dennoch mit Nothwendigkeit, diese geistliche Macht auch auf das äußere, bürgerliche und politische Leben ihrer Untergebenen.

Ein Katholik, ein Unterthan des Papstes, ist immer und überall wesentlich ein anderer Staatsbürger, als ein Heide oder Mohammedaner. Ein Katholik, ein Unterthan des Papstes, ist gegebenen Falls auch ein anderer Staatsbürger als ein Protestant oder jeder andere Christ, der aber nicht im Papst sein Oberhaupt erblickt. Denn, sollte eine Regierung etwas befehlen, was der Papst als unerlaubt verwirft, dann spricht ein katholischer Staatsbürger: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Und wenn dieser Staat 10, 15, 20 Millionen Katholiken innerhalb seiner Grenzen hat, dann stößt er bei 10, 15, 20 Millionen seiner Unterthanen auf diesen nicht rebellischen, aber unbeugsamen Widerstand. Fast alle Reiche der Welt sind nun thatsächlich diesem gewaltigen Einfluß des römischen Bischofs unterworfen, das eine mehr, das andere weniger. Und in den europäischen Staaten zieht sich dieser Einfluß durch alle Schichten der Bevölkerung, von der untersten bis zur obersten, von der Hütte bis zum Thron, von der Amtsstube des Stadtschreibers bis zum Sessel des Ministers.

Unbequem mag diese Thatsache erscheinen; sie mag dem Nichtkatholiken, dem Ungläubigen als gefahrbringend und verderblich sich darstellen, aber sie besteht, groß und mächtig, wie keine zweite, und es muß mit ihr gerechnet werden. Aus der Welt schaffen läßt sie sich auch nicht. Zu dieser Einsicht sollte man nach zweitausendjähriger Erfahrung endlich gekommen sein. Nur eine Folgerung, aber eine gebieterische, nothwendige, fließt aus diesem gegebenen Zustand der Dinge, aus diesem eisernen Bestand des Völker- und Staatenlebens: dieser Papst, der Beherrscher von 220 Millionen Menschen, muß frei, muß gänzlich unabhängig sein von jedem politischen Einfluß. Das Interesse für die politische Selbständigkeit und Ruhe des eigenen Landes zwingt auch dem nichtkatholischen, dem ungläubigen Staatsmann das Geständniß ab: Der Bischof von Rom ist ein geborener Souverän.

Für ein katholisches Herz sind diese Wahrheiten ein Triumph, sie niederzuschreiben eine Freude. Unser Papst steht da, emporgehoben über die gesammte Menschheit. Und zur Anerkennung dieser Erhöhung bedarf es nicht etwa des Glaubens, den wir Katholiken bekennen; nicht der „römische“ Standpunkt ist erforderlich, um diese Wahrheit zuzugeben, sondern jeder, Freund wie Feind, Katholik wie Protestant, Staatsminister wie Theologe, greift sie mit Händen. Wer unter den weltlichen Mächthabern kann behaupten: Die Aufrechthaltung meiner Souveränität liegt im Interesse der ganzen Welt; selbst meine Feinde müssen sie wünschen, müssen für sie arbeiten, müssen bekennen, daß ich nichts anderes als ein Souverän sein kann? Kein Kaiser und kein König wird dies jemals zu sagen vermögen.

„Die katholische Lehre und die politische Einsicht stimmen überein in der Bejahung der Frage von der Nothwendigkeit der päpstlichen Souveränität. Vom religiösen Standpunkt aus ist es wesentlich, daß der Papst ein Souverän sei. Vom politischen Standpunkt aus ist es nothwendig, daß das Ober-

haupt von 200 Millionen Katholiken niemandem unterwürfig sei, daß es unter keiner andern Macht stehe, und daß die erhabene Hand, welche die Seelen leitet, durch kein Band gehindert werde, sich über die menschlichen Leidenschaften zu erheben. Wäre der Papst kein unabhängiger Souverän, so würde er ein Franzose, Oesterreicher, Spanier oder Italiener sein, und dieser nationale Titel müßte ihm den Charakter des allgemeinen Priesterthums rauben. Der Heilige Stuhl bliebe nur noch die Stütze eines Thrones in Paris, Wien oder Madrid. Rußland, England und Preußen wie Frankreich und Oesterreich haben ein Interesse daran, daß der erhabene Repräsentant der katholischen Einheit niemandem unterworfen sei. . . . Die Bedingung des Ruhmes der Päpste ist, selbständig und nur von Gott abhängig zu sein.“⁴² „Die Freiheit des Papstes ist ein Interesse aller Staaten, die eine namhafte Anzahl katholischer Unterthanen besitzen.“⁴³ „Die volle Souveränität des Papstes ist durch das internationale Recht Europa's anerkannt und hat durch die Aenderung der territorialen Verhältnisse keinen Abbruch erlitten.“⁴⁴ „Ist es nicht das größte gesellschaftliche System, welches sich im Papstthum auf eine allumfassende Weise darstellt? Eine sich durch alle Gliederungen dieses politisch unbegrenzbaren Körpers verbreitende Demokratie, eine streng geregelte Aristokratie, eine erblose Absolutie, welche doch wieder auf demokratischem Grunde ruht. In den unermesslichen geistlichen Kreis, welcher den Himmel, die Erde und die Hölle umspannt, eintheilt und regelt, mit einer Politik und Phantasie zugleich, deren Gedanke schwindelerregend ist, hat sich der Papst als Mittelpunkt gestellt, in der Regel ein schwacher Greis. . . . Wohl kann derjenige eines staunenden Gefühls sich nicht erwehren, der vor jenen Priestergestalten in St. Peter steht und sich vorstellt, welche Gewalt die Uebereinstimmung des Menschengeschlechtes seit so vielen Jahrhunderten und in ununterbrochener Folge diesen Greisen zuerkannt hat. . . . Sie stiegen

auf aus dem Dunkel der Gewöhnlichkeit, nicht wie die Könige, welche im Purpur geboren werden, sondern viele von ihnen waren in Armuth und Niedrigkeit geboren, und dennoch küßten ihnen erbliche Könige und Kaiser die Füße und nannten sich Vasallen ihrer Gnade. Sie waren noch gestern ungekannt und unbeachtet, und heute schon lenkten sie die Zügel der Weltgeschichte und entschieden den Gang der Völkerschicksale. In der Kutte des Bettlers oder des Einsiedlers stiegen sie auf den Thron der Erde, und die Welt nahm daran kein Wunder. Nicht Stamm noch Nation gab die Entscheidung: ob sie Griechen oder Syrer, Deutsche oder Spanier, Franzosen, Engländer oder Italiener waren, man wußte es kaum, denn alle Nationen gehorchten ihnen. Und wie sie auf den Thron gekommen waren, ohne ihre Berufung geahnt zu haben, stiegen sie wieder davon herab. . . . In der Stunde des Todes kannte keiner von ihnen seinen Nachfolger, und doch war ihr Wahlreich, das zufälligste von der Welt, so unerschütterlich wie die göttliche Nothwendigkeit. Was sie aussprachen, war ein Weltgesetz. . . . Sie konnten Krieg und Frieden verkünden, Reiche stiften und zerstören. Länder und Meere, die doch nicht die ihren waren, verschenkten sie; und noch zu entdeckende Küsten theilten sie, die nichts besaßen, unter die Fürsten, als wäre dieser Planet ihr Eigenthum. Ihr Federstrich über die Weltkarte ward eine Grenzmarke für Völker und Könige.“⁴⁵

Auch nur aus dieser eigenartigen Stellung des Papstes, dessen Souveränität, nach Recht und Nothwendigkeit, jene aller übrigen Fürsten überragt, läßt sich die Auffassung des Mittelalters erklären, „daß dem Kaiser seine höchste weltliche Gewalt von Gott, vermittelt Petri Nachfolger, nämlich des Bischofs von Rom, übertragen werde“⁴⁶. „Die Kirche zog den Staat zu sich empor. . . . Der Kaiser (Karl d. Gr.) empfing die Würde aus apostolischer Vollmacht. Ihn überwältigte der feierliche Augenblick. In den geheiligten Räumen

der Kirche, umgeben von der jauchzenden Menge, konnte er unmöglich das Kaiserthum ausschlagen, das ihm am Grabe des hl. Petrus von dessen Nachfolger übertragen wurde.“⁴⁷ Freilich blieb diese Auffassung oft genug bloß eine ideale; aber sie bestand und gelangte beim Einzug Kaiser Heinrichs II. zu sinnreicher Darstellung: „An der Spitze der Menge schritt, umgeben von zahlreicher Geistlichkeit, der Papst. Er trug die goldene, mit kostbaren Edelsteinen besetzte und mit einem Kreuz geschmückte Kugel, welche er für den zukünftigen Kaiser hatte anfertigen lassen: ein Symbol der Herrschaft über die Welt, die dieser alsbald empfangen, die er aber nur als würdiger Streiter Christi führen sollte. In dem Augenblick, wo die beiden Züge aufeinander trafen, erfolgte die Ueberreichung des Geschenks. Mit freudigem Antlitze nahm Heinrich dasselbe entgegen, blickte es aufmerksam an und sprach dann, zum Papst gewendet, also: ‚Gar sinnreich, o Heiliger Vater, hast du dies bereiten lassen; eine treffliche Lehre hast du mir gegeben, indem du in einem Bilde meiner Regierung zeigst, nach welchen Grundsätzen sie sich zu richten habe.‘“⁴⁸

Nichts anderes endlich als das Bewußtsein dieser Stellung liegt den Worten Innocenz' II. zu Grunde, welche er betreffs der Wahl König Lothars von Supplinburg an die deutschen Bischöfe richtete: „Unser Vorgänger seligen Andenkens, Papst Honorius, hat zur Erhaltung der kirchlichen Einheit, und um den Zustand des Reichs zu bessern, mit apostolischer Vollmacht bestätigt, was ihr in Bezug auf Lothar gethan habt, und zur Empfangnahme der Kaiserwürde hat er ihn zu diesem apostolischen Stuhl berufen.“⁴⁹ Die weltliche Macht vom Kreuze überragt; der Kaiser auch in seiner Herrscherwürde ein Sohn des Papstes! Es war jene goldene Zeit, von welcher Dante sang:

„Rom, das der Welt erschlossen Heil und Gnade,
Besatz zwei Sonnen einst, die zeigten beide,
Des Weltreichs wie des Gottesreiches Pfade.“⁵⁰

Diese Thatsache fordert eine Erklärung. Als Gregorovius die oben angeführten Worte schrieb, stellte er sich die Frage: „Woher entsprang diese räthselhafte Gewalt eines schwachen und sterblichen Menschen, welche in der Geschichte nie zuvor erschienen war, noch je wieder erscheinen wird?“ Und selbst dieser bittere Widersacher des Papstthums muß die Antwort geben: „Sie wurzelt im Monothetismus und in der Theokratie des Christenthums, welches das Menschengeschlecht als eine einige christliche Republik begriffen hat. In deren Mittelpunkt hat sich der Papst gestellt. Als Haupt der allgemeinen Kirche, welche alle Stämme und Völker in eine Familie Gottes zusammenfassen soll, als heilspendenden Vater der Menschheit haben ihn die christlichen Nationen anerkannt und verehrt“⁵¹.

Ja, nur die Kraft Gottes ist es, welche den Papst zu dem gemacht hat, was er ist. Durch das Wort Jesu Christi: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen“, wurde dieser Eine emporgehoben aus dem Menschenmeer und gemacht zum unsterblichen, unabsehbaren Souverän.

Werkwürdig! Fast nichts sollte den göttlichen Ursprung und die göttliche Lebenskraft einer auf dieser Erde bestehenden und von Menschen verwalteten Einrichtung so nahe legen, als ihre dauernde Unveränderlichkeit. Und doch, dies Siegel der Göttlichkeit auf der Stirn des unwandelbaren Papstes wird übersehen.

Aber lassen wir das. Für einen andern Zweck haben wir das göttliche Recht des souveränen Papstthums hier betont.

Dieser gewaltige Monarch, welcher fast in allen Staaten seine Unterthanen besitzt; dieses sein Reich, welches die anderen umschließt und vor dessen Interessen alles zurücktreten muß: sind es nicht drohende Gefahren für die gesellschaftliche Gestaltung der Menschheit? Ist nicht dieser fremde Machthaber, mit seiner unantastbaren Souveränität, mit seiner Erhaben-

heit über alle Fürsten der Welt, mit seinem Einspruchsrecht für gewisse Staats- und Regierungsacte, eine erdrückende Last, ein wahrer Spott auf jede staatliche Selbständigkeit? Der Staat ist älter als die Kirche, und die Könige sind älter als der Papst. Der neue Souverän kann die älteren aus ihrem guten Recht nicht vertreiben, und unerträglich scheint es, daß durch den Eintritt in die Kirche ein Staat geschmälert werde in seinen Hoheitsrechten.

Wie Rebel vor der Sonne, so verschwinden diese und ähnliche Einwürfe vor der Wahrheit, daß Gottes Wille das Papstthum ins Leben gerufen hat und erhält.

Der Staat und die staatliche Gewalt verdanken ihren Ursprung und die Rechte, welche sie besitzen, Gott: „Durch mich regieren Könige . . . durch mich herrschen Fürsten.“⁵² Wer will es nun dem allmächtigen Gott, dem König der Könige, wehren, neben den von ihm gegründeten Herrschersitzen weltlicher Fürsten einen andern erhabeneren Thron aufzurichten und den Inhaber dieses Thrones mit Gerechtsamen auszustatten, welche keine Unterordnung dulden? Und wenn dieser selbe Gott Einen unter den Menschen zum Mittelpunkt macht der ganzen Menschheit und ihm ein Amt überträgt, welches alle anderen als sich übergeordnet anzuerkennen haben, heißt das etwa Unordnung bringen in die gesellschaftliche Gestaltung des Menschengeschlechts? Freilich, hätten Staat und Kirche entgegengesetzte Zwecke, oder wären die Zwecke dieser beiden Gesellschaften auch nur ohne Beziehung zu einander, dann könnte man allerdings von Unordnung reden. Da aber diese Scheidung nicht vorhanden, sondern Papst und König berufen sind, dieselben Menschen demselben Ziele zuzuführen, wenngleich auf verschiedene Weise, so ist es nur der rechten Ordnung entsprechend, daß die weltliche Gewalt, als vorbereitende Hilfsmacht bei Anstrebung dieses Zieles, von der Kirche abhängig sei. „Wer ein Amt verwaltet, welches selbst wieder einem höhern Ziele untergeordnet ist, hat darauf zu

achten, daß seine Thätigkeit diesem höhern Ziele auch entspricht. Da nun Zweck des gegenwärtigen Lebens die ewige Seligkeit ist, so gehört es zur Aufgabe eines Königs, das Leben seiner Unterthanen so zu leiten, daß dies Ziel erreicht werde. . . . Stets hat aber derjenige, welchem die Sorge für das letzte Ziel anvertraut ist, ein Hoheitsrecht über jene, welche nur mittelbar für dieses Ziel arbeiten.“⁵³

Uebrigens ist diese Stellung des Papstthums die Verwirklichung eines wahrhaft göttlichen Gedankens.

In der zerklüfteten Menschheit steht der Papst da als lebendiger Mittel- und Einigungspunkt. Um ihn, als um ihren Vater und Lehrer, soll die Welt sich schaaren. Im Verkehr mit ihm, in den Beziehungen zu ihm sollen, wie beim einzelnen, so bei ganzen Völkern verschwinden die Unterschiede der Sprache, der Abstammung, der Sitte: jene klassenden Risse, welche das Menschengeschlecht durchsurchen, oft unausfüllbar, unüberbrückbar. Der Papst ist das sichtbare Haupt des Gottesreiches auf Erden, dessen unsichtbarer Herr und König Christus ist; jenes einigen und einen Reiches, von welchem der Apostel schreibt: „Da ist nicht Jude, nicht Grieche, ist nicht Sklave noch Freier, ist nicht Mann noch Weib; denn ihr alle seid Einer in Christus Jesus.“⁵⁴ Der Papst ist der Grundstein, auf welchem ein göttlicher Baumeister ein göttliches Gebäude errichtete: „Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.“ Dieser Bau umschloß und umschließt in seinen Mauern die mächtigsten Reiche der Erde; unter seinem schützenden Dache stehen die ältesten Königsstühle, in seinen unermeßlichen Hallen finden sich zusammen die Völker. Und die Einheit dieser Mannigfaltigkeit geht aus von dem einen Stein: „Siehe, ich lege in Sions Grundfesten einen Stein, einen bewährten Stein, einen kostbaren Eckstein, in der Grundfeste fest gegründet.“⁵⁵ Hier im Papstthum hat sich das Wort des Herrn erfüllt: „Auch noch andere Schafe habe ich, welche nicht aus diesem Schafstall (d. h. nicht aus

dem Hause Israel) sind; auch sie muß ich herzuführen, und auf meine Stimme werden sie hören, und es wird sein Eine Heerde und Ein Hirt".⁵⁶ Christus hat diese Erde verlassen; in eigener Person, sichtbar hat er also nicht die anderen Völker in seine Hürde geführt. Aber er hat einen Stellvertreter eingesetzt, und dessen Stimme haben die Völker gehört; um ihn haben sie sich geschaart, er ist ihr Hirt geworden: der römische Papst.

Was in begeisterten Worten der große hl. Augustinus von der Kirche sagt, das können wir mit vollem Recht auf ihr Oberhaupt anwenden: „Du einest die Bürger den Bürgern, die Völker den Völkern, ja das ganze Menschengeschlecht verbindest du, im Andenken an die ersten Stammeltern, nicht bloß in äußerer Gemeinschaft, sondern in Brüderlichkeit. Du lehrst die Könige Sorge tragen für die Völker; du mahnst die Völker zum Gehorsam gegen die Könige.“⁵⁷

Aber die Anerkennung der Göttlichkeit des Papstthums ist ja eine ausschließlich katholische Auffassung; Millionen und Millionen theilen sie nicht. Leider. Doch an der Nichtigkeit dieser Auffassung ändert dies nichts. Es ist und bleibt der Papst das Werk Gottes; es ist und bleibt seine centrale, alles überragende und alles einigende Stellung der Wille Gottes. Jene aber, welche in den römischen Bischöfen nicht den göttlichen Charakter erblicken, verweisen wir mit den oben gehörten Einwürfen auf die Geschichte.

Seit fast zwei Jahrtausenden steht das Papstthum im Vordergrund der Weltgeschichte. In dieser langen Zeit hat es Jahrhunderte gegeben, in welchen sein Vorrang thatsächlich die großartigste Anerkennung fand, in denen wirklich „der Federstrich des Papstes über die Weltkarte eine Grenzmarke ward für Völker und Könige“. Es hatten „die Päpste die Macht, kriegerische Fürsten zu unterwerfen, sie abzusetzen und sie zu entthronen. Es standen gekrönte Könige barfuß und im Kleide des armen Sünders vor ihrer Thüre, und Kaiser

hielten den Steigbügel ihres Zelters“. Die Päpste vertheilten Königskronen, mächtige Herrscher schwuren ihnen den Lehnseid und stellten ihr Schwert ihnen unbedingt zur Verfügung⁵⁸.

Welch eine Gelegenheit, zu gewinnen an irdischer Macht, an Länderbesitz, an Scepter und Kronen! Welch eine Versuchung, maßlose Herrschergelüste ungemessen zu befriedigen!

Es fällt uns nicht ein, alle einzelnen politischen Handlungen der Päpste vertheidigen zu wollen; auch sie waren Menschen. Aber die Gesamtgeschichte dieser päpstlichen Weltenbeherrscher ist eine Geschichte des Segens für die Menschheit, des lautersten Strebens, Glück und Frieden, Gesittung und Wohlfahrt unter den Nationen zu fördern. „Daß das christliche Europa die barbarischen Völker gesittigt, sie aus dem Zustande der Wildheit zu menschenwürdigem Leben, vom Aberglauben zur Wahrheit geführt hat; daß es die anstürmenden Mohammedaner siegreich zurückgeschlagen; daß es an der Spitze der Civilisation steht und allen anderen Völkern stets Führerin war und Lehrerin in allem, was das menschliche Leben edelt und verschönert; daß von ihm nach allen Richtungen hin echte Freiheit ausging; daß es so viele Anstalten hervorrief zur Linderung des menschlichen Elendes: dies Alles verdankt es ohne Widerrede der Religion,“ sagt Leo XIII.⁵⁹ und die Geschichte setzt hinzu: und dem Papste.

Was Calixtus II. an Kaiser Heinrich V. schrieb, war und blieb der Grundzug der päpstlichen Weltherrschaft, ein Grundzug, welcher sie von jeder andern rein irdischen Macht unterscheidet: „Die Kirche, Heinrich, sucht nicht, von deinem Rechte sich etwas anzueignen. Weder nach königlichem noch nach kaiserlichem Glanze streben wir.“⁶⁰ Die halbe Welt lag den Päpsten zu Füßen — und mit einem kleinen Fleckchen Erde begnügten sie sich. Oder war es ihr Bestreben, weiteres Land dem hinzuzufügen, was Gottes Vorsehung ihnen überwiesen hatte? Wäre der Papst-König nicht das Oberhaupt der gehakten katholischen Kirche, die Welt würde nicht müde,

seine Selbstlosigkeit zu bewundern. Gefahr für die politische Selbstständigkeit der Staaten, hereinbrechende Unordnung und erdrückende Alleinherrschaft in der christlichen Welt können also nicht aufgeführt werden gegen die souveräne Weltmachtstellung des Papstes. Gottes Wille und das Zeugniß der Geschichte machen solche Einreden verstummen.

Aber sind die Worte und das Verhalten Christi nicht auch der Ausdruck des göttlichen Willens? Sind sie nicht gerade in unserer Frage allein maßgebend? Und wenn dem so ist, hat nicht Christus der Herr selbst jede irdische Souveränität für sich und seine Kirche von sich gewiesen; ja, hat er nicht sich und seinen bereinstigen Stellvertreter, Petrus, ausdrücklich der weltlichen Macht unterworfen?

Der Heiland sprach vor Pilatus die bekannten Worte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Schon früher haben wir den richtigen Sinn dieses Satzes hervorgehoben und fügen hier nur noch die kurzen Worte des hl. Augustin hinzu, mit welchen derselbe jene so oft wiederholte Einrede abweist, welche man auf Grund dieses Ausspruches gegen die gesellschaftliche Natur, gegen die Sichtbarkeit und Unabhängigkeit der Kirche macht: „Christus sagt nicht: Mein Reich ist nicht in dieser Welt, sondern: es ist nicht von dieser Welt. Hier in dieser Welt ist nämlich sein Reich bis zum Ende der Zeiten.“⁶¹

Es ist ein anderer Vorgang im Leben des Herrn, an welchen obige Fragen vorzugsweise angeknüpft werden: die Entrichtung der Steuer durch Christus für sich und Petrus. Als nämlich die Steuereinnehmer den Petrus fragten: „Bezahlt euer Meister nicht die Doppeldrachme?“ antwortete dieser: „Ja.“ Da nun der Apostel nach dieser Antwort zu Jesus trat, sprach der Herr zu ihm: „Was dünket dir, Simon, von wem nehmen die Könige der Erde Abgabe oder Zoll? von ihren Söhnen oder von anderen?“ Und er sagte: „Von anderen.“ Da sprach zu ihm Jesus: „Also sind die Söhne frei. Damit wir sie aber nicht ärgern, gehe ans Meer, wirf

die Angel aus, und den ersten Fisch, welcher aufsteigt, nimm; und wenn du seinen Mund öffnest, wirst du einen Stater (ein Vierdrachmenstück) finden. Diesen nimm und gib ihn für mich und dich.“⁶²

Auf den ersten Blick tritt hervor, wie wenig diese Stelle als Einrede benutzt werden kann; besagt sie doch das Gegentheil von dem, was man aus ihr folgern will. Petrus hatte bejaht, daß sein Meister Steuer entrichtete; Christus aber lehrt ihn eines Bessern: Wenn die Söhne irdischer Fürsten frei sind von solchen Abgaben, um wie viel mehr dann ich, der Sohn des Königs der Könige! Allerdings entrichtet er die Steuer, aber nur, um jenen kein Aergerniß zu geben, welche ihn in seiner göttlichen Würde noch nicht anerkannten. Und — ein Umstand, welcher höchst bemerkenswerth ist — er entnimmt die geforderte Doppeldrachme nicht der gemeinschaftlichen Kasse, welche er mit seinen Aposteln führte, sondern er beschafft sie durch ein Wunder seiner Allmacht. Es ist, als ob es unserm Herrn nicht genug schien, seine Unabhängigkeit wenn auch mit noch so deutlichen Worten hervorgehoben zu haben; nein, handgreiflich gleichsam wollte er seinen Jüngern zu verstehen geben, daß jenes Geld, welches ihnen zum gemeinsamen Lebensunterhalt diente — das Urbild des Kirchenvermögens, wie der hl. Augustin sich ausdrückt⁶³ —, durchaus keinen staatlichen Steuergesetzen unterworfen sei.

Hiermit ist aber die Bedeutung dieser Worte Christi nicht erschöpft.

„Gib für mich und dich,“ spricht der Herr. Petrus wird hier, wie auch sonst, auf eine ganz besondere Weise ausgezeichnet. Für ihn allein unter den Aposteln entrichtet Christus mittelst eines Wunders die Steuer. Diese Bevorzugung erkennen die übrigen Jünger unzweideutig an; denn unmittelbar nach diesem Vorgang stellen sie die Frage an Christus: „Wer wohl ist der Größere im Himmel-

reich?"⁶⁴ Daß es Petrus sein könne, ist ihnen durch das soeben Geschehene nahegelegt worden. „Was bedeutet diese plötzliche Frage der Apostel?“ fragt der hl. Hieronymus und antwortet: „Weil sie sahen, daß für Petrus und für den Herrn dieselbe Steuer entrichtet worden, so schlossen sie, Petrus sei den anderen vorgezogen, da er in der Steuerentrichtung dem Herrn gleichgestellt wurde.“⁶⁵ Ähnlich äußern sich Augustinus⁶⁶ und Chrysostomus⁶⁷. Letzterer sieht sogar in den Worten „Gib für mich und dich“ eine gleiche Auszeichnung für die Person des Petrus, wie in dem Ausspruch: „Selig bist du, Simon, Sohn des Jonás“ u. s. w. Wie aber Christus für sich selbst die Steuer nur zahlt, um kein Ärgerniß zu geben, nicht weil er dazu verpflichtet war, so auch für Petrus: „damit wir sie nicht ärgern“. Christus dehnt also hier jene Freiheit und Unabhängigkeit, welche er als Gottessohn von Natur besaß, auch auf Petrus aus, nicht zwar, weil bei letzterem irgendwie der gleiche Grund für diese Ausnahmestellung vorhanden gewesen wäre, sondern weil es so sein gottmenschlicher, allerhöchster Wille war. Es ist ein Privileg, welches Petrus erhält. Nur in der Stellung, welche dieser Apostel künftighin in der Kirche zu bekleiden hatte, kann aber dieses Privileg seine Begründung finden. Und da diese Stellung nicht eine rein persönliche war, sondern übergehen sollte auf Nachfolger, so ging auf diese Nachfolger auch das mit der Stellung verbundene Privileg über: auch die römischen Päpste sind durch Christi Willen von irdischer Steuer und irdischer Abgabe frei.

Diese oft gebrauchten Worte Christi enthalten also so wenig eine Unterwerfung der Kirche und ihres sichtbaren Hauptes unter die weltliche Macht, daß vielmehr kirchliche und päpstliche Unabhängigkeit klar und scharf in diesem Ausspruch hervortreten.

Zurückschauend auf das bisher Gesagte, sehen wir, daß die Kirche wirklich frei, der Papst wirklich souverän ist.

Freund und Feind erkennen die Nothwendigkeit der päpstlichen Souveränität an, sind einig in dem Urtheil, daß in des Papstes Hand eine Macht gelegt ist, welche eindringt in das innerste Heiligthum der Gewissen und für welche die gewaltigen Schranken der Nationalität und der politischen Verschiedenheiten nicht bestehen.

Dieser Souverän hatte einen weltlichen Besitz; er ist ihm genommen. Bedurfte er dieses Besitzes? und bedarf er seiner auch jetzt noch? Diese Fragen sind noch zu beantworten.

III. Nothwendige Bedingung für die volle Freiheit des Papstes ist territoriale Selbständigkeit.

Der Papst kann nicht Unterthan, er muß unabhängig, frei und souverän sein. Und warum dies? Weil Christus, der Gottmensch, eine unabhängige, freie und souveräne Kirche gestiftet und den Papst zum Leiter und Oberhaupte dieser Kirche eingesetzt hat.

„Denn klar liegt es zu tage, daß die Völker, Königreiche und Nationen niemals sich mit vollem Vertrauen und voller Hingabe an den römischen Bischof wenden würden, wenn sie in ihm den Unterthan eines Fürsten oder einer Regierung sähen und ihn nicht im Besitze voller Freiheit wüßten. Der lebhafteste Verdacht und die unaufhörliche Besorgniß würde sich nämlich ihnen aufdrängen, daß der Papst in seinen Handlungen beeinflusst werde durch den Fürsten und die Regierung, in deren Gebiet er weilt. Und unter diesem Vorwand fänden die Bestimmungen des Papstes häufig keinen Gehorsam.“⁶⁸

Diese Worte des großen Papstes, welcher den Sturm der Revolution über das Erbe Petri dahinbrausen und es verwüsten sah, enthüllen mit überraschender Klarheit und Einfachheit den Zusammenhang zwischen päpstlicher Freiheit und territorialer Selbständigkeit.

Wohnend im Gebiete eines andern, ist der Papst nicht frei, oder wenigstens die Völker des Erdkreises, welche er leitet, und welche deshalb ein Recht auf seine Freiheit besitzen, haben für diese Freiheit nicht die genügende Gewähr, solange der Papst als Fremder in fremdem Lande geduldet wird.

Hier ist der Berührungspunkt zwischen dem wesentlichen, göttlichen Rechte des Papstthums auf Freiheit und Unabhängigkeit und der Nothwendigkeit des irdischen Besitzes. Zweck und Bedeutung des Kirchenstaates für den Papst wie für die Kirche ist, die von Gott seiner Kirche und ihrem Haupt verliehene Freiheit auch äußerlich zu sichern.

So betrachtet stellt sich denn auch die weltliche Herrschaft der Päpste dar als eine Forderung der gesunden Vernunft, ein Angriff auf sie oder gar ihre Zerstörung als ein frevelhafter Eingriff in die geheiligten Rechte der Kirche und der Millionen ihrer Mitglieder, als eine unheilvolle Beunruhigung ihrer Gewissen.

Der Papst auch als weltlicher Fürst ist eben nicht ein Fürst wie die anderen. Wird einem solchen das irdische Königreich genommen, so hat auch sein Königthum, wenigstens thatsächlich, ein Ende. Seine Souveränität steht und fällt mit dem Besitz des Landes, dessen Souverän er war. Nicht so beim Papst. Unabhängig von jedem Besitz ist er König und Herrscher, bleibt es auch in Kerker und Banden. Stets also fordert diese unverlierbare Würde auch eine derartige äußere Lage, welche es ihm gestattet, ungehindert und frei seines erhabenen Amtes walten zu können.

Ein hervorragender Staatsmann der Neuzeit, der Protestant Guizot, schreibt hierüber: „Wäre die katholische Kirche nur eine italienische Kirche, eingeschlossen innerhalb der Grenzen dieses Landes, dann hätte Herr von Cavour einen halbwegs annehmbaren Grund für seine Politik, dann hätte er nur dort sich an der geistlichen Gewalt vergriffen, wo er auch die weltliche Macht umstieß . . . Aber die katholische Kirche ist

überall, innerhalb wie außerhalb Italiens, in der alten wie in der neuen Welt. Die Vernichtung der irdischen Souveränität des Papstes würde also diese Kirche überall nachtheilig berühren, würde überall ihre Freiheit verletzen. Will Herr von Cavour in dem neuen Königreich Italien Kirche und Staat vollständig voneinander trennen . . . gut, ich werde nicht untersuchen, ob er Recht oder Unrecht hat . . . Aber Maßregeln ergreifen gegen die katholische Kirche, welche diese Kirche auf der ganzen Welt in ihrer Lage schädigen; welche die Katholiken Frankreichs, Deutschlands, Spaniens, Englands und Amerika's wie jene Italiens schmerzlich empfinden; welche die Missionäre in den Städten China's und auf den fernem Inseln Oceaniens gleichmäßig beunruhigen und quälen, wie die Priester und Gläubigen in Paris oder Madrid; allen diesen Einzelkirchen, allen diesen Nationen, allen diesen Gewissen, welche nichts zu thun haben mit dem Königreich Italien, wegnehmen jene angestammte Souveränität, jene uralten Bürgschaften für die Unabhängigkeit des Hauptes ihrer Religion: das ist ohne Frage eine der gewaltthätigsten Handlungen, welche die Geschichte kennt, welche der menschliche Geist zu ersinnen vermag . . . Die Verbindung der geistlichen und weltlichen Macht im Papstthum ist nicht entstanden und zur Thatsache geworden durch systematische Verfolgung eines abstracten Grundsatzes oder einer ehrgeizigen Bestrebung. Theorien und Herrschergelüste mögen mit untergelaufen sein. Aber was trotz aller Hindernisse die weltliche Macht der Päpste wirklich und eigentlich hervorgebracht und erhalten hat, ist die Nothwendigkeit, eine innere, fortdauernde Nothwendigkeit. In der Erfüllung seiner religiösen Aufgabe und um diese Aufgabe überhaupt erfüllen zu können, in der Ausübung seiner geistlichen Gewalt und um diese Gewalt überhaupt ausüben zu können, bedarf das Papstthum und bedarf es nothwendig der Unabhängigkeit und einer gewissen auf materieller Grundlage beruhenden Machtstellung. Es hat diese

erlangt zuerst in Rom selbst, dann im Umkreis von Rom, darauf in anderen Theilen Italiens, und zwar allmählich und auf verschiedene Rechtstitel gestützt . . . Diese irdischen Besitzungen und diese irdische Regierungsgewalt sind zum Papstthum hinzugekommen als eine natürliche Folge, als eine nothwendige Stütze seiner großartigen geistlichen Stellung. Und dieser Zuwachs hielt gleichen Schritt mit der Entfaltung dieser Stellung. Die Schenkungen Pipins und Karls waren nichts als hervorragende Marksteine in diesem Entwicklungsgang, welcher, geistlich und irdisch zugleich, früh begann und gefördert wurde durch das richtige Gefühl der Völker und die Gunst der Könige. Der Papst ist Herrscher eines weltlichen Staates geworden, um ganz und voll Haupt der Kirche sein zu können . . . Der natürliche Lauf der Dinge hat im Papste beide Gewalten vereint . . . Das richtige Gefühl der christlich gewordenen Gesellschaft und die Sorge für die Civilisation Europa's haben dies ‚Es muß so sein‘ gesprochen. Als weltlicher Herrscher war der Papst für niemand fürchtbar. Aber in seiner weltlichen Herrscherwürde besaß er die wirksame Bürgschaft für seine Unabhängigkeit und seine moralische Macht. Ebenbürtig den Königen in der Würde, ohne ihr Nebenbuhler zu sein in der Macht, konnte er überall eintreten für die Würde und die Rechte der kirchlichen Ordnung: der Quelle und der Grundlage seiner irdischen Gewalt.“⁶⁹

Auch Friedrich II. von Preußen konnte sich der Wahrheit nicht verschließen, daß Kirchenstaat und Kirche, weltliche Macht des Papstes und Freiheit für das Geistliche innig verbunden seien: „Dann (nämlich wenn der Kirchenstaat verschwunden ist) gehört das Pallium uns, und der Vorhang fällt. Da keiner der europäischen Fürsten einen Statthalter Christi anerkennen wird, welcher einem andern Souverän unterworfen ist, so wird sich jeder einen eigenen Patriarchen halten. Und so wird man sich nach und nach von der kirchlichen Einheit immer weiter entfernen, und es wird dahin

kommen, daß in jedem Reiche, wie eine eigene Sprache, so auch eine eigene Religion besteht.“⁷⁰

Diese Aussprüche zweier Protestanten, eines Ministers und eines Königs, enthalten, wie jeder sieht, eine Vertheidigung des Kirchenstaates und seiner Nothwendigkeit. Daß diese Vertheidigung aus antikatholischem Munde stammt, zeigt bis zur Evidenz, wie klar und wahr das Recht der Päpste und der Kirche auf ihren weltlichen Besitz ist. Und, was wohl zu beachten, nicht das historische Recht auf den Kirchenstaat noch auch der katholische Standpunkt war es, welcher derartige Neußerungen hervorgerufen hat, sondern sie entstanden aus der Betrachtung der Kirche und des Papstthums, wie sie thatsächlich vor aller Augen dastehen.

Mit Anführung dieser Zeugnisse können wir uns natürlich nicht begnügen. Wir haben vom katholischen Standpunkt aus die Frage zu besprechen.

Da tritt uns jedoch gleich im Anfang eine grundsätzliche Schwierigkeit entgegen. Ist es denn überhaupt geziemend, daß der Träger einer so wesentlich geistlichen, überirdischen Macht auch weltliche Gewalt besitze? Widerstreitet dies nicht dem hohenpriesterlichen Charakter? Der große Friedensfürst, der Seelenhirte, bekleidet mit dem Purpur des Königs, mit Krone und Scepter, das Richtschwert in der Hand?

Vielen scheint diese Vorstellung ungeheuerlich. Und doch ist diese Vereinigung eine uralte, eine in der vom Heiligen Geiste geschriebenen Offenbarungsgeschichte wiederholt verzeichnete. Man erinnere sich nur an Melchisedech und andere alttestamentliche Gestalten⁷¹. Nach Gottes Urtheil ist also diese Vereinigung zwischen geistlicher und weltlicher Macht keineswegs ungeziemend. Und wenn man Ursprung und Zweck dieser beiden Gewalten ruhig erwägt, so läßt sich die Erkenntniß nicht abweisen, daß eine solche Verbindung in sich höchst weise und für die Menschheit wohlthätig ist.

Priesterthum und Königthum sind ja beide von Gott und sollen beide in inniger Gemeinschaft und Abhängigkeit voneinander das zeitliche und ewige Heil der Menschen besorgen. Sie vereint zu sehen in einer und derselben Person, ist deshalb so wenig etwas Ungebührliches, daß vielmehr in der gegenwärtigen Heilsordnung, in welcher Gott bestimmt hat, durch ein Priesterthum und durch einen Hohenpriester das ganze Menschengeschlecht seinem Ziele zuzuführen, die Ausrüstung dieses Einen auch mit der Königswürde als Krönung und Verwirklichung des göttlichen Weltregierungsplanes anzusehen ist. Vollständig und umfassend wird ja auf diese Weise die wesentlich tiefer stehende weltliche Macht in den Dienst der höhern geistlichen Gewalt gestellt.

Hinfällig ist deshalb auch, was man aus der Heiligen Schrift dieser Auffassung entgegenzustellen sucht. Allerdings sagt Christus: „Ihr wisset, daß die Fürsten der Heiden Gewaltherrscher sind . . . nicht so wird es sein unter euch.“⁷² Allein diese Worte enthalten nur die Mahnung, nicht zu herrschen wie jene, welche Gott nicht kennen, welche ihre Herrschaft mißbrauchen. Von einem Verbot der Herrschaft überhaupt ist durchaus nicht die Rede. Aber Christus hat doch für sich selbst die weltliche Königswürde ausgeschlagen als nach der wunderbaren Brodvermehrung das Volk sie ihm anbieten wollte⁷³, und was er für seine Person abweist, kann unmöglich seinem Stellvertreter gebühren. Daß Christus die Königswürde ausgeschlagen habe, ist unrichtig; was er ausschlug, war einzig die Bethätigung dieser Würde. Denn durch die wesentliche Vereinigung mit der zweiten göttlichen Person war auch der Mensch Christus wahrhaft und wirklich der Sohn Gottes und besaß als solcher die königliche Würde, d. h. die Oberhoheit über alles Irdische, ja über alles Geschaffene, vom ersten Augenblick seiner irdischen Existenz an. Aus höchst weisen Absichten machte er aber von seiner königlichen Würde keinen Gebrauch, lebte arm und demüthig.

um nicht nur mit Worten, sondern auch durch die That über den Unwerth irdischer Ehre uns zu belehren. Hier an unserer Stelle lagen außerdem noch besondere Gründe vor, welche den Herrn veranlaßten, die Ausübung der königlichen Gewalt von sich zu weisen. Leute nämlich ohne jede Berechtigung, ohne jeden Auftrag, vielleicht theilweise aus rein irdischen Beweggründen, wollten Christus mit Gewalt, gegen die bestehende Ordnung, zum Könige ausrufen. Unter solchen Umständen und auf diese Veranlassung hin seine königlichen Rechte zu bethätigen, war aber, abgesehen von allem andern, gegen die Würde des Heilandes. Auch bedurfte er, der Gottmensch, keiner äußern Sicherstellung seiner Freiheit durch weltlichen Besitz oder weltliche Herrschaft; er trug diese Sicherstellung in vollendetster Weise in seinem gottmenschlichen und deshalb allmächtigen Willen. Aus diesem Verhalten Christi irgendwelchen Schluß für seinen Stellvertreter ziehen zu wollen, ist also gänzlich verfehlt.

Endlich weisen wir noch hin auf den Jahrhunderte langen Bestand dieser Verbindung zwischen geistlicher und weltlicher Herrschergewalt. Die größten und weisesten Fürsten haben durch Wort und That diese Vereinigung gefördert, sie aufrecht erhalten und wiederhergestellt durch Opfer an Geld und Blut; die Völker blickten hin auf diese Vereinigung als auf ein heiliges, unantastbares Vermächtniß der tiefgläubigen Vorzeit, haben gegen jeden Versuch ihrer Trennung auf das entschiedenste Einsprache erhoben; Päpste, welchen auch die Gegner das höchste Lob nicht versagen können, welche frei waren von allem Herrscherehrgeiz, setzten ihr Leben aufs Spiel zum Schutz dieser Verbindung. Solche Thatfachen, in welchen das sittliche Bewußtsein und Urtheil ganzer Jahrhunderte zum Ausdruck gelangte, sind doch gewiß auch ein Beweis für die Erlaubtheit, ja hohe Zweckmäßigkeit der oft genannten Vereinigung.

Mit vollstem Recht sehen wir denn auch die höchste kirchliche Autorität den Satz als schweren Irrthum bezeichnen:

„Ueber die Vereinbarkeit der weltlichen mit der geistlichen Herrschaft sind die Söhne der Christkatholischen Kirche verschiedener Meinung.“⁷⁴ Die wahren Söhne dieser Kirche sind darüber nur Einer Meinung.

Auch auf diese Vereinigung könnte man versucht sein die bekannten Worte anzuwenden: „Was Gott vereinigt hat, das soll der Mensch nicht trennen.“ Ist nämlich die Verbindung der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt in einer Person in sich zulässig, und stellt sie sich zugleich als wesentlicher Schutz für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche heraus, so muß ihr Zustandekommen eine That der besondern Vorsehung Gottes genannt werden.

Denn da die Kirche das allereigenste Werk Gottes ist, so hat Gott mit ihrer Gründung auch die besondere Sorge übernommen, jene Eigenschaften und Privilegien dieser Kirche sicherzustellen, ohne welche ihr Fortbestehen undenkbar wäre. Daß zu diesen Eigenschaften Freiheit und Unabhängigkeit gehören, sahen wir schon früher. Weist also der Lauf der Geschichte eine Einrichtung auf, deren allmähliches Entstehen zwar natürlichen Ursachen, menschlicher Thätigkeit zuzuschreiben ist, die aber in ganz hervorragender Weise der Freiheit und Unabhängigkeit des kirchlichen Oberhauptes, d. h. der Kirche selbst dient, so läßt sich mit Sicherheit sagen, daß Gott die Verwirklichung dieser Einrichtung beabsichtigt hat. Was aber nicht bloß als Zulassung, sondern als Absicht Gottes erscheint, das ist ein Werk seiner besondern Vorsehung.

„Weil die Kirche zur freien Thätigkeit jener Hilfsmittel bedurfte, welche ihrer Lage und den Zeitumständen entsprachen, so ist es durch einen ganz besondern Rathschluß der göttlichen Vorsehung geschehen, daß, als das römische Kaiserreich zusammenbrach und in mehrere Reiche sich auflöste, der römische Papst, welchen Christus als Haupt und Mittelpunkt der ganzen Kirche bestellt hatte, eine weltliche Herrschaft erhielt.“⁷⁵

Was aber sollen wir darüber sagen, daß ein weltlicher Besitz die Unabhängigkeit des Papstes in hervorragender Weise sichert? Das liegt auf der Hand.

In doppelter Weise läßt sich die Freiheit des Papstes auffassen. Wir können sie betrachten in sich und in ihrer äußern Erscheinung. Ist der Papst frei, und ist diese Freiheit auch äußerlich erkennbar? Beides sind Lebensfragen für die Kirche. Freilich mit einem Unterschied. Nur die erste Frage berührt unmittelbar die innerste Natur der Kirche.

Wo ist nun aber diese Freiheit vollkommener und gesicherter vorhanden als in einem Staat, dessen Herrscher und Haupt der Papst selbst ist? Wir brauchen nur auf das zu verweisen, was wir früher über den Widerstreit zwischen Papst und Unterthan gesagt haben. Dasselbe gilt auch hier.

Oder was wird es denn nützen, einen Papst in fremdem Gebiet, von fremder Souveränität umschlossen, mit Souveränitätsrechten zu umgeben, diese Rechte zu garantiren durch Kammerbeschlüsse und Gesetze? Schon allein solche Beschlüsse und Gesetze sind eine Antastung der päpstlichen Freiheit; denn sie machen den Papst abhängig von Kammermehrheiten und Ministerlaunen⁷⁶. Der Boden, auf welchem er steht, die Luft, welche er athmet, die Nahrung, welche er genießt, ist in der Willkür eines andern. Jeden Augenblick kann ihm dies alles beschränkt oder entzogen werden. Haben wir es nicht erlebt, wie man sich in Rom, unter den Augen der usurpatorischen Regierung, selbst an der Leiche eines Papstes vergriß? Der todte Pius wurde auf seiner Fahrt zur letzten Ruhestätte in der schmachvollsten Weise vom Pöbel insultirt. Und was man dem todten Papst anthat, würde dem lebenden gewiß nicht erspart bleiben.

Der Papst ist ein Souverän, und deshalb ist seine Freiheit eine souveräne. In dieser Beziehung steht er also gleich mit den übrigen Fürsten der Erde. Wer will nun aber behaupten, daß es der Freiheit eines Herrschers und Souveräns

geziemend, ja auch nur mit ihr vereinbar ist, stets von fremder Gastfreundschaft abhängig zu sein, nie den Fuß auf eigenen Boden stellen zu können? Was aber für jede, auch die kleinste irdische Majestät unstatthaft ist, das ist es für die große Majestät des Papstes in erhöhtem Maße.

Zunächst ist seine Herrschaft eine geistliche, also in die Seelen und in die Gewissen der Menschen tief eingreifende. Mit der päpstlichen Herrschergewalt verglichen, verschwindet die Macht jedes weltlichen Fürsten. Das Wort des Papstes bringt mit überirdischer Gewalt in die Tiefe des menschlichen Herzens, bindet und löst für Zeit und Ewigkeit. Ferner ist die Herrschaft des Papstes eine nach Ort und Zeit unumschränkte. Keine Grenze vermag sie zu hemmen. Die Zahl ihrer Unterthanen übersteigt die Bewohnerzahl aller christlichen Staaten Europa's zusammengenommen. Es ist also die in ihrem Einfluß und in ihren Folgen weitreichendste und schwerwiegendste Freiheit, welche die Menschengeschichte kennt. Wenn somit irgend einer, dann gebührt der päpstlichen Freiheit auch der wirksamste äußere Schutz, nämlich territoriale Selbständigkeit.

Und diese Freiheit muß äußerlich kennbar hervortreten. Auch das ist eine Nothwendigkeit, wenn auch nicht in gleicher Weise, wie die Nothwendigkeit der Freiheit selbst. Es kann ja ein scheinbar unfreier Papst in Wirklichkeit frei sein. Auch ein Gewalthaber, welcher den Statthalter Christi in Banden hielte, könnte ja immerhin ihm völlige Unabhängigkeit belassen, Verordnungen und Entschiede zu treffen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Katholiken des Erbkreises auch einem gefesselten Papst zu gehorchen hätten. Aber welches Opfer würde den Völkern dadurch auferlegt! welche Anforderungen gestellt an ihren Glauben, an ihren Willen, jeden Zweifel, jedes Bedenken niederzukämpfen!

Lassen wir einmal die Namen nur der europäischen Nationen an uns vorüberziehen, in welche die Gewalt des Papstes

tief hineingreift: Deutsche, Franzosen, Italiener, Spanier, Irländer, Engländer, Russen, Türken. Wäre nicht auf die Dauer wahrer Heroismus erforderlich, damit z. B. die Iren den Befehlen eines Papstes sich beugten, geschweige denn mit Vertrauen entgegenkämen, der, in englischem Gebiete wohnend, von englischen Soldaten und Beamten umgeben, äußerlich seine Freiheit kaum zu erkennen geben könnte, obwohl er sie vielleicht thatsächlich besäße? Ähnliche Beispiele liegen nahe.

Keineswegs braucht man dabei an Kerker und Banden zu denken. Nein, auch Gold und Paläste auf fremder Erde rufen Zweifel an der Freiheit hervor. Wohl manchem dürften dabei die Worte des ersten Napoleon einfallen: „Durch die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Paris und durch die Vereinigung der römischen Staaten mit meinem Reiche hätte ich den Zweck erreicht, die zeitliche Macht des Papstes von seiner geistlichen zu trennen, und dann hätte ich ihn über die Maßen erhoben. Ich hätte ihn mit Pomp und Huldigungen umgeben und es so eingerichtet, daß er den Verlust seiner zeitlichen Macht nicht zu bereuen gehabt hätte. Ich hätte ihn zu einem Idol gemacht. Er hätte seine Residenz in meiner Nähe gehabt. Paris wäre die Hauptstadt der christlichen Welt geworden. Ich hätte die religiöse wie politische Welt regiert. Die Versammlung der Repräsentanten der Christenheit wäre mein Concil und der Papst nur der Präsident dieser Versammlung gewesen.“ ⁷⁷

Wir haben übrigens nicht nöthig, uns bloß auf das zu berufen, was geschehen wäre; die Geschichte zeigt, was wirklich geschehen ist. Avignon und die babylonische Gefangenschaft des Papstthums! Und doch lebten die Päpste zu Avignon auf eigenem Gebiet. Aber dieses Gebiet war eben so klein und der es umschließende Nachbar so groß, daß sein mächtiger Einfluß die winzigen Schranken des Territoriums durchbrach und den Papst fast in seine Dienste brachte. Aus dem Papst der Gesamtkirche wurde beinahe eine Art Hof-Papst des

französischen Königs, wie Napoleon I. ihn sich wünschte. Die Aufhebung des Templerordens und das große abendländische Schisma gehören mit zu den Früchten des Avignonner Exils.

Diese traurige Zeit von 1309—1377 zeigt auch klar, wie schädlich der lange Aufenthalt des Papstes im Bereiche einer fremden Macht einwirkt auf sein Verhältniß zu anderen Nationen. Deutschland glaubte den Papst abhängig von der französischen Politik, und allenthalben regte sich deshalb Mißtrauen und Feindseligkeit gegen das Papstthum selbst. Die von diesem auferlegten Lasten wurden mit Unwillen getragen, und in der fortwährenden Ernennung französischer Cardinäle erkannte man das Bestreben, die römische Kirche zu einem „Erbgute Frankreichs“ zu machen⁷⁸.

Wir wiederholen noch einmal: Welch eine drückende Last für die Gewissen der Menschen bei ähnlichen Zuständen! Gott in seiner Weisheit und Gerechtigkeit hat aber als bleibende Grundlage für den Gehorsam der Völker gegen seinen Statthalter gewiß nicht den Heroismus gewollt. Zum geordneten, regelmäßigen Leben der Kirche, zu ihrer ungehinderten, segensreichen Entfaltung gehört also nothwendig auch die äußerliche Erkennbarkeit der Freiheit ihres Hauptes. Diese aber ist in ihrer Fülle nur vorhanden, wenn der Papst als selbständiger Fürst in eigenem Lande wohnt.

Nehme man doch die Sachen, wie sie thatsächlich liegen. Es suchen die Bischöfe der Welt Rath und Hilfe in den schwierigsten Verhältnissen bei ihrem obersten Hirten; es wenden sich die Gläubigen, vom Kaiser bis zum Bettler, in den geheimsten Fragen des Gewissens an ihren gemeinsamen Vater; Völker und selbst Regierungen begehren von ihm den Entscheid für ihr Verhalten: und alle diese Anliegen erhält der Papst ohne irdisches Fürstenthum durch die Hände fremder Diener, welche im Solde stehen einer fremden Macht. Welche Schatten lagern sich bei einem solchen Zustand nicht auf die Freiheit des Papstes! Und jeder Schatten, welcher fällt auf

den römischen Bischof, fällt zugleich auf den Erdrkreis, fällt ängstigend in die Herzen von 220 Millionen: sie haben ein göttlich verbrieftes Recht, ihren Papst nicht nur frei zu wissen, sondern ihn auch frei zu sehen. Und dieses Recht der fünf Welttheile sollte sich beugen vor dem sogen. Recht auf politische Einheit eines Volkes; vor einem Recht, welches in Wahrheit ein Unrecht ist, welches seinen Weg bezeichnet hat durch Unterdrückung und Blut, Hinterlist und Empörung?

„Wenn man Rom vom Papste verlangt, so ist das eine Revolution, eine Kirchenrevolution, eine Umwälzung, weit größer als die Reformation es war . . . Die Italiener sagen jetzt: Wir wollen unser Recht, fort mit dem Papst! Allein man darf nicht darauf achten, was ein Volk im Revolutionsfieber spricht . . . Das Recht, über sich zu verfügen, ist kein absolutes Recht . . . Das Recht Europa's, das Recht der ganzen Christenheit steht dem Recht der Italiener gegenüber.“⁷⁹ Edler und tiefer, weil auf katholischem Standpunkt stehend, drückt sich Cardinal Manning aus: „Rom ist nicht die Hauptstadt Italiens, es ist die Hauptstadt der Christenheit. Gott hat dergestalt die Dinge gelenkt, und der Mensch hat kein Recht, sie anders zu gestalten. Alle christlichen Nationen haben ein Recht auf Rom . . . Über Rom liegt in Italien, und die Italiener sprechen eine und dieselbe Sprache. Weder Geographie noch die Sprache schaffen ein Recht. Dieser monströsen Theorie des Nationalismus entgegnen wir, daß sie die Zerstörung jeder nationalen Gerechtigkeit ist, die Quelle des Schismas in religiöser, der Revolution in politischer Hinsicht. Diese Theorie allgemeiner Verwirrung war bis zu jener Stunde unbekannt, wo im sechzehnten Jahrhundert der Protestantismus die Einheit des christlichen Europa zerbrach. Eine höhere Einheit, ein erhabeneres Gesetz verband die Nationen der christlichen Welt, heiligte die Autorität der Gewalt und schützte zu gleicher Zeit Freiheit und Rechte des Volkes. Als Christen und als Katholiken weigern wir uns, die Einheit der Christen-

heit um der Einheit Italiens willen zu brechen und die christliche, übernatürliche Ordnung der Welt den nationalen Aspirationen einer besondern Volksschasse zu opfern, es sei, welche es wolle.“⁸⁰

Nicht nur ein französischer Staatsmann und ein katholischer Cardinal verurtheilen die schrankenlose Berechtigung des Nationalitätsprincips, sondern auch ein preussischer Minister des Auswärtigen tritt dieser Verurtheilung in wahrhaft vernichtenden Ausdrücken bei. Minister v. Schleinitz richtete aus Koblenz unter dem 13. October 1860 auf Befehl des Prinzregenten, des nachmaligen Kaisers Wilhelm I., folgende Worte an den preussischen Gesandten in Turin, mit dem Ersuchen, sie dem Grafen Cavour mitzutheilen: „... Alle Beweisgründe des Memorandums der sardinischen Regierung zielen auf das Princip von dem absoluten Recht der Nationalitäten ab. Gewiß sind wir weit entfernt, den hohen Werth der nationalen Idee zu bestreiten. ... Obwohl die preussische Regierung dem Nationalitätsprincip eine große Wichtigkeit beilegt, so kann sie daraus doch nicht die Rechtfertigung einer Politik herleiten, welche auf die dem Princip des Rechtes schuldige Achtung verzichtet. ... Nach dem sardinischen Memorandum sollte alles den Anforderungen nationaler Bestrebungen weichen, und hätten dann die bestehenden Autoritäten, so oft sich die öffentliche Meinung zu Gunsten dieser Bestrebungen aussprechen würde, einfach ihre Gewalt ... niederzulegen. Eine den elementarsten Regeln des Völkerrechtes so diametral entgegengesetzte Maxime ließe sich nicht ohne die schwersten Gefahren für ... den Frieden Europa's in Anwendung bringen. Durch ihre Unterstützung verläßt man den Weg der Reform, um sich auf den Weg der Revolution zu stürzen. Nun hat die Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien einzig auf Grund des absoluten Rechtes der italienischen Nationalität ... einen Einfall in die päpstlichen

Staaten unternommen“ u. s. w. (Samarmora, Etwas mehr Licht. 1873. S. 7. 8).

Unwillkürlich sind wir von der theoretischen Erörterung der Freiheit des Papstes auf die gegenwärtige thatsächliche Verletzung derselben gekommen. Kehren wir zur Sache zurück.

Noch einer andern Eigenschaft des Papstes haben wir hier kurz zu gedenken: er ist der geborene Schutzherr der Völker; die Gefährdeten, die Unterdrückten finden bei ihm thatkräftige, furchtlose Hilfe. Seine Stimme warnt auch die Mächtigsten dieser Erde, ihre Gewalt nicht zu mißbrauchen.

Zwei Gestalten steigen da aus der Papstgeschichte auf, eine aus unserer Zeit, die andere, als das alte Römerreich den Todeskampf kämpfte: Gregor XVI. und Leo der Große. Der „Geißel Gottes“, dem Hunnenkönig Attila, trat Leo entgegen, dem russischen Alleinherrscher Gregor. „Leo war damals (452) der wahre Repräsentant der menschlichen Cultur, deren Rettung bereits in der Geistesmacht der Kirche lag“⁸¹; und der 80jährige Gregor hielt dem gewaltigen Nikolaus I. mit apostolischem Freimuth die schmählische Bedrückung seiner polnischen Unterthanen vor. Ein herrliches Amt, der Schutz der Verfolgten; aber ein Amt, welches zu seiner vollen Wirksamkeit der Freiheit, der äußerlich gesicherten Selbständigkeit bedarf.

Von besonderem Interesse ist es, einige Aeußerungen hier anzuführen aus dem Munde englischer, hochkirchlicher Staatsmänner. Die Sicherstellung der weltlichen Macht des Papstes ist ihnen gleichbedeutend mit der Sicherstellung seiner Freiheit, und die Freiheit ist nach ihrem Urtheil nothwendig für die Ruhe der Staaten.

Am 12. Juni 1849 erklärte im englischen Oberhause Lord Ellenborough: „Weil England acht Millionen Unterthanen besitzt, welche römisch-katholisch sind, so hat es ebenso gut, wie irgend eine andere Macht, ein Interesse daran, daß der Papst unabhängig dastehe, und seine Stellung nicht abhängig

sei von der Güte oder Macht irgend einer Regierung . . . Die Frage dreht sich nicht darum, ob der Papst als Souverän von Rom dort herrschen soll oder nicht, sondern darum, ob die Person, welche sich gerade an der Spitze der römisch-katholischen Kirche befindet, unabhängig dastehen soll. Das aber scheint mir eine Sache von der höchsten Wichtigkeit.“ Lord Brougham äußerte sich einen Monat später folgendermaßen: „Gestatten Sie mir ein paar Worte über eine Angelegenheit, von welcher, wie ich wohl weiß, gewisse Leute nicht gerne etwas hören. . . , nämlich über die Trennung der weltlichen und geistlichen Macht des Papstes. Nach meiner Ansicht geht es nicht an, zu sagen, man wolle sich den Papst als geistlichen Fürsten gefallen lassen; allein wir dürften nicht dazu beitragen, daß seine weltliche Macht wiederhergestellt werde. Das hieße nach meinem Urtheil diese Frage mit Oberflächlichkeit behandeln. Ich halte es nicht für möglich, daß der Papst seine geistlichen Functionen erfolgreich verrichten kann, wenn er keine weltliche Macht besitzt . . . Die Frage über die weltliche Herrschaft des Papstes ist eine europäische Frage und nicht etwa die eines Landes oder einer Religionsgemeinschaft. Diese Autorität des Papstes muß aufrecht erhalten werden, weil der Friede und die Interessen Europa's es verlangen.“⁸²

Im römischen Papst vereinigt sich das gesammte Leben der Kirche Gottes. Schon oft haben wir dies hervorgehoben, schon wiederholt darauf hingewiesen, zu welcher Fülle und Macht dieses Leben sich ausgewachsen hat.

Der göttliche Sämann hat das unscheinbare Samenkörnlein in die Erde gesenkt, und unter dem Sturm der Jahrhunderte ist es geworden zum weltüberschattenden Baum. Die Kirche Jesu Christi ist ein Organismus, wie ihn die Welt noch nie gesehen. Wunderbar groß und mannigfaltig, geordnet und geregelt bis in die kleinste Faser, steht er vor dem staunenden Auge der Menschen. Es ist die Gotteskraft, welche dies

hervorgebracht, aber sie bediente sich dabei menschlicher Mittel. Wohl ist Gott und Jesus Christus das lebendige Fundament, auf welches der Papst gestellt wurde; wohl quillt für ihn die Kraft seiner Herrschaft aus diesem göttlichen Urgestein, und in weit höherem Sinne als von den Israeliten gilt von den Päpsten das Wort des Apostels: „Denn sie tranken aus geistigem Felsen, der ihnen folgte; der Fels aber war Christus.“⁸³ Das alles ist wahr; doch der Papst regiert als Mensch über Menschen, in einem sichtbaren Reich, mit sichtbaren Werkzeugen.

Wer das Rom der Päpste betritt, der empfindet alsbald, daß er im Mittelpunkt einer großartigen organischen Thätigkeit steht.

Da ist der ehrwürdige Rath des Heiligen Collegiums, da sind die zahlreichen Congregationen, als ebenso viele Instanzen für die Fragen kirchlichen Rechts und kirchlicher Disciplin, da sind die Pflanzstätten des Clerus fast aller Riten, fast aller Nationen. Dies alles läßt sich zusammenschließen unter dem Namen: die Regierung des Papstes. Alle diese Anstalten haben ihre hohe Bedeutung für die Leitung der Kirche. Sie gehören zum Papst, müssen also auch frei sein wie der Papst.

Und nun betrachte man diese Anstalten auf fremdem, nicht päpstlichem Boden. Sie sind umgeben und eingeengt von Gesetzen, auf welche der Papst keinen Einfluß hat; sie sind belastet mit Steuern, welche der Papst nicht mildern kann; einen werthvollen Theil ihres Einkommens müssen sie einer Regierung zahlen, welche in keiner Weise etwas mit ihnen zu thun hat. Es gefällt dem fremden Staat, den Boden, auf welchem diese Anstalten stehen, für andere Zwecke zu benutzen, und schonungslos werden die Gebäulichkeiten zerstört. Und wohin mit den Vertriebenen? Der Papst bedarf ihrer, aber kein Unterkommen kann er ihnen geben; denn rings um ihn her ist fremdes Gebiet. Man garantirt dem Papst die Frei-

heit und brüstet sich sogar mit den königlichen Ehren, welche man ihm gewährt, und zur selben Zeit beraubt man ihn der Mittel, diese päpstliche Freiheit zu bethätigen, zerstört die Werkzeuge, welche er zur Regierung benötigt.

„Das Papstthum soll frei und unabhängig sein in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, während die italienische Regierung, soweit sie reichen kann, unter des Papstes Augen die Kirchenverfassung umwälzt. . . . Das Papstthum soll frei und unabhängig sein, nachdem es jeden factischen Mittels zur Ausübung seiner Autorität, ja nur zum eigenen Schutze beraubt worden ist. . . . Das Papstthum soll frei und unabhängig sein, wenn man, aller papiernen Versicherungen und Verträge spottend, den ungehorsamen pensionirten Papst morgen mit der vom Parlament votirten Temporalien Sperre bestrafen kann. Eine ärgere *contradictio in adjecto* hat es vielleicht niemals gegeben. . . . Der letzten Handbreit eines tausendjährigen Reiches beraubt und unter königliche Curatel gestellt, seinem eigenen Wort zufolge ein Gefangener, sitzt im Vatican Pius IX. Da muß man wahrlich mit dem Psalmisten ausrufen: *Clamabit ad me, et ego exaudiam eum: cum ipso sum in tribulatione.*“⁸⁴

Und dies ist eine nothwendige Folge der Vernichtung des Kirchenstaates. Hunderten von großen Körperschaften, Hunderten von Kirchen, Klöstern und Gebäulichkeiten, mit all ihren Gütern und Liegenschaften, mit ihren tagtäglich sich ins Unzählbare verlierenden Berührungspunkten zu der übrigen Welt, in Handel und Wandel, in Kauf und Verkauf: diesen allen das Recht der Exterritorialität zu verleihen und es durchzuführen, ist für den Staat, in dessen Gebiet sie sich befinden, ein Ding der Unmöglichkeit.

Vom Mittelpunkt der päpstlichen Regierung wenden wir den Blick auf ihren Umkreis. Die ganze gewaltige Missions- thätigkeit der katholischen Kirche ist das Werk des Papstes.

Nicht nur sein Einfluß, sondern auch seine materielle Unterstützung bildet eine wesentliche Bedingung ihres Bestandes. Nirgends sind Geldmittel, reichliche und sicher fließende Geldmittel, besser angewendet, als für die Verbreitung des Glaubens. Und diese Verbreitung ist eine der heiligsten Pflichten des Papstthums. Hat der Papst ein eigenes Land, dann hat er auch in den Einkünften desselben eine sichere Hilfsquelle zur Unterstützung der Missionen, zur Hebung des Unterrichts, des Gottesdienstes, kurz, zur Verbesserung der religiösen Lage des gläubigen Volkes und der Priester in fernen Ländern. Hat er kein eigenes Gebiet, also auch kein festes, unabhängiges Einkommen, dann ist seine Beisteuer für die erhabensten Zwecke seines Amtes eben auch eine von dem Reichthum und dem Edeljinn der Menschen abhängige. Gewiß soll damit nicht gesagt sein, daß der kleine Kirchenstaat mit seinen Einkünften genügt habe für die immerfort spendende Hand des Oberhauptes der Christenheit. Aber diese Hand fand im eigenen Staatsschatz, wenn auch nicht alles, so doch immer ein gutes Theil zur Deckung der Bedürfnisse, und das um so mehr, weil der Papst als weltlicher Fürst für eigene Hofhaltung nur wenig, für rein weltliche Feste aber nichts bedarf.

IV. Das Urtheil der Kirche über den weltlichen Besitz ihres Hauptes.

Nach dem bisher Gesagten erscheint es natürlich, daß der katholische Erdkreis, Bischöfe, Priester und Laien, fort und fort ihre Stimme erhoben haben für die weltliche Herrschaft des Papstes.

Wer die Kundgebungen, welche seit den fünfziger Jahren bis jetzt in dieser Richtung erfolgt sind, sammeln wollte, würde ohne Uebertreibung Bände mit ihnen anfüllen ⁸⁵.

Wir müssen uns darauf beschränken, nur auf die bedeutenderen Verwahrungen aus der letzten Zeit hinzuweisen.

Da ist zunächst die Erklärung der preussischen Bischöfe

vom 28. August 1888, und vom gleichen Tage jene der schweizerischen Oberhirten: „. . . Die Bischöfe der Schweiz . . . erkennen, wie wichtig es ist für das Oberhaupt der Kirche . . . geschützt zu sein und zu scheinen gegen jede Beschränkung und in nichts von irgend einer weltlichen Macht abhängig zu sein. . . .“ Zwei Monate später erhoben die belgischen Bischöfe und in sehr energischer Weise die holländischen Katholiken ihre Stimme (21. und 29. October). Rasch folgten mit ihren Erklärungen die spanischen, englischen, schottischen, holländischen und österreichischen Oberhirten. In kurzer, klarer Sprache protestirten die versammelten bayerischen Bischöfe: „. . . Es ist uns, Heiliger Vater, ein Herzensbedürfnis, einstimmig zu bekennen und zu geloben, . . . daß wir, im Verein mit Deiner Heiligkeit, die Rechte, die Freiheit, den weltlichen Besitz des Apostolischen Stuhles zurückverlangen“ (November 1888). Hirten und Heerden in Amerika und Asien, Afrika und Australien schlossen sich den europäischen Katholiken an, so daß innerhalb weniger Monate der katholische Erdbreis sich vereint sah in der einen Forderung: Freiheit für unser Oberhaupt, d. h. Wiederherstellung seines weltlichen Besitzes!

Was in all diesen Protesten, hinter welchen Hunderte von Millionen stehen, gesagt wird, ist für einen Katholiken so einfach, so klar, daß gerade hierin der Erklärungsgrund liegt für die Spontaneität und Allgemeinheit der Kundgebungen. Sehr treffend drückte dies schon im Jahre 1860 der Patriarch von Venedig in seinem Hirtenbrief aus: „Diejenigen, welche sagen, daß der Papst mehr gehört werde, wenn er ausschließlich den himmlischen Dingen obliegt, sind entweder arglistige Politiker, welche unter frommen Worten die Härte der Verraubung verbergen wollen, oder schwachsinnige Katholiken, welchen es an Fähigkeit gebricht, zu begreifen, daß in den Angelegenheiten dieses Lebens das Geistliche und das Weltliche wie Leib und Seele miteinander verbunden sind.“

Eingehender, als die Erklärungen der Bischöfe und Laien, müssen wir die Kundgebungen der Päpste selbst berücksichtigen. Die Stimme des Statthalters Christi, welcher in dieser wie in allen anderen Fragen das entscheidende Wort zu sprechen hat, muß gehört werden. Für uns Katholiken ist sie maßgebend; bei den anderen wird sie immer, trotz alles Widerstrebens, sich Beachtung erzwingen.

Das ganze Pontificat Pius' IX. ist angefüllt mit Verwahrungen gegen den Raub am Kirchenstaat: „ . . . Ganz besonders müssen Wir jene warnen und tadeln, welche Beifall spenden dem Beschlusse, durch welchen der römische Bischof der Ehre und Würde seiner weltlichen Herrschaft beraubt wird. . . . Die Pflicht Unseres Amtes fordert, daß Wir durch Wahrung der weltlichen Herrschaft des Apostolischen Stuhles die Rechte und Besitzungen der heiligen römischen Kirche und die Freiheit dieses Heiligen Stuhles, welche mit der Freiheit und dem Heile der ganzen Kirche verbunden ist, vertheidigen. . . . Entweder wissen es jene Leute nicht, oder geben vor, es nicht zu wissen, daß . . . der römische Papst den Kirchenstaat deshalb besitzt, damit er zur Regierung der Kirche und zur Bewahrung ihrer Einheit jene Freiheit besitze, welche zur Verwaltung des höchsten apostolischen Amtes erforderlich ist.“⁸⁶ „Offen erklären Wir, die weltliche Herrschaft sei diesem Heiligen Stuhle nothwendig, damit er zum Besten der Religion seine heilige Gewalt ohne irgend ein Hinderniß ausüben könne.“⁸⁷ „Leicht ist es einzusehen, daß die weltliche Herrschaft der römischen Kirche, obwohl ihrer Natur nach etwas Zeitliches, doch einen geistlichen Charakter annimmt durch ihre heilige Bestimmung und durch das enge Band, welches sie mit den höchsten Interessen des Christenthums verbindet.“⁸⁸ „Deutlich tritt hervor, wohin jene Menschen hauptsächlich abzielen, welche in verwerflichem und gottesräuberischem Beginnen die weltliche Herrschaft des römischen Papstes an sich zu reißen und zu zerstören wünschen. Sie erwarten

nämlich, nach Unterdrückung und Beseitigung der weltlichen Gewalt und Majestät des Papstes die katholische Kirche um so leichter bekämpfen zu können.“⁸⁹ „Wir erinnerten Uns mit dem hl. Ambrosius⁹⁰, daß Naboth, ein heiliger Mann und Besitzer eines Weinberges, vom Könige angesprochen, daß er den Weinberg abtreten möchte . . . zur Antwort gab: Es sei ferne, daß ich die Erbschaft meiner Väter weggebe⁹¹. Noch weit weniger halten Wir es für erlaubt, eine so alte und heilige Erbschaft, nämlich die weltliche Herrschaft dieses Heiligen Stuhles . . . wegzugeben. . . . Naboth vertheidigte seinen Weinberg mit dem eigenen Blute. . . . Sollten Wir nicht die Freiheit des heiligen Apostolischen Stuhles, welche so eng mit der Freiheit und dem Heile der ganzen Kirche verbunden ist, zu retten suchen? Wie zweckdienlich und nothwendig diese weltliche Herrschaft sei, um dem obersten Haupt der Kirche die freie und sichere Ausübung jener geistlichen Herrschaft zu sichern, welche ihm von Gott über die ganze Christenheit gegeben worden, das beweisen, wenn auch andere Gründe fehlen sollten, mehr als zur Genüge die gegenwärtigen Vorfälle.“⁹²

Und wie Pius, so spricht Leo. Gleich in der ersten Allocution nach seiner Erhebung zur päpstlichen Würde beklagt er die Lage des Apostolischen Stuhles, „welcher, der weltlichen Herrschaft gewaltthätig beraubt, nicht in völlig freiem und ungehindertem Besitz seiner Macht sich befindet“⁹³. „Diese Rückgabe (des Kirchenstaates) zu fordern, ehrwürdige Brüder, werden Wir nicht angetrieben durch Herrschsucht oder Ehrgeiz, sondern durch Unser Amt selbst. . . . Auch veranlaßt Uns dazu nicht bloß der Umstand, daß zur freien Ausübung Unserer geistlichen Gewalt dieser weltliche Besitz nothwendig ist, sondern auch die offenkundige Thatsache, daß es sich beim Kampfe um die zeitliche Herrschaft des Apostolischen Stuhles zugleich um das Heil und Glück der menschlichen Gesellschaft handelt.“⁹⁴ „Diese weltliche Herrschaft des Papstes hat etwas

ihr Eigenthümliches, was sie mit keiner andern Regierung theilt, nämlich, daß sie Schutz und Sicherheit bietet für die Freiheit des Apostolischen Stuhles bei Ausübung seines erhabenen Amtes. Jeder weiß, daß die Päpste mit dem Verlust ihrer weltlichen Herrschaft auch an der Freiheit Einbuße erlitten.“⁹⁵ „Es wäre Wahnsinn, zu behaupten, daß die römischen Päpste ihre Zustimmung dazu geben würden, mit ihrer weltlichen Souveränität auch dasjenige zu opfern, was ihnen das Theuerste und Kostbarste ist: die persönliche Freiheit in der Regierung der Kirche.“⁹⁶ „Wenn Wir Uns weigern, einer fremden Macht Uns zu unterwerfen; wenn Wir beharrlich auf Unserem Rechte bestehen, so geschieht dies hauptsächlich, um mit voller und gesicherter Freiheit für das Wohl der Menschen thätig sein zu können.“⁹⁷

Wir haben also hier aus dem Munde der Päpste die bündige Erklärung, daß ein inniger Zusammenhang besteht zwischen dem Besitz ihrer weltlichen Herrschaft und der Bethätigung ihrer päpstlichen Freiheit. Diese Erklärung wurde abgegeben zu wiederholten Malen und in feierlichster Form. Daß es die Päpste selbst sind, welche so sprechen, schwächt die Kraft ihrer Worte in keiner Weise. Auch abgesehen von der Stellung, welche der Papst uns Katholiken gegenüber als Haupt der Kirche einnimmt, muß jeder Vernünftige gestehen, daß gerade in dieser Frage sein Wort das meiste Gewicht hat. Denn was für die päpstliche Freiheit nützlich oder nöthig ist, muß doch derjenige am besten wissen, welchem der Besitz dieser Freiheit zukommt.

Wenn man dieses Selbstzeugniß zurückzuführen sucht auf Herrschergelüste oder dergleichen, so sind solche Verdächtigungen leere Redensarten, aller und jeder Grundlage gänzlich bar.

Man mag auf gegnerischer Seite immerhin sprechen von Herrschergelüsten der Päpste auf geistlichem Gebiet. Wer das Papstthum als göttliche Veranstaltung nicht versteht, findet eben für dessen ungeheuern geistlichen Einfluß und für das

Bestreben, diesen Einfluß unausgesetzt zu erhöhen, keine andere Triebfeder als menschliche Herrschsucht. Aber den Kampf für die Bewahrung seiner weltlichen Macht, für die Erhaltung des kleinen Kirchenstaates, dem Ehrgeiz zuzuschreiben, ist eine so thörichte Beschuldigung, daß nur blinde Leidenschaftlichkeit sie erheben kann. Schon früher haben wir betont, hätten die Päpste irdischer Herrschsucht nachgegeben, die wenigen Quadratmeilen des Kirchenstaates hätten sich zum Weltreich ausgewachsen. An Gelegenheit und Mitteln, dies zu erreichen, fehlte es nicht.

Die päpstlichen Kundgebungen fanden wir ferner in vollem Einklang mit dem Urtheil akatholischer Staatsmänner und Politiker. Und diese Uebereinstimmung zweier, in ihren Anschauungen doch so getrennter Beurtheiler, wie Papst und protestantischer Staatsmann es sind, bildet einen schlagenden Beweis für die innere Wahrheit der Behauptung: ohne weltlichen Besitz hat der Papst nicht die ihm gebührende Freiheit.

Was soll man dann aber von den ersten 6—7 Jahrhunderten der Kirche sagen, was von den zwei Jahrzehnten, welche seit dem letzten Umsturz der weltlichen Herrschaft verfloßen sind? Damals wie heute bestand doch auch die katholische Kirche, damals wie heute wurde sie vom Papste geleitet, und dennoch, damals wie heute hatte der Papst keinen weltlichen Besitz.

Das ist richtig; aber hieraus ergibt sich mit Sicherheit nur die eine Folgerung: Also ist für das Bestehen der Kirche der weltliche Besitz ihres Hauptes nicht unumgänglich nothwendig. Keineswegs aber kann man daraus schließen: Also ist dieser weltliche Besitz auch nicht nothwendig für die ungehinderte Bethätigung der vollen Freiheit des Papstes. Im Gegentheil. Selbst die oberflächliche Betrachtung jener Zeitabschnitte, während welcher der Papst keinen Kirchenstaat besaß, lehrt aufs deutlichste die Nothwendigkeit dieses Besitzes für die volle Freiheit des Papstes.

In der ersten Zeit von Petrus bis Sylvester († 335) lag der Druck der Verfolgung auf Papst und Kirche; von gebührender Freiheit für beide konnte keine Rede sein. Nur der mächtigen Hand Gottes ist es zuzuschreiben, daß die Kirche diese Stürme überdauerte. Auf die Zeit der gewaltsamen Unterdrückung folgte als zweite Periode der Beginn des freien Lebens der Kirche von Sylvester bis Stephan II. († 757). Die Kirche war in gewissem Sinne frei und wurde es von Geschlecht zu Geschlecht immer mehr. Aber ihr Haupt war noch kein weltlicher Souverän, und weil er es nicht war, ist auch dieser Abschnitt der Kirchengeschichte angefüllt mit Gewaltthätigkeiten der griechisch-römischen Kaiser gegen die Person des Papstes. Doch wir sehen, wie schon damals mit dem allmählichen Emporkommen des weltlichen Besitzes auch die Freiheit der Päpste an Umfang und Stärke gewinnt. Erst in der dritten Periode von Stephan II. bis auf unsere Tage erlangten die Päpste, wie den Vollbesitz ihrer zeitlichen Herrschaft, so auch die Vollkraft ihrer päpstlichen Freiheit. Einmal in dieser langen Zeit von 1000 Jahren wurde der Kirchenstaat der Kirche entrißen: und der Papst war ein Gefangener des korsischen Kaisers. Wir haben denselben Raub sich wiederholen sehen: und auch Pius und Leo wurden Gefangene des sardischen Königs.

Man lasse sich doch nicht täuschen durch den häufig vorgebrachten schalen Trugschluß: Der Papst in den Katakomben so gut wie der Papst auf dem weltlichen Fürstenthron sind gleichmäßig im Besitz der vollen Freiheit; denn Gott ist es ja, welcher mit der päpstlichen Würde auch die dazu gehörige Freiheit verleiht. Also kann der Besitz oder Verlust des Kirchenstaates an dieser Freiheit nichts ändern.

Allerdings, beiden wohnt gleichmäßig das Recht inne auf die mit der Papstwürde nach göttlicher Anordnung verbundene Freiheit. Und an dem Besitz dieses Rechtes wird durch den Besitz oder Verlust des Territoriums nichts ge-

ändert. Hier aber handelt es sich um die ungehinderte Ausübung des Rechtes, und für diese behaupten wir die Nothwendigkeit des Kirchenstaates.

Wahrheit bringt Klarheit. Das gilt, wie überall, so auch hier, und in unserer unklaren Zeit mit ihren verworrenen Ideen ist das rückhaltlose Aussprechen der Wahrheit eine Pflicht.

Wer die päpstliche Freiheit als nothwendig anerkennt, der kann sich der Folgerung nicht entziehen: Also muß der Träger dieser Freiheit territoriale Selbständigkeit besitzen. Zu dieser Erkenntniß bedarf es, wie wir gesehen haben, nicht des katholischen Glaubens: Protestanten und Freidenker sprechen dasselbe aus. Dennoch wollen wir uns zum Schlusse voll und ganz auf den katholischen Standpunkt stellen, und sehen, was von ihm aus über die Nothwendigkeit des Kirchenstaates zu sagen ist. Das Recht, diesen Standpunkt einzunehmen, wird uns wohl niemand absprechen.

Ein Katholik darf nicht daran zweifeln, oder es bestreiten, daß unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der Besitz des Kirchenstaates nothwendig ist, damit der Papst in völliger Freiheit seines Amtes walten könne.

Am 18. Juni 1859, als in der päpstlichen Romagna die ersten Revolutionsversuche gemacht wurden, erließ Pius IX. „an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe und die anderen Oberhirten, welche in Gemeinschaft stehen mit dem Apostolischen Stuhl“, die Encyklika „Qui nuper“. In derselben heißt es: „Offen erklären Wir, die weltliche Herrschaft sei diesem Heiligen Stuhle nothwendig, damit er zum Besten der Religion seine heilige Gewalt ohne irgend ein Hinderniß ausüben könne.“ Diese feierlichen Worte des obersten Lehrers fanden ihren Wiederhall in den Stimmen der Bischöfe. Alle Einzelhirten belehrten ihre Heerden über diesen Ausspruch des Papstes. Da erfolgte am 19. Januar 1860 in einer neuen Encyklika „Nullis certe verbis“ die

Bestätigung dieser Auffassung des Episkopats über jene päpstlichen Worte: „Deshalb, ehrwürdige Brüder, die ihr berufen seid, an Unserer Hirtenpflege theilzunehmen, die ihr mit solcher Glaubenskraft, mit solcher Standhaftigkeit und Energie euch erhoben habt zur Vertheidigung der Religion, der Kirche und dieses Apostolischen Stuhles, fahret fort, mit noch größerer Hingabe, mit noch größerem Eifer diese Sache zu verfechten, und ermuntert die Gläubigen . . . täglich mehr und mehr, damit sie, unter eurer Leitung, niemals nachlassen, alle ihre Anstrengungen, all ihren Eifer, alle ihre Bemühungen aufzuwenden zur Vertheidigung der Kirche, dieses Heiligen Stuhles und seiner weltlichen Herrschaft.“

Doch die Angriffe der Revolution nahmen ihren Fortgang. Und Pius IX., wie einst Pius VII., sah sich genöthigt zur Vertheidigung seiner weltlichen Herrschaft, „welche Gott dem Stuhle des hl. Petrus verliehen hat zum Schutze der Freiheit des apostolischen Amtes, und welche zur freien Ausübung seiner geistlichen Gewalt so überaus nothwendig ist“⁹⁸, zum apostolischen Nichtschwert zu greifen, um die Verlezer des Kirchenstaates von der Kirchengemeinschaft auszuschließen: „Denn dahin ist es gekommen, daß Wir, in die Fußstapfen Unserer erlauchten Vorfahren tretend, jene höchste Gewalt anwenden müssen, welche Uns von Gott verliehen ist, zum Lösen oder zum Binden, auf daß die Anwendung wohlverdienter Strenge gegen die Schuldigen den übrigen zum heilsamen Beispiel diene.“⁹⁹

Das Jahr 1862 brachte die Heiligsprechung der japanesischen Märtyrer. 265 Bischöfe aus allen Theilen der Erde hatten sich um das Oberhaupt der Kirche versammelt. Die Zeiten waren schwer. Noch immer stand mit gewaffneter Hand die gekrönte Revolution vor den Thoren der ewigen Stadt.

Am 9. Juni hielt der Papst ein Consistorium und verlas vor den Bischöfen die Allocution „Maxima quidem“, in welcher die Stelle vorkommt: „Wir erwähnen hier die wun-

derbare Uebereinstimmung, mit welcher ihr und alle anderen Bischöfe des ganzen katholischen Erdkreises in Briefen an Uns und Sendschreiben an die Gläubigen . . . ohne Unterlaß . . . gelehrt habt, daß die weltliche Herrschaft des Heiligen Stuhles, durch besondern Rathschluß der göttlichen Vorsehung dem römischen Papste verliehen, nothwendig sei, damit der römische Bischof . . . seine oberste Gewalt und Macht, die Heerde Christi zu lenken und zu leiten, mit vollster Freiheit ausüben und Fürsorge treffen könne für das größere Wohl, das Heil und die Bedürfnisse der Kirche und der Gläubigen."

Als der Papst seine Allocution beendet hatte, trat der Cardinalbischof Marius Mattei an die Stufen des päpstlichen Thrones und gab im Namen der ihn umgebenden 265 Bischöfe folgende Antwort auf die Ansprache des Oberhauptes der Kirche: „Seit jenem hochheiligen Pfingstfeste, an welchem die Apostel Jesu Christi, mit Petrus, dem Haupte der Kirche, im Gebete vereinigt, den Heiligen Geist empfingen, haben niemals, wie wir glauben, an eben demselben Tage so viele ihrer Nachfolger den betenden Nachfolger des Petrus umstanden, ihn lehren gehört und in der Regierung unterstützt. . . . Auch uns ist nichts heiliger . . ., als einstimmig zu erklären . . ., mit welcher Bereitwilligkeit wir dem anhangen, was Du als anderer Petrus lehrst, oder von dem Du mit solcher Bestimmtheit willst, daß es festgehalten werde. . . . Wir sehen in der weltlichen Herrschaft des Heiligen Stuhles etwas Nothwendiges, und stehen nicht an, zu erklären, daß bei der gegenwärtigen Lage der menschlichen Dinge diese weltliche Herrschaft für die gedeihliche und freie Leitung der Kirche und der Seelen durchaus erfordert sei. . . . Doch kaum noch geziemt es uns, über diesen wichtigen Gegenstand zu sprechen, da wir über denselben Dich so oft nicht so fast reden, als vielmehr lehren gehört haben."

Raum war diese hochfeierliche Kundgebung bekannt geworden, als alle übrigen, nicht anwesenden Bischöfe ihre Zustimmung erklärten, und der Papst hinwiederum bestätigte diese Worte des gesammten Episkopats, indem er in seiner Erwiderung sie bezeichnet „als hervorragendes Zeugniß für das Band der Liebe, wodurch die Hirten der katholischen Kirche nicht nur unter sich, sondern auch mit diesem Lehrstuhl der Wahrheit aufs innigste verbunden sind“ ¹⁰⁰.

Endlich gehört hierher der Ausspruch des jetzt regierenden Papstes, Leo XIII., „daß dieser weltliche Besitz zur freien Ausübung der geistlichen Gewalt nothwendig sei“ ¹⁰¹.

Also die ganze lehrende Kirche, Papst und Bischöfe, verkünden feierlich: Unter den gegenwärtigen Zeitumständen ist die weltliche Herrschaft des Apostolischen Stuhles für die freie Leitung der Kirche nothwendig. Daran zu zweifeln, nämlich daß Papst und Bischöfe dies verkündet haben, ist unmöglich.

Als oberster Hirt und Lehrer wendet sich der Papst an die ganze Kirche. Die Bischöfe des Erdkreises nehmen das Wort des lehrenden Papstes auf und vermitteln es den Gläubigen; und wiederum als oberster Hirt und Lehrer heißt der Papst gut, was die Bischöfe gethan haben. Also, schließen wir mit Recht, enthält dieser Ausspruch von der Nothwendigkeit des weltlichen Besitzes unfehlbare Wahrheit; also ist es jedem Katholiken verwehrt, diese Nothwendigkeit zu bezweifeln oder zu bestreiten.

Dem einen oder andern unserer Leser mag vielleicht auf den ersten Blick dieser Schluß befremdlich erscheinen. Der Ausspruch über die Nothwendigkeit weltlichen Besitzes soll unfehlbare Wahrheit enthalten? Gehört denn diese Nothwendigkeit zum Schatz der geoffenbarten Wahrheit, und will man etwa die Aeußerungen des Papstes und der Bischöfe hierüber zum Dogma, zum eigentlichen Glaubenssatz erheben? Keines von beiden. Aber dennoch bleibt, was wir sagten, bestehen.

Der Kirche Christi ist durch ihren göttlichen Stifter die Unfehlbarkeit, die Irrthumslosigkeit verheißen worden bei allen Entscheidungen, welche die durch Schrift oder Tradition von Gott geoffenbarte Wahrheit zum Gegenstand haben. Zu dieser in Schrift oder Tradition enthaltenen Offenbarungswahrheit gehört, wir wiederholen es, der Ausspruch von der Nothwendigkeit weltlichen Besitzes nicht; und insofern nur eine Offenbarungswahrheit eigentlicher Glaubenssatz, Dogma werden kann, bildet eine Entscheidung über diese Nothwendigkeit niemals einen dogmatischen Lehrsatz ¹⁰².

Allein damit die Kirche im Stande sei, unfehlbar sicher über die eigentlichen Glaubenswahrheiten zu entscheiden, muß sie offenbar mit gleicher Irrthumslosigkeit ihr Urtheil abgeben können über alles, was zu diesen Glaubenswahrheiten in innerer, nothwendiger Beziehung steht. In einer solchen Beziehung zu eigentlichen Glaubenswahrheiten steht aber der weltliche Besitz der Päpste. Denn es ist Glaubenswahrheit, daß der Kirche; daß dem Papste vollkommene Freiheit gebührt in der Leitung der ihm anvertrauten Heerde. In ihrer Bethätigung ist aber diese Freiheit abhängig von äußeren Verhältnissen, ist angewiesen auf den Gebrauch äußerer Mittel, und diese Mittel stehen somit in innerer, naturnothwendiger Beziehung zur Freiheit selbst. Also kann auch die Kirche mit unfehlbarer Sicherheit jene Mittel bezeichnen, welche, je nach den Zeitverhältnissen, für die Ausübung ihrer gottgewollten Freiheit sei es nützlich, sei es nothwendig sind. Für unsere Zeit hat sie nun den weltlichen Besitz als ein nothwendiges Mittel zur Wahrung der ihr gebührenden Freiheit erklärt, und der katholische Erdkreis verehrt in diesem Ausspruch untrügliche Wahrheit.

Aus den Worten des lehrenden Papstes und der Bischöfe geht ferner hervor, daß diese Nothwendigkeit des weltlichen Besitzes keine absolute, sondern eine relative ist. Relativ, weil sie ausgesprochen wurde für die gegenwärtigen tran-

rigen Zeitverhältnisse; relativ, weil sie ausgesprochen wurde für die Bethätigung der vollen, durch nichts gehinderten Freiheit des Papstes. Und eben deshalb kann dieser weltliche Besitz der Kirche fehlen, wie er ja mehrere Jahrhunderte hindurch ihr gefehlt hat. Denn nur jenes wird nie und nimmer der Kirche fehlen, was zu ihrem Bestande unumgänglich nothwendig ist. Wohl aber kann Gott aus höchst weisen Absichten zulassen, daß durch die Bosheit der Menschen vieles seiner Kirche genommen und geraubt wird, was zu ihrem Gedeihen und zu ihrer Wirksamkeit höchst nützlich, ja selbst relativ nothwendig wäre.

Wir wissen nicht, welche Wege Gott der Herr seine Kirche in nächster Zukunft führen wird. Eines zwar steht fest, durch das Wort Christi verbürgt: „Ich werde bei euch sein bis zum Ende der Tage“ und: „Die Pforten der Hölle werden die Kirche nicht überwältigen“. Aber Christus war auch bei der Kirche der Katakomben, bei der Kirche der Martyrer; die Pforten der Hölle vermochten auch nichts gegen die Kirche zur Zeit der blutigen Verfolgung, der gewalthätigen Unterdrückung. Daß Aehnliches sich wiederholt, ist also trotz des göttlichen Schutzes nicht ausgeschlossen, und in der glorreichen und siegreichen Geschichte unserer Kirche ist ein Papst als Gefangener, ein Papst als Flüchtling, ein Papst als Martyrer wahrlich nichts Neues. Aber darum handelt es sich hier nicht. Nicht was Gott in seinen unerforschlichen Plänen zu thun beabsichtigt, ist die Frage, sondern was wir angesichts der Zeitlage zu thun haben. Und die Antwort ist leicht. Wir Katholiken müssen den weltlichen Besitz des Heiligen Stuhles zurückfordern, laut, dringend, ohne Unterlaß, ohne Ermüdung. Wie innig er mit den wichtigsten Rechten des Papstthums zusammenhängt, mit seiner Freiheit und Unabhängigkeit, haben wir gesehen. Seine Zerstörung ist und bleibt ein Angriff auf die göttliche Aufgabe des Papstes, die Kirche Christi ungehindert

zu leiten. Der Kampf für den irdischen Besitz der Päpste ist somit schließlich und endlich ein Kampf für die Freiheit unserer Kirche.

Diese Rücksicht ist es, welche wir vor allem im Auge behalten müssen, und diese eminent bedeutungsvolle Erwägung rechtfertigt unsere ausführliche Behandlung.

Es ist ein glückliches Zusammentreffen, daß wir diese Worte schreiben können in dem Augenblick, wo Tausende und Tausende Katholiken in öffentlichen Versammlungen einmüthig dieselbe Sprache führen. Portugal, Spanien und Oesterreich, das alte, katholische Oesterreich, haben der Welt das Schauspiel gegeben lebendigen Glaubens und frischer Thatkraft. Vom fernen Strande des Atlantischen Oceans bis tief in das Herz Europa's hinein erscholl der Ruf nach Rückgabe des Geraubten, nach Wiederherstellung des weltlichen Besitzes der Kirche. Ausführlich haben die Tagesblätter berichtet über die für jedes katholische Herz so erhebenden Vorgänge zu Oporto, Madrid und Wien.

Auf dem Katholikentage zu Madrid schloß Sanchez de Castro unter brausendem Beifallsturm seine Rede mit folgenden Sätzen: „Die Besitzergreifung Roms ist ein Raub, der nicht einmal durch die sofortige Herausgabe gesühnt werden kann. Die römische Frage lebt und wird leben, solange Rom besteht; und in immer stärkerem Maße wird sie die Aufmerksamkeit der katholischen Welt auf sich lenken. Nichts schwächt sie ab, weder jetzt noch später. Wir haben Throne fallen gesehen und weltliche Dynastien stürzen, und jeder von uns sieht, wie sich die gegenwärtige Generation verändert und im ewigen Wechsel der Vergessenheit anheimfällt; die römische Frage aber ist die Frage der Fragen, welche nie veraltet. Und der gefangene Priester ist es, nach dem sich stets die Augen aller richten. Der ganze christliche Erdbkreis fühlt sich beraubt; denn in die römische Frage ist eingeschlossen der Friede und die Freiheit der Gewissen und die Schätze der himmlischen Hoffnungen. . . . Und hierfür sollen denn auch

die Katholikencongresse ihre mächtige Stimme erheben und sollen über den ganzen Erdball die Idee von der unumgänglichen Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes tragen. Denn die gegenwärtige Lage des Heiligen Vaters ist die des Bergewaltigten — Bergewaltigung aber hat keinen Bestand. So werden auch die jetzigen Machthaber von Italien eine Enttäuschung erleben; denn Rom ist zu groß für die Hauptstadt eines Königreiches. Rom ist die Hauptstadt der Welt und der geheiligte Besitz des christlichen Erdkreises. Die Anzahl seiner Kirchen und religiösen Monumente, seine Säulen und Obelisken, seine unvergleichlichen Museen und Bibliotheken, alle Schätze der Kunst, welche Rom in sich birgt, verkünden laut die Souveränität der Päpste. Rom gehört uns, es gehört den Katholiken der ganzen Welt, welche durch ihre Anstrengungen, durch ihre Pilgerfahrten, mit ihren Instituten, mit ihren Spenden und Gaben jene Herrlichkeiten haben schaffen helfen unter der Leitung der Heiligen Väter.“

In Wien gab der Vorsitzende der Versammlung, Graf Blome, in seiner meisterhaften Eröffnungsrede den gleichen Gesinnungen kräftigen Ausdruck: „Christi Reich auf Erden ist eine vollkommene Gesellschaft, ein organisch gegliedertes Ganze, dessen einzelne Theile am Wohl und Wehe, an Freud und Leid der Gesamtheit nothwendig participiren. Findet also eine Schmälerung der Rechte des obersten Organes statt, dann sind auch alle übrigen Organe in ihren Rechten verkürzt. Wird das Haupt der Kirche in seiner Unabhängigkeit und Souveränität verletzt, dann ist unser aller Gewissensfreiheit bedroht; uns alle, die Katholiken des gesammten Erdenrundes, trifft jeder Eingriff in das Centrum der Kirche. Wir haben daher ein Interesse, und nicht nur ein Interesse, sondern wir haben die Selbsterhaltungspflicht, wir haben das Recht, die Prärogative des Heiligen Stuhles und die Freiheit der Kirche, soviel an uns liegt, zu vertheidigen.“

Auf seine Aufforderung hin sandten dann die vereinigten Katholiken der Monarchie nachstehendes Begrüßungsstelegramm an den Papst-König in Rom: „Die Katholiken erneuern alle Proteste früherer Katholikenversammlungen Oesterreichs gegen die Verletzung der unveräußerlichen Rechte der Kirche, gegen die Beeinträchtigung der Freiheit ihres obersten Hirten, sowie gegen die Entziehung der ihm zur Ausübung seines heiligen Amtes nothwendigen territorialen Unterlage. Mit der Versicherung unverbrüchlichen Festhaltens an ihrem Glauben und treuester Anhänglichkeit an Christi Stellvertreter auf Erden fordern sie die zur Ausübung des obersten Lehr- und Hirtenamtes unerläßliche volle Souveränität des Papstes in jener Ausdehnung und mit jenen Garantien, welche nur der Papst selbst zu bestimmen hat, und erheben feierlich ihre Stimme gegen jede von welcher Seite immer ausgehende Abmachung über die Stellung des Heiligen Stuhles, welche ohne dessen Zustimmung getroffen werden sollte.“

Wie wir schon früher hervorhoben, auch das menschliche Recht ist durch den Raub des Kirchenstaates tief und schwer verletzt worden. Den ältesten und legitimsten Fürstenthron Europa's hat man umgestürzt. Auch diese Seite der Frage verdient die höchste Beachtung. Die einzig dastehende geschichtliche Entstehung des Kirchenstaates, fleckenlos in seinem Ursprung und rein von jeder Ungerechtigkeit, jeder Gewalthat, verlangt indessen eine eigene Darstellung, welche wir als zweiten Theil folgen lassen.

Einst trug Gott dem Propheten Isaias auf, eindringlich dem Volke seine Frevel vorzuhalten: „Rufe, lasse nicht ab, wie eine Posaune erhebe deine Stimme“ (Is. 58, 1).

Wenden wir auf uns diese Mahnung an. Rufe, lasse nicht ab, katholisches Volk! Was du forderst, ist ein Recht, heilig nach göttlichen und menschlichen Grundsätzen. Rufe, lasse nicht ab, katholisches Volk; wende dich an die Gewaltigen dieser Erde. Sie müssen, sie werden dich hören. Nicht

im Aufruhr und in der Empörung rede zu deinen Fürsten; diese Sprache kennt der Katholik nicht. Aber sprich zu ihnen in feierlichem Ernst, in ehrfurchtsvoller Entschiedenheit. Wie eine Posaune erhebe deine Stimme, katholisches Volk; der Macht dieser Stimme werden die Hindernisse weichen. Dein Wort, einmüthig gesprochen, ist ein gewaltiges Wort; deine Stimme ist eine Weltmacht. Es ist das Drängen von 220 Millionen Menschen; vor dem Dröhnen dieser Stimme wird verstummen der Lärm untergeordneter politischer Tagesfragen.

„Rufe, lasse nicht ab, wie eine Posaune erhebe deine Stimme . . . und es werden auferbaut werden in dir die Trümmer der Vorzeit; Grundfesten für Geschlecht und Geschlecht wirst du legen, und genannt wirst du werden . . . Wegebahner zum Frieden“ (Jf. 58, 1. 12).

Zweiter Theil.

Entstehung und Entwicklung des Kirchenstaates ¹⁰³.

Das weltliche Fürstenthum des römischen Bischofs, wie es bis zu den Revolutionsjahren 1859 und 1870 bestand, ist das Ergebniß einer vielhundertjährigen Entwicklung.

Unter der unverkennbaren Leitung Gottes, ohne Unrecht und Gewalt, ohne List und Betrug entstand für das Haupt der Kirche ein unabhängiger, weltlicher Besitz: der materielle Untergrund und die äußere Sicherstellung seiner geistlichen Weltherrschaft.

Rom, welchem das eiserne Scepter entfallen war, womit es Jahrhunderte hindurch die Völker beherrscht hatte, erhielt den Hirtenstab, um Mittelpunkt zu werden des irdischen Gottesreiches, der Kirche Jesu Christi. Auf's neue wurde es Fürstenstadt und sah in seinen Mauern abermals einen Königsstuhl sich erheben, von welchem aus ein Priester-König, der Papst, seines erhabenen Amtes in Freiheit und Unabhängigkeit walten sollte.

Daß die Kirche zu Rom, und zwar als Körperschaft, schon zur Zeit der heidnischen Kaiser nicht unbedeutendes Eigenthum besaß, ist unzweifelhaft. Oft zwar wurde es ihr im Sturm der Verfolgung entrisen; allein, als sie aus dem Dunkel der Katacomben an das Tageslicht trat, und als der eben noch Geächteten der Schutz des Staates zu theil wurde, da war sie schon rechtliche Besitzerin von Liegenschaften ¹⁰⁴.

Der älteste größere Besitz des Römischen Stuhles, oder vielmehr seiner Inhaber, der Päpste, dürfte der Lateran sein.

Wann die prächtige Wohnung des altrömischen Geschlechtes der Lateranen ¹⁰⁵ der Kirche übergeben wurde, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Ob der vom hl. Paulus erwähnte Pudens (2 Tim. 4, 21), ob die unter Nero gemarterten Anastasia und Basilissa aus der gens Laterana waren, ob die von Pius I. (142—157) geweihte Kirche zu den Gebäulichkeiten des Lateran gehörte, mag dahingestellt bleiben ¹⁰⁶; gewiß ist, daß die römische Synode, welche im Jahre 313 gegen die Donatisten abgehalten wurde, im Lateranpalast stattfand, der zu diesem Zweck von der Kaiserin Fausta den Bischöfen zur Verfügung gestellt wurde ¹⁰⁷. Bald darauf scheint Constantin der Große den in kaiserlichen Besitz übergegangenen Palast dem römischen Bischof und dessen Nachfolgern geschenkt zu haben ¹⁰⁸. Tausend Jahre, von Sylvester I. (314—335) bis Clemens V. (1305—1314), bildete er die ständige Wohnstätte des Oberhauptes der Kirche; in seinen Räumen wurde aus dem Papst der Papst-König.

Wie die uralte Basilika des Lateran die Aufschrift führt: „Aller Kirchen der Stadt und des Erdkreises Mutter und Haupt“, so darf man wohl auch den Palast des Lateran bezeichnen als einen Anfang des weltlichen Fürstenthums der Kirche.

Das Mailänder Duldungsedict vom Jahre 313 ist aufzufassen als Dankesäußerung des Kaisers für den Sieg an der Milvischen Brücke (312). Constantin hatte mit Hilfe des Christengottes (τοῦτοῦ νόμου) seinen Gegner Maxentius vernichtet; dafür erhielt die Religion dieses mächtigen Gottes staatliche Anerkennung und Schutz. Befreit von dem Druck der Verfolgung, entwickelte sich die göttliche Keimkraft der Kirche in raschster Folge. Schon allein vom weltlich-politischen Standpunkt aus mußte dem Kaiser daran gelegen sein, dem mächtig aufstrebenden, alle Klassen der Bevölkerung durchdringenden Christenthum auch äußerlich eine glänzende Stellung

zu verschaffen. Eusebius und das „Papstbuch“ berichten wiederholt und ausführlich über die kaiserliche Freigebigkeit des ersten, wenn auch erst auf dem Todesbette getauften Imperator. Besonders reichlich wurde die römische Kirche bedacht; auch wenn man nicht alle Einzelangaben des „Papstbuches“ gelten lassen will, immerhin bleibt es eine Thatsache, daß Constantin bedeutende Güter nicht nur in und um Rom, sondern auch in fernen Provinzen der Kirche und dem bischöflichen Stuhle zu Rom schenkte ¹⁰⁹.

Dem Beispiele des Staatsoberhauptes folgten die großen und fürstlich reichen Familien Roms, die alten Senatoren- und Rittergeschlechter ¹¹⁰. Ein Gesetz vom Jahre 321 gestattete, daß kirchliche Anstalten von jedermann Vermächtnisse annehmen durften ¹¹¹. Die Früchte dieser Begünstigung waren so erstaunlich groß, daß schon nach 50 Jahren (370) Kaiser Valentinian I. glaubte, eine Beschränkung dieses Gesetzes eintreten lassen zu müssen ¹¹².

Endlich sei für diese ersten Jahrhunderte der freien Entwicklung der Kirche noch auf ein anderes Zeichen hingewiesen, welches deutlich bekundet, daß mit der sich entfaltenden geistlichen Macht der Päpste auch der materielle Besitz des Römischen Stuhles gleichen Schritt hielt. Gfrörer schreibt darüber ¹¹³: „Eine Thatsache, welche tief in die Weltgeschichte eingreift, legt von dem Aufschwunge päpstlichen Reichthums und seiner unausbleiblichen Folge, politischer Unabhängigkeit des Stuhles Petri, merkwürdiges Zeugniß ab. Seit der Zeit, da die Einheit des römischen Reichs in zwei Kaiserthümer, das östliche und das westliche, aufgelöst zu werden begann, hat nicht ein einziger der Beherrscher des Westens in Rom dauernd seinen Sitz aufgeschlagen, obgleich fast alle in Italien lebten, und obgleich viele unter ihnen waren, die während der zunehmenden Schwäche des Staats die Hilfsmittel, welche der Zauber des römischen Namens bot, sehr gut hätten brauchen können. . . . Warum ließ sich nun von so vielen Fürsten, die

noch den Titel Römischer Kaiser führten, oder Könige Italiens hießen, auch nicht ein einziger in der ehemaligen Welthauptstadt nieder? warum haben die meisten Rom nur vorübergehend, einige vielleicht gar nie besucht? Meines Erachtens gibt es nur eine genügende Antwort auf diese Frage: sie scheuten längern Aufenthalt zu Rom, weil sie fühlten, daß in einer Stadt, die einen priesterlichen Charakter angenommen hatte, sie nicht mehr in dem Maße, wie es Könige wünschen und wünschen müssen, die erste Rolle spielen würden. Jene Thatsache ist daher ein unwiderleglicher Beweis nicht nur der Macht, sondern auch des Reichthums der Päpste. Denn ohne Besitz kann keine Gewalt — auch nicht eine geistliche — in die Länge bestehen.“

Wir überspringen einen Zeitraum von 250 Jahren. Gregor I. der Große (590—604), welchen das Römische Martyrologium mit vollem Recht den „unvergleichlichen Mann“ nennt, ziert den Stuhl Petri. Der Bischof von Rom im alten Palast der Lateranen ist einer der größten Grundherren Italiens, ja des ganzen Abendlandes geworden. Er ist der eigentliche Schutzherr Roms, welches zwar noch immer dem oströmischen Kaiser untersteht, aber bei jeder Noth und Gefahr nicht in Byzanz oder Ravenna, sondern im Lateran Schutz und Hilfe sucht.

Wahrhaft königlich ist das Ansehen, welches der Statthalter Christi schon genießt. Sein weltlich-politischer Einfluß folgt seinem Grundbesitz, und dieser dehnt sich aus über Italien, Sicilien, Sardinien, Corsica, Gallien, Dalmatien, Illyrien und Nordafrika.

Ein verhältnißmäßig klares Bild des damaligen Grundeigenthums der römischen Kirche läßt sich gewinnen aus den Briefen Gregors des Großen¹¹⁴. Sein Wirken zu Gunsten der Patrimonien ist, wie Grisar, dem wir hier folgen, hervorhebt, „epochemachend“¹¹⁵. Durch seine rastlose Thätigkeit für die materielle Macht der Kirche, einzig beeinflusst von den lautersten Beweggründen für das Wohl der Menschen,

zeitigte der Sohn des hl. Benedikt die äußere Anerkennung der politischen Unabhängigkeit des kirchlichen Eigenthums fast bis zur vollen Reife. Ein Jahrhundert später trat der Papst auch formell in die Reihe der Souveräne. Die Welt staunte nicht; denn thatsächlich war der Bischof von Rom schon lange souverän gewesen.

Nach einer Notiz des Diacons Johannes, des Lebensbeschreibers Gregors, besaß unter dessen Pontificat die römische Kirche mindestens 23 Patrimonien, nämlich das sicilische, das syracusanische, das panormitanische, das calabritanische, das apulische, das samnitische, das neapolitanische, das von Campanien, das tuscische, das sabinische, das nursinische, das carscolanische, das von der Appischen Straße, das von Ravenna, das istrische, das dalmatische, das illyrische, das von Sardinien, das corsikanische, das von Ligurien, das der Cottischen Alpen, das germanicianische und das gallianische ¹¹⁶.

Wie bedeutend diese Patrimonien an Umfang und Erträgniß waren — freilich mit Unterschied —, läßt sich aus sicheren Nachrichten über das sicilische entnehmen. Zur Zeit Leo des Isauriers (714—741) betrug die jährlichen Einkünfte des Römischen Stuhls aus Sicilien und Calabrien drei und ein halbes Talent oder 350 Pfund Gold. Ohne den viel höhern Geldwerth der damaligen Zeit in Anschlag zu bringen, ergibt das die große Summe von 25 200 Solidi oder 319 064 Mark ¹¹⁷. Daß Größe und Einnahme dieses Patrimoniums unter Gregor I. wesentlich kleiner gewesen wäre, läßt sich nicht annehmen. Im Jahre 591 mußten die Bauern, welche auf den päpstlichen Besitzungen in Sicilien lebten, jährlich dreimal je 507 Solidi dem griechischen Kaiser als Steuer entrichten, ungefähr 12 838 Mark ¹¹⁸. Trotz dieser gewaltigen Abgaben blieb Gregor der Große im Stande, zur selben Zeit noch bedeutende Almosen aus den sicilischen Einkünften zu vertheilen. So im gleichen Jahr Getreide im Werthe von 3600 Solidi oder

45 580 Mark, und ein ferneres Geldgeschenk von 300 Solidi oder 3798 Mark ¹¹⁹.

Solche Summen flossen aus einem Patrimonium. Es gab aber, wie wir hörten, zum mindesten deren dreiundzwanzig. Nicht ganz ungerechtfertigt erscheint deshalb die Annahme von Bianchini-Giovini ¹²⁰, das Gesammtverträgniß aller Patrimonien habe sich damals auf 200 000 Solidi in Gold und 500 000 Solidi in Naturalien belaufen (6½ Millionen Mark); und Scharpff ¹²¹ glaubt, nach dem Vorgang von Lau ¹²², den Flächeninhalt des päpstlichen Besizes auf 85 Quadratmeilen angeben zu können; eine Ausdehnung, welche dem frühern Herzogthum Nassau ungefähr gleichkommt.

Einen Blick müssen wir noch werfen auf das Patrimonium von Campanien. Seine Hauptstadt war Neapel; und hervorragende Geschichtsforscher schreiben dem Papst den Besitz dieser großen und mächtigen Stadt zu ¹²³. Wirklich sind die Thatsachen, welche das Verhältniß zwischen Neapel und dem päpstlichen Stuhl charakterisiren, derartig, daß man leicht zur Aufstellung eines Besitzrechtes kommen kann.

Im Jahre 592 ernennt Gregor I. einen militärischen Tribun für Neapel, und die kaiserlichen Soldaten leisten diesem Gehorsam. Bald darauf (600) befiehlt der Papst dem Bischof Fortunatus von Neapel, eine Wasserleitung und die Stadthore an den Magistrat auszuliefern. Ferner stellt Gregor eine Handwerkerzunft Neapels unter seinen Schutz und verfißt kraftvoll die Rechte der Stadt auf gewisse Ländereien ¹²⁴.

Wir lassen es völlig dahingestellt, ob man aus diesen Vorgängen einen zwingenden Beweis herleiten kann für das päpstliche Besitzrecht auf Neapel. Eine andere, in ihrer Art viel bedeutendere Thatsache ergibt sich hieraus: die Thatsache des großartigen politischen Einflusses des Papstes und die Anerkennung dieses Einflusses durch Volk und Kaiser.

In einigen Zügen müssen wir diesen Einfluß zu zeichnen

suchen, und wir beginnen mit dem Zugeständniß eines höchst unverdächtigen Beurtheilers, des Juden Samuel Eagenheim ¹²⁵: „Gewöhnlich waren sie (die Päpste) die Helfer aus aller Noth, schafften das zur Besoldung der Truppen erforderliche Geld wie die nöthigen Lebensmittel herbei, um dem drohenden Schrecken des Hungers zu wehren, wie sie denn auch nicht selten Kriegsgefangene loskauften. . . . Da nun der Schützer auf die Beschützten stets entschiedenen Einfluß ausübt, und die entfernten Kaiser sich ebensowohl durch ihre Schlassheit auszeichneten, wie die Statthalter Christi durch ihre Thätigkeit im Interesse Italiens und der Siebenhügelstadt ganz insbesondere, so war nichts natürlicher, als daß die Geltung der Männer, die so oft deren Retter wurden, immer höher in ihr stieg, so daß sie bald thatsächlich an der Spitze fast aller weltlichen Angelegenheiten in und um Rom mit beinahe fürstlicher Macht standen. Das war besonders seit dem Pontificat Gregors I., des Großen, jenes wahrhaft hochwürdigen, gleich sehr durch ausgezeichnete Geistesgaben wie durch umfassenden, gesunden, praktischen Blick und eherne, durch nichts zu beugende Willenskraft hervorragenden Papstes, der Fall, der überhaupt eben deshalb dem griechischen Kaiserhof gegenüber zu einer freieren politischen Stellung sich erhob als seine Vorgänger.“

Wohl war es Justinian I. (527—565) und seinen unmittelbaren Nachfolgern gelungen, durch Umgestaltungen im Innern und durch siegreiche Kriege den Glanz des byzantinischen Reiches noch einmal wiederaufleben zu lassen, allein der Verfall schritt dennoch voran, und die Machtlosigkeit der griechischen Kaiser und ihrer Vertreter, der Exarchen von Ravenna in der westlichen Reichshälfte, trat immer deutlicher hervor. Ein anderes Element, das in gewaltigen Strömen seine Kraft in den Süden Europa's und zumal in die apenninische Halbinsel ergoß, drängte hier zu neuen staats- und völkerrechtlichen Gebilden. Es waren die germanischen Stämme. Zur Zeit Gregors des Großen waren sie fast sämmtlich von

der arianischen Irrlehre zur Einheit des katholischen Glaubens zurückgekehrt. Was Wunder, daß sie in dem mächtigen Oberhaupt ihrer Kirche, dem römischen Bischof, den eigentlichen Schutzherrn Italiens erkannten, nicht aber in dem kaiserlichen Exarchen und dessen untergeordneten duces?

Unzweideutig tritt denn auch diese Auffassung von der päpstlichen Stellung in den Quellen der damaligen Zeit hervor. So schreibt z. B. der berühmte Minister Theodorichs, Cassiodor, an Papst Johann II. (532—535)¹²⁶: „Ihr steht als Wächter dem christlichen Volke vor, Ihr umfaßt Alle als Vater. Die Sicherheit des Volkes geht Euch an, Euch ist die Sorge dafür von Gott übertragen worden. Allerdings haben auch wir Einiges zu überwachen, Ihr aber Alles. Ihr führt zwar die Euch anvertraute Heerde auf geistliche Weide, dennoch aber dürft Ihr das nicht außer Acht lassen, was den Körper angeht. Denn wie der Mensch aus zwei Bestandtheilen besteht, so ist es Sache des guten Vaters, für beide zu sorgen. . . . Belehret mich, wie ich zu handeln habe. . . . Zwar bin ich ein königlicher Richter, höre aber deshalb nicht auf, Euer Schüler zu sein.“

Die Kaiser selbst waren es, welche — sicherlich unter göttlicher Leitung — durch Gesetze und Verordnungen beträchtlich dazu mitgewirkt hatten, daß die Bischöfe und besonders die Päpste zu jener weltlichen Machtstellung gelangten, welche im sechsten Jahrhundert so deutlich hervortrat.

Balentinian I. und Valens ertheilten im Jahre 368 den Bischöfen das Aufsichtsrecht über Maß und Gewicht. Honorius und Theodosius gaben (409) den Bischöfen das Wahl- und Einsetzungsrecht der Defensores der Städte. Dies alles wurde von Justinian bestätigt; außerdem erweiterte dieser Kaiser die Befugnisse der Bischöfe noch dahin, daß letztere die Aufsicht über Waisen, Sklaven und Gefangene erhielten, die Gesetze gegen die Glücksspiele auszuführen hatten, städtische Einkünfte und öffentliche Arbeiten überwachten. Dem Patriarchen Paulus

von Alexandrien und seinem Nachfolger Johannes stellte Justinian die Civil- und Militärbeamten Aegyptens zur Verfügung, um die Häretiker wirksam zu strafen¹²⁷. Zuversichtlich konnte zu Anfang des sechsten Jahrhunderts Avitus von Vienne öffentlich von der Kanzel die Thatsache hervorheben, daß nicht die weltlichen Beamten, sondern die Bischöfe die eigentlichen Beschützer der Städte seien gegen die andringenden Feinde¹²⁸.

Neben diesem kräftigen Gedeihen der kirchlichen Macht sank in Italien das kaiserliche Ansehen immer tiefer. Das siebente und achte Jahrhundert wurde für die byzantinische Herrschaft verhängnißvoll. Ein Beispiel möge hier als Beweis genügen. In Venedig, einer dem griechischen Scepter nominell unterworfenen Landschaft, wurden die wichtigsten Verfassungsänderungen vorgenommen, ohne daß man von Byzanz aus auch nur den Versuch einer Einmischung gewagt hätte¹²⁹. Und als erst der Bilderstreit ausgebrochen war, trat ganz Italien auf seiten des römischen Bischofs gegen den Kaiser. Diese in sich rein religiöse Frage führte zwischen Rom und Byzanz die politische Machtfrage zur Entscheidung.

Drei Machthaber hatten sich bisheran, wenn nicht in die Herrschaft, so doch in den Einfluß über die Bewohner Italiens getheilt: der griechische Kaiser, der Papst und der Longobardenkönig.

In der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts war Italien fast ganz unter der Herrschaft der Longobarden; mit Ausnahme des Exarchats von Ravenna, der Pentapolis, des römischen Ducats, sowie eines Theils von Campanien und Calabrien erkannte die übrige Halbinsel die eingewanderten Barbaren als ihre Herren an.

Im römischen Ducat regierte thatsächlich der Papst; nur der Name eines Herrschers war dem Kaiser verblieben. Dennoch waren es die Päpste, welche, trotz aller Plackereien von Byzanz, das alte Rechtsverhältniß zwischen Italien und Ost-Rom aufrecht zu halten suchten¹³⁰. Es kann diese loyale

Haltung der damaligen kraftvollen Päpste gegenüber der kaiserlichen Scheingewalt nicht genug hervorgehoben werden, da sie klar und deutlich zeigt, wie nicht päpstliches Herrschergelüste, sondern einzig die Macht der Verhältnisse, d. h. die göttliche Weltregierung, die endgiltige Loslösung Roms von Constantinopel und damit die fürstliche Souveränität der Päpste herbeiführte.

„Der Kaiser hieß Herr von Rom, der Papst war es“, sagt über diese Zeit Alfred von Neumont¹³¹. „Für die päpstliche Herrschaft ist es ein ruhmvoller Anfang. Nicht rechtlose Gewalt, nicht ehrgeizige Kämpfe und Selbstsucht legten den Grund zu dieser Herrschaft, sondern die freiwillig entgegenkommende Zustimmung der Völker in Anerkennung wirksamen Schutzes, standhafter Pflichterfüllung, ungebeugten Muthes, festen Glaubens, heiligen Wandels.“

Gregor II. (715—731), ein Mann in vielen Punkten ähnlich dem großen Gregor, sollte der erste in der Reihe der Päpste sein, welcher nicht nur thatsächlich, sondern auch formell das weltliche Fürstenscepter erhielt.

Die Stellung dieses Papstes war die denkbar schwierigste. Ganz Italien, einschließlich der katholisch gewordenen Longobarden, hatte sich erhoben gegen den von Byzanz aus erregten Bildersturm. Der streitbare Longobardenkönig Liutprand nahm wie im Flug fast alle kaiserlichen Besitzungen. Der Exarch floh aus dem eroberten Ravenna nach Venedig. Als Papst, d. h. als Kirchenoberhaupt, stand Gregor ganz und voll auf seiten der siegreichen Feinde des kaiserlichen Namens. Aber in seiner politischen Thätigkeit blieb der Bischof von Rom der entschiedenste Anhänger, der treueste Vertheidiger und Schützer der bilderstürmenden Kaiser.

„Kämpfe dafür,“ so lesen wir in einem seiner Briefe an den Dux (Doge) Ursus von Venedig, „daß die Stadt Ravenna der heiligen Republik unter der kaiserlichen Dienstbarkeit unserer Herren und Söhne, der großen Kaiser Leo und

Constantin, zurückgegeben werde, damit wir im Eifer und in der Liebe unseres heiligen Glaubens in der Republik und in der kaiserlichen Botmäßigkeit mit Gottes Hilfe beharrlich verbleiben können.“ ¹³²

Treffend schreibt deshalb der Protestant Luden von Gregor: „Es wäre ihm ein leichtes gewesen, ganz Italien vom Gehorsam gegen die bilderstürmenden Kaiser zu trennen, aber er wollte es nicht. . . . Gregor selbst verhütete, daß die Italiener sich los sagten vom Reich und dem kaiserlichen Namen.“ ¹³³

Es waren also reine Hände, nicht befleckt durch Aufruhr und Unloyalität, in welche König Liutprand die Schlüssel der Stadt Sutri niederlegte. Er schenkte diese Stadt den Aposteln Petrus und Paulus, d. h. dem Papst. Dieses Ereigniß, klein in seiner äußern Erscheinung, groß und weltgeschichtlich in seiner Bedeutung und Tragweite, fällt in das Jahr 727.

„So verband sich in Zeiten, wo auf den Trümmern des römischen Reichs neue Verhältnisse sich erst gestalteten, für die Päpste mit der Aufgabe, die Kirche zu regieren, die andere, in einem Theile Italiens auch die weltliche Herrschaft zu führen. Diese weltliche Herrschaft ist durch keine einzelne Handlung begründet, sie ist den Kaisern nicht entrissen, sie ist vielmehr das nothwendige Ergebnis des Umstandes, daß die Päpste in einer Zeit schwankender Verhältnisse den Bewohnern des fraglichen Gebietes das waren, was die Kaiser ihnen nicht sein konnten.“ ¹³⁴

In Gottes weltregierender Hand war ein Lombardenfürst zum Werkzeug geworden zur formellen Begründung des Kirchenstaates; ein Frankenkönig sollte, von derselben Hand geleitet, das Werk vollenden.

Schon zu Lebzeiten Gregors II. hatte der siegreiche Liutprand dem Heiligen Stuhl und Rom schwere Tage bereitet. Nur dem übermächtigen persönlichen Einfluß des Papstes ist es zuzuschreiben, daß der anfänglich mit Rom verbündete König nicht die Stadt der Plünderung preisgab. Lagernd auf dem

Neronischen Felde, zum Aeußersten entschlossen, wurde der ungesüßge Liutprand von Gregor, wie einst Attila von Leo, zur Umkehr bewogen.

Gregor III. (731—741) gerieth in noch größere Bedrängniß. Trotz mehrfacher Versuche, den griechischen Kaiser vom Bildersturme abzubringen, beharrte Leo der Isaurier auf seinem für Kirche und Staat gleich verderblichen Vorgehen. Bei den in Italien fortdauernden oder neu entstehenden kriegerischen Wirren hatte der Papst für die Sicherheit des Heiligen Stuhles engere Beziehungen zu den beiden longobardischen Herzogthümern Benevent und Spoleto angeknüpft. Für König Liutprand, welcher ganz Italien unter seine Herrschaft bringen wollte, wurde somit auch der Papst, als Verbündeter der genannten selbständigen Herzogthümer, zum Feind. Unmöglich konnte aber der Heilige Stuhl der unumschränkten Longobardenherrschaft sich unterwerfen; er suchte einen Schützer und wandte seinen Blick auf das Frankenreich.

Seine Bemühungen blieben jedoch vorerst ohne Erfolg; auch zogen verhältnißmäßig friedlichere Zeiten ins Land, und nach dem Tode Gregors, während des Pontificats des Papstes Zacharias (741—752), war ein Einschreiten der Franken zu Gunsten des Heiligen Stuhles unnöthig.

Erst als Aistulf, Sohn des Herzogs von Friaul, als zweiter Nachfolger Liutprands auf den Longobardenthron erhoben wurde, drohte der Ruhe Italiens und der Freiheit Roms wieder ernste Gefahr. „Aistulf war“, wie Oelsner schreibt¹³⁵, „ein leidenschaftlicher Mann, der, wo er auf Widerstand traf, sich von seinem Zorn überwältigen ließ; der gegen seinen Kirchenfürsten und seinen König den Arm erhob und auch vor dem obersten Kirchenhaupte nicht zurückwich.“ Einem solchen Manne und seinen gegen das byzantinische Italien gerichteten Eroberungszügen gegenüber sah sich Papst Stephan II. (752—757) bald genöthigt, Hilfe im Ausland zu suchen. Eine Gesandtschaft nach Constantinopel bleibt ohne Erfolg. Und

nachdem so in abermals ganz loyaler Weise der letzte Versuch am griechischen Hofe gemacht worden, wendet sich das verlassene päpstliche Rom dauernd dem Frankenreich zu.

Der Papst selbst zog über die Alpen und traf mit König Pippin am 6. Januar 754 im Schlosse Ponthion zusammen ¹³⁶.

„Der Empfang geschah unter feierlichen Formen. Pippin, der ungefähr eine Stunde Wegs dem Gaste entgegengezogen war, stieg beim ersten Anblicke des Papstes vom Pferde, kniete demuthvoll nieder und ging dann eine Strecke weit wie ein Marschall neben dem Rosse des Heiligen Vaters her.“

Nach kurzer Rast in Ponthion nahm der Papst auf Einladung des Königs längern Aufenthalt im berühmten Kloster des hl. Dionysius bei Paris; Pippin selbst aber verließ diesen stillen Ort, um öffentlich mit seinen Großen ins Werk zu setzen, was er vertraulich mit dem Papste verabredet hatte.

Wir sind angelangt bei der Pippinischen Schenkung. Wenn die Stadt Sutri, von Liutprand dem römischen Bischof zu eigen übertragen, vergleichbar ist mit dem Kerne des Kirchenstaates, so ist, was Pippin jetzt that und gab, wohl die Frucht zu nennen ¹³⁷.

Pippin begab sich von St. Denis nach Carisiacum. Dieser Ort ist das heutige Quierzy im Departement Aisne an der Oise. Hier waren die Großen des Frankenreichs versammelt, und indem Pippin dieselben „mit den Ermahnungen des Papstes bekannt machte, beschloß er mit ihnen, das auszuführen, was er mit dem Heiligen Vater verabredet hatte“ ¹³⁸.

Ohne Zweifel wurden die hierauf bezüglichen Abmachungen in einem Schriftstücke niedergelegt ¹³⁹; dasselbe ist jedoch verloren gegangen. In den uns erhaltenen Quellen wird die Urkunde wiederholt eine „Schenkung“ genannt. Mit diesem Wort ist aber der Begriff einer Uebertragung eigenen Besitzthums verbunden. Vergleichen wir damit eine Stelle einer andern zeitgenössischen Quelle, in welcher das Kriegs- und

Eroberungsrecht als giltiger Rechtstitel für Eigenthumserwerb anerkannt wird ¹⁴⁰, so ergibt sich, daß Pippin und seine Großen das von Aistulf erst zu Erobernde dem Römischen Stuhle zu schenken, d. h. zu eigen übertragen beabsichtigten.

Welches war nun das Gebiet, das der König der Franken dem Papste abtreten wollte?

Offenbar handelte es sich zunächst um Vergütung des großen Schadens, welchen der Römische Stuhl durch die Lombardenkriege erlitten hatte. Von den vielen Patrimonien Petri haben wir schon oben gehört. Daß diese alle, und zumal jene, welche in nächster Nähe der Hauptstadt lagen, während der Kriegsunruhen schwer gelitten hatten, liegt auf der Hand. „Dieses rechtmäßige Eigenthum der Kirche ist unter der ‚Justitia S. Petri‘ zu verstehen, welche Pippin aus Verehrung für den Heiligen von den Feinden wiederzufordern versprach; in diesem Sinne ist, der eigentlichen Bedeutung des Wortes gemäß, von einer Restitution die Rede. Das den Longobarden entrissene Land sollte in den Besitz und unter die Botmäßigkeit des Papstes kommen. Damit waren nicht nur solche Gebiete gemeint, aus welchen die Longobarden erst durch einen Sieg der Franken hinausgedrängt wurden, sondern auch solche, welche sie beim Herannahen des Feindes räumten. . . . Von der Größe des Sieges aber und den Bedingungen des Friedens hing die Ausdehnung des neugegründeten päpstlichen Machtgebietes ab. Darin also bestand das Zweite und Neue, was zur bloßen Vertheidigung der Kirche und zur Wiederherstellung ihres frühern Besitzes hinzukam: die Erhöhung der Kirche, der Zuwachs zu ihrem Besitzthum.“ ¹⁴¹

Zum bessern Verständniß der Tragweite der Schenkung müssen wir einen Ausdrück aus der Lebensbeschreibung Stephans etwas näher erwägen.

Dort heißt es, der Papst habe den König unter Thränen gebeten, „daß er durch Friedensschluß (mit den Longobarden) die Sache des hl. Petrus und der italischen Republik regele“ ¹⁴².

Was ist unter dieser „italischen Republik“ zu verstehen, und in welchem Verhältniß stand zu ihr der römische Bischof? ¹⁴³

Die Jahrhunderte lang thatsächlich geübte Schutzherrschaft der Päpste über Italien, anerkannt von seiner gesammten Bevölkerung, hatte zwischen letzterer und dem römischen Bischof ein Verhältniß herausgebildet fast wie das zwischen Fürst und Unterthan. Der Scheinherrschaft von Byzanz wurde die apenninische Halbinsel immer mehr entfremdet, und als die kräftige Longobardenfaust ihr ein neues Joch auflegen wollte, konnten die Alt-Italiener auch damit sich nicht befreunden. In schönerem Lichte wie jemals erschien vor ihren Blicken die nie ganz vergessene Vergangenheit: die glorreiche alt-römische Republik. An diesen staatsrechtlichen Begriff knüpfte Italien in den Wirren des achten Jahrhunderts wieder an. Vertreter dieser Republik waren und konnten aber nicht sein weder der Kaiser zu Konstantinopel, noch der Longobardenkönig zu Pavia. Einzig und allein der Papst zu Rom war durch die zwingende Macht der Verhältnisse zu dieser Stellung berechtigt; einzig und allein er tritt für den Besitzstand dieser Republik ein. So schreibt Stephan an Pippin, nachdem Aistulf sich geweigert hatte, die nach dem ersten Feldzug eidlich gelobte Landabtretung zu vollziehen: „Der alte Feind des Menschengeschlechts, der Teufel, hat sein (Aistulfs) treulos Herz in Besitz genommen, und was er durch Eid versprochen, will er aufheben, und keine Handbreit Land dem hl. Petrus, der Kirche und der römischen Republik zurückgeben.“ ¹⁴⁴

Diese Auffassung ist durchaus nicht etwa eine Erfindung der katholischen Geschichtschreibung, um die Lostrennung Italiens von Byzanz und die Schenkung Pippins an den Papst mit einem rechtlichen Gewande zu bekleiden, sondern auch nicht-katholische Forscher vertreten dieselbe und erkennen ihre objektive Berechtigung an. So schreibt beispielsweise der schon oft erwähnte Delsner: „Pippin wollte die eroberten Gebiete der alten national-italienischen Respublica zurückerstatten, deren

autonomes Recht durch die byzantinische Usurpation nur factisch unterbrochen, nicht aufgehoben worden sei. Dem Papste aber übergab er sie wie ein Depositum, als dem Vertreter der Respublica, im Gegensatz zu Longobarden und Griechen. Ich kann nur finden, daß das Papstthum nach erfolgter Schenkung mit der römischen Respublica vollständig identificirt wird.“ Ähnliche Aeußerungen finden sich auch bei Gregorovius und bei Waitz ¹⁴⁵.

Was wir wiederholt schon hervorgehoben, müssen wir hier aufs neue betonen. Die Bischöfe von Rom waren diejenigen, welche bis zum letzten Augenblick das Band zwischen Rom und Byzanz zu erhalten suchten: noch unmittelbar vor seiner Reise zu Pippin wandte sich Stephan an den Kaiser. Aber der unaufhaltsame Gang der Ereignisse, hier wahrhaft der eherne Schritt der Weltgeschichte, sprengte endgiltig dieses Band, welches ja schon lange nur mehr das leere Zeichen eines Scheinverhältnisses gewesen war. Auch der Name der kaiserlichen Herrschaft wich jetzt von Italien. Es dieser Herrschaft abermals zurückzustellen, war ein Ding der Unmöglichkeit. Nun trat derjenige, welchen schon Jahrhunderte als Hort der Halbinsel anerkannt und verehrt hatten, welchen Gott, in Voraussicht der Zukunft, hineingesetzt hatte in die Hauptstadt des Landes, in die alte Roma, jetzt trat der römische Papst in das freigewordene Erbe der römischen Kaiser. Und auch hier ist nicht er selbst es, welcher eigenmächtig das gesunkene Scepter aufgreift, obwohl nach Lage der Dinge kein anderer es führen konnte, sondern der Frankenkönig setzt den Nachfolger Petri in die Erbschaft ein.

Waitz schreibt über den Thronwechsel im fränkischen Reiche: „Dem Träger des alten merowingischen Königthums war nichts als ein Schimmer der alten Würde geblieben. . . . Der schwache Abkömmling des alten Geschlechts hatte auf das Reich, wie es hergestellt und neu begründet war, keinen Anspruch, in ihm kein wahres Recht. Es mußte als

eine Störung der natürlichen Ordnung erscheinen, daß er noch König hieß, daß die Gewalt, welche Pippin besaß, nicht auch äußerlich als das hervortrat, was sie war.“¹⁴⁶ Diese Worte sind in weit höherem Maße anwendbar auf den Herrschaftswechsel in Italien. Gott, der König der Könige, welcher allein die Kronen gibt und nimmt, die Dynastien erhebt und verwirft, hatte auch hier gegeben und genommen, verworfen und erhoben.

„In Zeit weniger Jahre war ein neuer Staat, der Kirchenstaat, gegründet worden. Der Moment war ein großer und entscheidender. Die Zeiten des Römerreiches waren erfüllt. So auf dem Felde der Wissenschaft, namentlich der theologischen, wie auf dem Gebiete der politischen Gestaltungen hatten Morgen- und Abendland sich immer schärfer geschieden. Ein Abkommen war unmöglich geworden, wollte nicht das Abendland seiner civilisirenden Mission untreu werden. . . . Nie ist ein Staat unter so merkwürdigen Umständen, bei einem gewaltigen Zusammenstoß, unter so allgemeiner Zustimmung entstanden; infolge consequenten Handelns einer Reihe ausgezeichneter Männer, infolge ihres moralisirenden Einflusses, der sich nicht auf die zunächst beteiligten Völkerschaften beschränkte, welche in den Päpsten inmitten so arger Noth und Bedrängniß ihre steten Fürredner und wirksamen Beschützer erkannt hatten, sondern die ganze christliche Welt umfaßte. Diesen moralisirenden Einfluß lebendig zu erhalten, diese große Mission der Kirche zu erfüllen, war die weltliche Unabhängigkeit der Kirche von nöthen. Gäbe es in der Geschichte Italiens und des Papstthums keine andere Periode, als die der letzten longobardischen Zeiten, oder die nachmalige der zerfallenden karolingischen Herrschaft, so müßte diese Nothwendigkeit jedem klar werden. Die Begründung der weltlichen Herrschaft war kein künstlicher Plan, welchen Papst Gregor II. für sich und seine Nachfolger entwarf, als er den großen Kampf gegen die Bilderstürmer begann. Sie war eine aus der politischen

und religiösen Lage der Dinge rasch, aber stufenweise sich entwickelnde welthistorische Nothwendigkeit. Und gleichsam als sollten auch Rechtstitel nicht fehlen, erstand die neue Gestaltung in dem Moment, wo unabhängig von dem Wirken der Päpste das alte Recht des Reiches factisch in Mittelitalien erlosch, von den Päpsten allein auch dann noch anerkannt, als es kaum etwas anderes geblieben war als eine bloße Formel und ein Name“¹⁴⁷.

Die Pentapolis und das Exarchat, sowie ein großer Theil Umbriens gehörten von jetzt an der römischen Kirche. Von den sumpfigen Niederungen Camacchio's, die adriatische Küste entlang, bis in die nachmalige anconitanische Mark hinein, und auf der andern Seite bis Narni, nahe am Zusammenfluß der Nera und des Tiber, zogen sich die neuen Grenzen hin. Rom und der römische Ducat wurden nicht ausdrücklich in der Schenkung erwähnt; einer solchen Erwähnung bedurfte es nicht mehr.

Dem geschichtlichen Gang der Ereignisse sind wir vorausgeeilt; es erübrigt, denselben kurz nachzutragen. Bei St. Denis und Quiery verließen wir Papst und Frankenkönig. Pippin knüpfte zunächst Unterhandlungen mit Aistulf an. Dieselben führten zu keinem Ziel, und jetzt erst griffen die Franken zu den Waffen. Am Fuße des Mont Cenis, bei Susa, wurden die Longobarden geschlagen; rasch rückte Pippin vor Pavia, Aistulf willigte in den Frieden. Jetzt glaubte auch Stephan nach Rom zurückkehren zu können, wo er mit Jubel empfangen wurde (754). Aistulf hielt den eidlich beschworenen Frieden nicht; nichts gab er von dem der römischen Kirche Versprochenen heraus; der Papst selbst wurde mit Unbilden überhäuft, Rom belagert. Schon 55 Tage wogt um die ewige Stadt der Kampf. Unter ihrem neuen Fürsten zeigen die Römer ihres Namens sich würdig. Doch die Noth steigt. Da gelingt es mit vieler Mühe einer päpstlichen Gesandtschaft, auf dem Seewege den Hof Pippins zu erreichen.

Die Abgesandten sind die Ueberbringer zweier kraftvollen päpstlichen Schreiben ¹⁴⁸. Das eine ist jene so berühmt gewordene Prosopopöie, in welcher Petrus der Apostelfürst selbst zu den Franken spricht und sie, „seine Kinder und das Volk, welches Gott mir übergeben“, aufruft zur Vertheidigung des Heiligen Stuhles. Der Heereszug ward beschlossen, und im Mai 756 zog das Frankenheer abermals über die Alpen. Im piemontesischen Tiefland wurden die Longobarden geworfen; auch Pavia mußte sich ergeben. Die schärfsten Friedensbedingungen mußten sich die Besiegten gefallen lassen. Vor allem auch wurden jetzt genau und in einer schriftlichen Abtretung jene Landstriche und Städte aufgezeichnet, welche schon im vorigen Frieden dem Papst hätten zukommen sollen. Abt Fulrad von St. Denis, als Vertreter Pippins und von Nistulf bevollmächtigt, begab sich in die Emilia und Pentapolis, um dort im Namen des Papstes die Schlüssel der Städte in Empfang zu nehmen. Von dort eilte er, begleitet von den obersten Behörden dieser Städte, nach Rom, und auf das Grab des Apostelfürsten in der Basilika von St. Peter legte er Schenkungsurkunde und Schlüssel nieder: ein Zeichen, daß Petrus und seine Nachfolger die weltliche Herrschaft angetreten hatten.

Noch zu Lebzeiten Stephans erhielt diese Herrschaft eine bedeutende Erweiterung.

Im November 756 starb König Nistulf eines jähen Todes auf der Jagd. Zwei Bewerber um die lombardische Krone traten ins Feld: Desiderius, Herzog von Tuscan, und Rachis, der ältere Bruder Nistulfs, der Mönch von Montecassino. Unmöglich konnte der Papst letztern, welcher eigenmächtig Ordensgewand und Zelle verlassen hatte, begünstigen. Im Gegentheil, mit seinem ganzen Ansehen als Oberhaupt der Kirche trat Stephan gegen Rachis auf und sein Eintreten hatte Erfolg. Der Mönch, das Schwert schon in der Hand, kehrte zur Pflicht und in sein Kloster zurück. Dafür schenkte Desi-

derius schriftlich und unter feierlichem Eide sechs Städte nebst ihren Stadtgebieten an den Römischen Stuhl. Diese Städte sind: Faenza, Imola und Ferrara in der Provinz Aemilia, Ancona, Osimo und Umana im südöstlichen Theil der Pentapolis. Kurz nachher wurde noch hinzugesügt Bologna und sein Gebiet¹⁴⁹.

Allein auch Desiderius, der letzte Longobardenkönig, änderte Verhalten und Gesinnung gegen Rom. Hadrian I. (772—795) nahm wie Stephan seine Zuflucht zu den Franken. Karl, der größere Sohn des großen Vaters, saß auf dem Frankenthron.

Im September 773 brach Karl der Große mit seinem Heere gen Italien auf. Ohne bedeutenden Widerstand gelangte er bis Pavia und schloß die Stadt ein. Er selbst wollte das Osterfest (774) in Rom feiern, und mit glänzendem Gefolge zog er am 2. April in die ewige Stadt ein. Mittwoch den 6. April fand zwischen ihm und Hadrian eine denkwürdige Unterredung statt. Der Papst „drang beharrlich und inständig in ihn und ermahnte ihn voll väterlicher Liebe, jenes Versprechen, welches sein Vater König Pippin und Karl selbst mit seinem Bruder Karlmann und allen fränkischen Großen dem hl. Petrus und seinem Stellvertreter, dem Papst Stephan, als dieser ins Frankenreich kam, gegeben hatten, nämlich verschiedene Städte und Gebiete jener Provinz Italien, dem hl. Petrus und allen seinen Nachfolgern zu ewigem Besitz zu übergeben, in allem zu erfüllen“¹⁵⁰. Nachdem darauf Karl das frühere Versprechen von Quierzy sich hatte vorlesen lassen, stimmte er allem zu, und aus eigenem freiem Antrieb ließ er eine neue Schenkungsurkunde, aber mit demselben Inhalt wie die frühere, durch seinen Kanzler und Notar Etherius ausstellen. Diese Urkunde wurde vom König, den Bischöfen, Aebten, Herzogen und Grafen unterzeichnet und zuerst auf den Altar, sodann auf das Grab des hl. Petrus niedergelegt. Eine Abschrift des Documentes, ausgefertigt durch den Scriniar der römischen Kirche, behielt der König für sich. So der zeit-

genössische Bericht des Biographen Hadrians. Mit hinreichender Klarheit lassen sich aus der gleichen Quelle auch die Grenzen bestimmen, welche das päpstliche Gebiet umschließen.

Eine Nordgrenze, von Luna und Corsica beginnend, geht quer durch Italien, scheidet Tuscien vom Longobardenreich und läuft an der Nordseite des Exarchats hin. Ausdrücklich wird noch hervorgehoben, daß das gesammte Exarchat Ravenna in der Schenkung einbegriffen ist; ebenso Venetien und Istrien, dann der Ducat von Spoleto und das Herzogthum Benevent. So entsteht ein Gebiet, welches, ganz Mittelitalien umfassend, nördlich von der heutigen Lombardei, südlich durch das griechische Unteritalien begrenzt wird ¹⁵¹.

Hiermit ist die longobardisch-fränkische Besitz- und Herrschaftsübertragung an den Heiligen Stuhl zum Abschluß gebracht. Was Liutprand begonnen, Pippin und Desiderius fortgesetzt haben, ist durch Karl besiegelt worden. Der Kirchenstaat ist begründet und, was seine Hauptumrisse angeht, vollendet und ausgebaut. Spätere Aenderungen und Grenzverschiebungen kommen nicht in Betracht ¹⁵².

Geben wir das Gesammtergebniß unserer kurzen Darstellung mit den Worten eines protestantischen Geschichtsforschers wieder: „Die Gerechtigkeit der Schenkung in Zweifel zu ziehen, ist so unbillig als ungereimt: seit der Wiedereroberung durch Belisar und Narses ward Italien von Constantinopel durchaus nur als Provinz, nicht als Reichstheil, oder, was es ursprünglich gewesen, nicht als Reichsitz angesehen. Wo wäre für die griechischen Tyrannen das Recht begründet gewesen, Eroberungen, die sie weder zu regieren noch zu behaupten verstanden, sogar aus der zweiten Hand immer wieder zurückzuerhalten? Die Aeußerungen einiger neueren Geschichtschreiber scheinen vorauszusetzen, daß ganz Europa bis an den Rhein und die Donau für ewige Zeiten von Gott unter das byzantinische Joch gegeben worden, und daß die Abschüttelung desselben eine unverzeihliche Ungerechtigkeit

gewesen sei. Rom that unter seinen Bischöfen, was die Völker unter seinen Königen: es benutzte die Zeit, sich frei zu machen vom Joche fremder Herrschaft und unnatürlicher Verhältnisse. Kein Fürst, kein Volk Europa's hat ein anderes Anrecht auf seinen Boden aufzuweisen, als dieses und die Jahrhunderte. Beide aber zeugen für Rom. Ueber diesem Zeugnisse verschwindet der geringere, obwohl auch giltige Rechtsgrund, daß der griechische Kaiser dem Papste die in Unteritalien liegenden Kirchengüter eingezogen hatte, und daß nichts natürlicher war, als daß der letztere die dargebotene Entschädigung annahm. Die andere Frage, die man dabei aufgeworfen hat, ob das Amt eines Lehrers und Bischofs der christlichen Gemeinde mit dem einer weltlichen Verwaltung vereinbarlich gewesen, war (jedoch lange vorher) schon beantwortet. Darum allein stand Rom noch, weil seine Bischöfe es beschützten. In der Dankbarkeit des Volkes hatten sie das beste Herrscherrecht gefunden, und lange vor der Schenkung Ravenna's waren sie, wenn nicht dem Namen, doch der Sache nach Fürsten in Rom.“¹⁵³

Elfshundert Jahre hat dieser Staat bestanden! Die anderen politischen Gemeinwesen Europa's, so groß und alt sie auch sind, erscheinen wie Kinder gegen den ehrwürdigen Kirchenstaat. Die moderne Revolution hat dieses Urbild der Legitimität, dieses tausendjährige Reich zertrümmert. In Worten läßt es sich nicht ausdrücken, welcher einen Angriff auf die gesammte Rechtsordnung, welcher ein Attentat auf das Rechtsgesühl diese That in sich birgt. Wo ist der Thron, der noch sicher steht, da der Thron des Papstes ungestraft gestürzt werden durfte? Wo ist der Fürst, der sich beklagen kann, daß man ihm die legitime Krone vom Haupte reißt, wenn man ungestraft die tausendjährige Krone des Statthalters Christi zerbrechen darf? Ist denn unsere Zeit eine so loyale, eine so fürsten- und königstreue, daß man glaubt, dieses ungeheuerliche Beispiel der Illoyalität und Illegitimität ohne

Gefahr für die gesammte Ordnung bestehen lassen zu können?

Wieder erinnern wir hier an das Wort des preußischen Ministers v. Schleinitz: „Eine den elementarsten Regeln des Völkerrechtes so diametral entgegengesetzte Maxime läßt sich nicht ohne die schwersten Gefahren für den Frieden Europa's in Anwendung bringen. Durch ihre Unterstützung verläßt man den Weg der Reform, um sich auf den Weg der Revolution zu stürzen.“

In den Tiefen regen sich schon diese Mächte des Umsturzes. Vernehmlich dringt der Donner des nahenden Unwetters an das Ohr der Fürsten und Staatsmänner. Zurück auf den Boden des Rechts und der Gerechtigkeit, des praktischen Gottesdienstes! Das ist die einzige Rettung der modernen Gesellschaft. Ein Grund- und Eckstein dieser Rechtsordnung war durch ein volles Jahrtausend der Kirchenstaat. Senke man diesen Stein wieder hinein in die Grundfesten des europäischen Staatenlebens.



Anmerkungen.

¹ Matth. 16, 16. ² Joh. 21, 16. ³ 1 Kor. 15, 24.

⁴ 1 Kor. 15, 25.

⁵ Gewöhnlich versteht man unter „Souveränität“ die unabhängige Jurisdictionsgewalt über andere; bloße Unabhängigkeit scheint also nicht gleichbedeutend mit Souveränität. In vorliegendem Falle sind wir aber berechtigt, die beiden Ausdrücke zu vertauschen. Denn wenn vom Papst als Papst die Rede ist, so handelt es sich ja stets um das Haupt der Kirche; für dieses aber ist der Besitz einer Jurisdictionsgewalt wesentliche Voraussetzung.

⁶ Joh. 20, 21. ⁷ Matth. 28, 18—20. ⁸ Marc. 16, 15. 16.

⁹ Luc. 1, 32. 33. ¹⁰ Matth. 3, 2. ¹¹ Luc. 4, 43.

¹² Marc. 3, 14. Luc. 6, 13. ¹³ Luc. 10, 1. ¹⁴ Luc. 6, 13.

¹⁵ Apg. 1, 21—25. ¹⁶ Joh. 20, 21. ¹⁷ Matth. 28, 18—20.

¹⁸ Joh. 20, 21. ¹⁹ Matth. 18, 18. ²⁰ Joh. 20, 23.

²¹ Matth. 18, 17. 18. 1 Kor. 5, 3—5. ²² Matth. 28, 20.

²³ Ps. 21, 28. 29. ²⁴ Ps. 71, 2. 7. 8. ²⁵ Dan. 2, 44.

²⁶ Mich. 4, 1. 2. Jf. 2, 2. 3. ²⁷ Matth. 28, 20.

²⁸ Apg. 5, 28. ²⁹ Ebb. 5, 29. ³⁰ Matth. 18, 18.

³¹ Matth. 18, 8. Wenn aber deine Hand oder dein Fuß dich ärgert, haue ihn ab und wirf ihn von dir. Denn besser ist es dir, in das Leben einzugehen verflümmelt oder lahm, als zwei Hände oder zwei Füße zu haben und in das ewige Feuer geworfen zu werden.

³² Gal. 4, 31. ³³ Matth. 16, 18.

³⁴ Natürlich wollen wir damit nicht sagen, Constantin habe mit bewußter Rücksichtnahme auf den römischen Bischof seine Residenz verlegt. Die Thatsache der Verlegung besteht, und wir sind berechtigt, in ihr die besondere Leitung Gottes zu erblicken; wie denn auch Sozomenus die Gründung Constantinopels auf ausdrückliche Weisung Gottes zurückführt (Hist. eccles. II, 3. Migne LXVII, 937).

³⁵ Wilhelm Arnold, Fränkische Zeit. Gotha 1881. I. Bd. S. 292. 293.

³⁶ Mon. Germ. LL. II. p. 53; Jaffé, Monumenta Carolina. p. 341. An letzter Stelle nennt sich Karl d. Gr. Pappst Hadrian I. gegenüber sechsmal dessen Sohn.

³⁷ Joh. 21, 16. 17.

³⁸ Friedrich von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. II. Bd. 2. Aufl. S. 155.

³⁹ Thiel, Epistolae Rom. Pontif. genuinae. I. p. 351; Jaffé, Regesta n. 632 (Ed. II).

⁴⁰ Migne LXXVII, 663. 664.

⁴¹ E. M. de Vogüé, Affaires de Rome (Revue des deux Mondes 1887. p. 849).

⁴² Laguéronnière, Le Pape et le Congrès. Paris 1860.

⁴³ Friedrich Böttcher, Italien und das Papstthum (Unsere Zeit, 1887. II. S. 683).

⁴⁴ Anklageschrift gegen den Geh. Justizrath Prof. Dr. F. H. Gessfen vom Ober-Reichsanwalt Lessendorff (Königl. Preuß. Staatsanzeiger, 16. Jan. 1889).

⁴⁵ Gregorovius, Die Grabdenkmäler der Päpste. Zweite, umgearbeitete Auflage. Leipzig 1881. S. 3—6. Es ist fast überflüssig, zu bemerken, daß wir nicht alle einzelnen hier ausgedrückten Auffassungen des Verfassers theilen.

⁴⁶ Heinrich Leo, Geschichte von Italien. Hamburg 1829. I. Bd. S. 234.

⁴⁷ Arnold a. a. D. S. 294. 299.

⁴⁸ Jahrbücher der deutschen Geschichte. Heinrich II. von Siegfried Hirsch. Berlin 1864. II. Bd. S. 424.

⁴⁹ Jaffé, Regesta I. n. 7413 (Ed. II).

⁵⁰ Das Fegfeuer. XVI, 106.

⁵¹ Gregorovius a. a. D. S. 8. In der ersten Auflage desselben Werkes (1857) antwortet der berühmte Geschichtsforscher auf die gleiche Frage mit folgender wahrhaft nichtsagenden Phrase: „Es lebt in der Menschheit eine tiefe, ursprüngliche, ich möchte sagen elementarische Sehnsucht nach der Einheit.“

⁵² Spr. 8, 15. 16.

⁵³ De regimine principum. Lib. I. c. 14. 15.

⁵⁴ Gal. 3, 28. ⁵⁵ Jf. 28, 16. ⁵⁶ Joh. 10, 16.

⁵⁷ De moribus ecclesiae catholicae. Lib. I. c. 30. n. 63 (Migne XXXII, 1336).

⁵⁸ Gregorovius a. a. D. S. 5. Pappst Zacharias verlieh Pippin die Königskrone (751); Leo III. und Johann XII. verliehen Karl d. Gr. (800)

und Otto d. Gr. (962) die Kaiserkrone. Sylvester II. erhob Ungarn zum Königreich (1035), daher der Titel „apostolisches Königreich“. Sancho I. von Portugal versprach Papst Innocenz III. Tribut und gab sein Reich in den besondern Schutz des Apostolischen Stuhles; ebenso erklärte (1204) König Peter II. von Aragonien sein Reich dem Römischen Stuhle zinsbar und schwur dem Papste Treue und Gehorsam. König Johann von England wurde von Innocenz III. entsetzt, legte daraufhin selbst die Krone nieder und empfing sie wieder aus den Händen des Papstes, welchem er den Lehenseid leistete (1213). Gregor VII. entthronte Heinrich IV. von Deutschland; dieser suchte zu Canossa Losprechung vom Banne (1077) und damit Wiedereinführung in die königlichen Rechte. Innocenz IV. setzte Kaiser Friedrich II. ab (1245). Wilhelm von Hochburgund und Amadeus von Savoyen gelobten dem Papst Alexander II., ihre Waffen zum Schutz der römischen Kirche zu ergreifen, wann und wo es der Papst verlangen würde (Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit, III. Bd. S. 213. 3. Aufl.). Kaiser Friedrich Barbarossa hielt Papst Hadrian IV. im Lager zu Viterbo (1155) beim Absteigen den Steigbügel. — Dies sind einige wenige Beispiele für die Machtstellung des Papstthums.

⁵⁹ Rundschreiben vom 1. November 1885 (Immortale Dei).

⁶⁰ Jaffé, Regesta I. n. 6950 (Ed. II).

⁶¹ In Ev. Joh. tract. 115 (Migne XXXV, 1939).

⁶² Matth. 17, 23—26.

⁶³ In Ev. Joh. tract. 62. n. 5: Habebat ergo et Dominus loculos. . . Tunc primum ecclesiasticae pecuniae forma est instituta (Migne XXXV, 1803).

⁶⁴ Matth. 18, 1.

⁶⁵ In Ev. Matth. lib. III. c. 18 (Migne XXVI, 128).

⁶⁶ Questiones N. et V. Testam. qu. 75 (Migne XXXV, 2270).

⁶⁷ Hom. 59 in Matth. (Migne LVIII, 567. 568).

⁶⁸ Allocution Pius' IX. „Quibus quantisque“ vom 20. April 1849.

⁶⁹ M. Guizot, L'église et la société. Paris 1861. p. 77—79. 143—146.

⁷⁰ Brief an Voltaire (Corresp. II, 99).

⁷¹ 1 Mos. 14, 18. Hebr. 7, 1. 2 Mos. 24, 6; 28, 41. 3 Mos. 8, 2—35. Sir. 45, 18. 2 Mos. 18, 13; 32, 27. 1 Kön. 1, 9 und 4, 18.

⁷² Matth. 20, 25. ⁷³ Joh. 6, 15.

⁷⁴ Satz 75 des Syllabus; vgl. auch Apostolisches Senbtschreiben „Ad apostolicae“ vom 22. August 1851.

⁷⁵ Pius IX. im Excommunications-Breve gegen die Angreifer des Kirchenstaates vom 26. März 1860.

⁷⁶ Reumont (Rückblick und Abwehr. Bonn 1871. S. 25) nennt es „eine höchst einfache Thatsache, daß das Princip der Unabhängigkeit des Papstthums und der Begriff seiner Souveränität schon negirt sind, indem sie einem Parlament zur Begutachtung unterbreitet werden“. Pius IX. hat diese sogen. Garantiegesetze wiederholt auf das schärfste verurtheilt: Rundschreiben „Ubi nos arcano Dei consilio“ vom 15. Mai 1871; Allocution „Ordinem vestrum“ vom 27. October 1871; italienisches Schreiben an den Cardinal Antonelli „Costretti nelle attuali“ vom 16. Juni 1872. Das gegenwärtige „Garantiegesetz“ ist eine einseitige Abmachung des italienischen Staates, also eine Ungeheimtheit, wie sie größer nicht bestehen kann. Ein einzelner Staat maßt sich an, die Grenzen der Freiheit abzustechen, oder, wenn man will, zu sichern, für jene Macht, welche ihrer innersten Bestimmung und ihrer thatsächlichen Ausdehnung nach weltumfassend, international ist. Dieser Widerspruch ist so augenfällig, daß auch Gegner des Papstthums ihn eingestehen: „Was die Curie mit allem Recht verlangen kann, ist eine ausreichende Sicherung der Freiheit des Papstes in der Ausübung seines Amtes; diese Freiheit ist ein unabweisbares Bedürfniß der ganzen katholischen Kirche. . . . Die italienischen Politiker sind im allgemeinen der Ansicht, daß dieser Pflicht durch das sogen. Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 vollauf genügt sei. Allein dies ist schon deshalb nicht der Fall, weil es sich hier lediglich um ein von den Factoren der internen Gesetzgebung Italiens erlassenes Gesetz handelt, welches von denselben Factoren jederzeit geändert, beseitigt werden kann. Unter diesem Gesichtspunkte vermag der bestehende Zustand weder den Papst noch die katholische Christenheit zu befriedigen. Die Aufgabe würde sein, an die Stelle der rein italienischen Ordnung der äußeren Verhältnisse des Papstthums eine internationale Regelung zu setzen. In Italien stößt man bezüglich dieses Punktes nicht selten auf eine übertriebene Empfindlichkeit, die nur in einer gewissen Begriffsverwirrung ihre Erklärung finden kann. Man thut, als beanspruche das Ausland ein Recht der Einmischung in die nationalen Angelegenheiten der Halbinsel. Davon ist in Wirklichkeit nicht die Rede. Die Mächte (welche katholische Unterthanen besitzen) haben auch heute noch das Recht, zu untersuchen, ob die Freiheit des Papstes genügend gesichert ist“ (Unsere Zeit, 1887. S. 683). Was den bestehenden Vorschlag „einer internationalen Regelung“ der äußern Lage des Papstthums angeht, so ist auch dabei festzuhalten, daß eine solche gerechterweise nie einseitig durch

die politischen Mächte vorgenommen werden könnte. Wesentliche Bedingung ist die freie Zustimmung des Papstes selbst. Sein Recht auf Freiheit kann nie von einer „internationalen Regelung“ abhängig sein.

⁷⁷ Mémorial de Ste. Hélène; bei Schrödl, *Botum des Katholicismus über die Souveränität des Heiligen Stuhles*. Freiburg 1867. S. 10.

⁷⁸ Vgl. *Kirchenlexikon*. Freiburg 1882. (2. Aufl.) I. Bd. Sp. 1758.

⁷⁹ Thiers in der Gesetzgebenden Versammlung zu Paris am 13. April 1865.

⁸⁰ *The Temporal Power of the Vicar of Christ*. London 1862. p. 25. 26.

⁸¹ Gregorovius, *Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter*. (4. Aufl.) Stuttgart 1886. I. Bd. S. 191.

⁸² „The Times“, 13. Juni und 21. Juli 1849.

⁸³ 1 Kor. 10, 4.

⁸⁴ Reumont a. a. O. S. 26, 27, 28 und 30. Das „Deutsche Protestantenblatt“ bringt unter der Ueberschrift „Der arme Papst“ einen Artikel, welchen auch die „Deutsche evangelische Kirchenzeitung“ (Jahrgang 1889, Nr. 10, S. 103) aufgenommen hat. In demselben wird „das Budget des Papstes von 1888“ einer Besprechung unterzogen. Danach stellen sich die Einnahmen des Papstes auf 12½ Millionen, die Ausgaben auf 11 230 000 Lire. Nachdem der Verfasser mit Emphase den „Baarüberschuß“ von 1¼ Millionen betont hat, fügt er die in der That naive Bemerkung hinzu: „Der römische Bischof legt so wenig Rechnung, wie irgend ein anderer seiner Mitbischöfe.“ Wem soll er denn Rechnung legen, etwa dem Redacteur der Kirchenzeitung? Verlangen etwa die Unterthanen, daß ihre Fürsten Rechnung legen über Ersparnisse aus den Civillisten? Werde man doch nicht unvernünftig, und überlasse man es doch uns Katholiken, zuzusehen, was unser Papst mit seinen Ersparnissen macht. Uebrigens stehen unter den Zahlen in dem Artikel auch 2 Millionen als Jubiläumseinnahme. Zieht man diese außerordentliche Einnahme von dem übrigen ab, so bliebe statt des „Baarüberschusses“ ein jährliches Deficit von 750 000 Lire. Ferner werden aufgeführt 7 500 000 Lire als Peterspfennig. Das ist der bedeutendste Posten aus dem Jahreseinkommen des Papstes, und dieser bedeutendste Posten ist ein freiwilliges Almosen, also jährlich großem Wechsel, großer Unsicherheit unterworfen. Und schließlich, was sind denn 10½ Millionen Lire für einen Fürsten, dessen Milde ganze Länder und Völker unausgesetzt in Anspruch nehmen? Selbst wenn der Papst dieses Geld als Steuer auferlegte (was aber nicht der Fall ist), so würde das

bei den 220 Millionen Unterthanen, welche er besitzt, noch nicht 4 Pfennige für den einzelnen machen. Damit vergleiche man doch die Steuern unserer modernen Großstaaten. Die kleinen Zahlen, welche uns hier vorgeführt werden, und welche sich ausschließlich aus Almosen zusammensetzen, beweisen besser wie alles andere, daß der Papst außer diesem Almosen noch ein festes Staatseinkommen nöthig hat.

⁸⁵ Wir verweisen auf das sechsbändige Werk: *La sovranità temporale dei Rom. Pontefici propugnata dal suffragio dell' orbe cattolico.* Roma 1861.

⁸⁶ Allocution „*Quibus quantisque*“ vom 20. April 1849; fast die gleichen Worte in der Allocution „*Si semper antea*“ vom 20. Mai 1850.

⁸⁷ Rundschreiben „*Qui nuper*“ vom 18. Juni 1859; vgl. dazu Allocution „*Ad gravissimum*“ vom 20. Juni 1859, Allocution „*Maximo animi nostri dolore*“ vom 26. Sept. 1859, Rundschreiben „*Nullis certe verbis*“ vom 19. Januar 1860.

⁸⁸ Apostol. Schreiben „*Cum catholica ecclesia*“ vom 26. März 1860.

⁸⁹ Allocution „*Omnibus notum*“ vom 13. Juli 1860; die gleichen Worte wiederholt in dem Apostol. Schreiben „*Intimo moerore conficimur*“ vom 10. Sept. 1860, und in der Allocution „*Novos et ante hunc diem*“ vom 28. Sept. 1860.

⁹⁰ De Basil. trad. n. 17. ⁹¹ 3 Rön. 21, 7.

⁹² Rundschreiben „*Respicientes*“ vom 1. Nov. 1870; die Worte sind genommen aus der Excommunicationsbulle „*Quum memoranda*“ Pius' VII. gegen Napoleon I. vom 10. Juni 1809.

⁹³ Allocution „*Ubi primum*“ vom 28. März 1878.

⁹⁴ Rundschreiben „*Inscrutabili*“ vom 21. April 1878; vgl. italienisches Schreiben „*Da grave sventura*“ an Cardinal Nina vom 27. Aug. 1878; Apostol. Schreiben „*Militans Jesu Christi ecclesia*“ vom 12. März 1881; Allocution „*Convocare ad nos maturavimus*“ vom 4. Aug. 1881.

⁹⁵ Allocution „*Post excitatos*“ vom 24. März 1884.

⁹⁶ Italienisches Schreiben „*Quantunque*“ an den Cardinal Rampolla vom 15. Juni 1887.

⁹⁷ Aus der Anrede an die deutschen Pilger vom 27. Februar 1888. Im ganzen hat Leo XIII. sich 59mal öffentlich für die weltliche Herrschaft des Papstes ausgesprochen. Diese Aussprüche sind gesammelt in der Schrift „*Leone XIII. e il Potere temporale dei Papi.* Roma 1888. Tipografia Vaticana“.

⁹⁸ Apostol. Schreiben „*Cum catholica ecclesia*“ vom 26. März 1860.

⁹⁹ A. a. D.

¹⁰⁰ Collectio Lacensis VI, p. 880—890.

¹⁰¹ Encyklika „Inscrutabili“ vom 21. April 1878.

¹⁰² Eine unverantwortliche Unwahrheit verbreitet über diesen Punkt die jüdische „Neue Freie Presse“. In ihrer Nummer vom 22. December 1888 schreibt sie, Leo XIII. habe als Bischof von Perugia in einem Hirtenbrief vom 12. Februar 1860 „die Frage der weltlichen Herrschaft geradezu zu einer Glaubensfrage gestempelt“. Das gerade Gegentheil ist die Wahrheit. Der damalige Cardinal-Bischof sagt in dem erwähnten Hirtenbrief: „E falso che alcun cattolico tenga per dogma il dominio temporale del Papa: e ci è voluta l'ignoranza o la malizia dei nemici della Chiesa per asserirlo.“

¹⁰³ Zaccaria, Dissert. de patrimoniis S. R. E. ad Johannem VIII. (Dissertt. latt. de rebus ad hist. atque antiq. eccl. pertinentibus. Fulginiae 1781, tom. II, p. 68 sqq.); Muratori, Antiq. Ital. tom. V. p. 797, dissert. 69; Sack, De patrimoniis eccles. Rom. circa finem saec. VI. (Commentt. quae ad theol. hist. pertinent, 1821, p. 25 sqq.); Analecta juris pontificii, tom. II. Romae 1860, col. 1933 sqq.: Domaines temporels de l'Eglise; Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, Freiburg 1872, S. 360—372; Gfrörer, Gregorius VII. und sein Zeitalter, 1860, Bb. V. S. 1—241 ff.; Gosselin, Die Macht des Papstes im Mittelalter, oder historische Untersuchungen über den Ursprung der zeitlichen Herrschaft u. s. w. Aus dem Französischen von Stoevelen, Münster 1847, Bb. I, S. 106 ff.; Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, Paderborn 1857, S. 112 ff.; Scharpff, Entstehung des Kirchenstaates, Freiburg 1860; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, I u. II (3. Aufl.), Stuttgart 1877; Reumont, Gesch. der Stadt Rom II, Berlin 1867; Grisar, Ein Rundgang durch die Patrimonien des Heiligen Stuhles um das Jahr 600 (Zeitschr. für kath. Theol., 1877, S. 321 ff.); W. Martens, Die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr., Stuttgart 1881; Derselbe, Neue Erörterungen über die römische Frage, Stuttgart 1882; H. v. Sybel, Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste (Historische Zeitschr., 1880, S. 47 ff.); B. Niehues, Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste. Eine Replik gegen H. v. Sybel (Görres-Gesellschaft, Histor. Jahrbuch, 1881, S. 76—99. 201—241); G. Hüffer, Die Echtheit der Schenkung Karls von 774 (Histor. Jahrb., 1881, S. 242 ff.); F. Brabant S. J., L'origine, le développement et les vicissitudes du pouvoir temporel des Papes, Bruxelles 1879; L. Delsner, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin, Leipzig 1871, S. 1—11. 98—164 (Jahrbücher der deutschen Geschichte).

¹⁰⁴ Quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur ad jus corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum, pertinentia, ea omnia . . . iidem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi jubebis (Edict des Licinius bei Lactant., De morte persecut. c. 48).

¹⁰⁵ Plautus Lateranus, designirter Consul, wurde als Mitschuldiger an der Verschwörung des Piso unter Nero hingerichtet (Tacit. Annal. XV. c. 49 et 60); Juvenal (Sat. X, 17) erwähnt die „egregias Lateranorum aedes“.

¹⁰⁶ Vgl. Acta SS. Maji IV, 295—300.

¹⁰⁷ S. Optati De schismat. Donatistarum, lib. I, 23 (Migne XI, 931): Convenerunt in domum Faustae in Laterano. Mansi. II, 436; Harduin V, 1499.

¹⁰⁸ Ciampini, De sacr. aedif. p. 7.

¹⁰⁹ Das „Papstbuch“ (ed. Duchesne I, p. 177—187) zählt in langer Reihe diese Eigenthumsübertragungen von Gebäulichkeiten, Kostbarkeiten und Reigenschaften auf („Donum quod obtulit Constantinus Augustus beato Petro Apostolo“). Mit Recht kann man dies alles mit dem Sammelbegriff „Schenkung Constantins“ bezeichnen. Die Urkunde über die Länderschenkung aber, welche unter diesem Namen (Constitutum Constantini) noch bis ins letzte Jahrhundert hinein als echt vertheidigt wurde, ist eine Fälschung. Nach H. Grauert's eingehenden Untersuchungen (Histor. Jahrb., 1883, 525—617) ist diese Fälschung fränkischen Ursprungs und ihre Entstehungszeit etwa zwischen die Jahre 840 und 850 zu setzen. In neuester Zeit suchen H. Brunner (Das Constitutum Constantini in der Festgabe für R. von Gneist zum Doctor-Jubiläum, Berlin 1888) und J. Friedrich (Die Constantinische Schenkung, Nördlingen 1889) gegen die Grauert'schen Ausführungen Rom als Brutstätte der Fälschung zu erweisen. Allein der unbefangene Beurtheiler wird die Aufstellungen Grauert's als einstweilen noch unwiderlegt gelten lassen müssen. Zumal die Schrift Friedrich's setzt sich aus sehr lustigen Hypothesen zusammen. Sein ganzes zweites Kapitel: „Benutzung des Constitutum Constantini durch Papst Hadrian I. im Jahre 785“, beweist rein gar nichts. Denn selbst zugegeben, daß in zwei Hadrianischen Briefen Aehnlichkeiten mit dem Constitutum sich finden, so folgt daraus nichts, weil es sehr möglich ist, daß nicht Hadrian das Constitutum, sondern der Fälscher des Constitutum die Briefe Hadrians benutzt habe. — Es erklären sich auch protestantische Forscher ersten Ranges gegen die so beliebte und als

sicher hingestellte Deutung der Hadrianischen Briefe; so J. A. Wiener (De collect. canon. eccl. Graec. p. 75), Gieseler (Kirchengeschichte II. 1, S. 35, § 5, Note p), A. Dove (De Sardinia insula, p. 42 sqq.), S. Abel (Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. I, S. 208, Note 1), Th. Sidel (Das Privilegium Otto's I. für die Römische Kirche, S. 50 ff.). Außer den Genannten ist zur Literatur über das „Constitutum“ noch anzuführen: Karl Zeumer, Der älteste Text des Constitutum Constantini (Festgabe, S. 39—60); H. M. Colombier S. J., La donation de Constantin (Etudes religieuses 1877, XI, p. 801—829); Dominicus Jacobatus S. R. E. Cardinalis, De Concilio lib. X, art. 8 (Rocaberti, Biblioth. maxima pontificia, Romae 1698, tom. IX, p. 616—622); Döllinger, Papstfabeln, München 1863, S. 61—106.

¹¹⁰ Aus einem Briefe Hadrians I. vom Mai 778 (es ist derselbe Brief, welcher für die „Constantinische Schenkung“ citirt wird) erhalten wir Kunde von Eigenthumsübertragungen römischer Großen an den Apostolischen Stuhl (Cod. Carol. ed. Jaffé, Ep. 61, p. 200; Jaffé, Regesta I. n. 2423 [1854]; Migne XCVIII, 306). Hochinteressant ist es, in den Schenkungsurkunden an die Römische Kirche den Namen altheidnischer Patricierfamilien zu begegnen. Unter Gregor d. Gr. finden wir da die Massa Papirianensis (Ep. X, 13; Migne LXXVII, 1075), Furiana (Ep. IX, 84; M. l. c. 1015), Varroniana (Ep. I, 44; M. l. c. 503), den Fundus Cornelii (Ep. XIV, 14; M. l. c. 1319), das Xenodochium Anichiorum (Ep. XII, 39; M. l. c. 1247).

¹¹¹ Cod. Theodos. XVI. tit. 2, l. 4.

¹¹² Ibid. l. 20.

¹¹³ Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Schaffhausen 1860. Bb. V. S. 10.

¹¹⁴ Jaffé, Regesta I. (ed. 2), n. 1069—1994; Migne LXXVII, 442—1328.

¹¹⁵ A. a. D. S. 322 ff.

¹¹⁶ S. Gregorii Papae Vita, lib. I, 53 (Migne LXXXV, 110).

¹¹⁷ Theophanes, Chronographia, ed. Bonn. p. 631.

¹¹⁸ Ep. I, 44.

¹¹⁹ Ep. I, 72 (Migne LXXVII, 527); Ep. II, 32 (M. l. c. 566).

¹²⁰ Il Pontificato di s. Gregorio il Grande. Milano 1844. p. 170.

¹²¹ A. a. D. S. 38.

¹²² Gregor der Große. Leipzig 1845. S. 50.

¹²³ Gfrörer a. a. D. S. 16; Lau a. a. D. S. 50; Barmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII. 1868. I, 89.

¹²⁴ Ep. II, 31 (M. LXXVII, 565); dieser Brief „an die Besatzung Neapels“ führt eine Sprache, wie sie eigentlich nur ein Oberfeldherr führen kann. Ep. X, 25 (M. l. c. 1083); Ep. X, 26 (M. l. c. 1084); Ep. X, 53 (M. l. c. 1110).

¹²⁵ Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig 1854. Von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift. S. 5. Im übrigen müssen wir entschieden Protest erheben gegen die wahrhaft cynische Darstellungsweise dieses Mannes. Auch seine Objectivität leidet an den aller schwersten Mängeln. Ueberall bricht sich die bittere Abneigung gegen alles Katholische durch.

¹²⁶ Variarum lib. XI, ep. 2 (Migne LXIX, 828).

¹²⁷ Nachweise für diese Einzelheiten finden sich bei Gosselin, Die Macht des Papstes im Mittelalter. 1859. S. 159—181.

¹²⁸ Fragm. homil. (Migne LIX, 296).

¹²⁹ Johannis Diaconi Chron. Venetum (Mon. Germ. SS. VII. p. 11).

¹³⁰ Ludwig Delsner, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin. Leipzig 1871. S. 80 ff.

¹³¹ Geschichte der Stadt Rom. II, 105.

¹³² Jaffé, Regesta (2. ed.) I, n. 2177 (1670). Es liegt durchaus kein zwingender Grund vor, diesen Brief als unecht zu verwerfen, wie es bei Jaffé geschieht. Selbst in der 3. Aufl. seiner „Geschichte der Stadt Rom“ (Vb. II. S. 228 Anm.) citirt ihn Gregorovius ohne jeden Zweifel als echt.

¹³³ Geschichte des deutschen Volkes (Citat aus Scharpff, Entstehung des Kirchenstaates. S. 69).

¹³⁴ Kiesel, Weltgeschichte. Vb. II. Abth. 1. S. 112. 113.

¹³⁵ König Pippin. Leipzig 1871. S. 116.

¹³⁶ Delsner a. a. O. S. 127. Ponthion lag im heutigen Departement Marne, zwischen Vitry und Bar-le-Duc.

¹³⁷ Eine gedrängte Mittheilung über das Beweismaterial bezüglich dieses hochwichtigen Schenkungsactes wird nicht unwillkommen sein. Zwei verschiedene Berichte, ein fränkischer und ein römischer, sind uns darüber erhalten. Der fränkische Bericht steht in der von einem Better des Königs veranlaßten Fortsetzung des Fredegar (Fredegarii cont. bei Bouquet, 2. Aufl. V, 2); den römischen bietet die Lebensbeschreibung Stephans im sogen. „Papstbuch“ (ed. Duchesne I. p. 440—456). Dazu kommt aus dem gleichen „Papstbuch“ die Biographie Hadrians I. (Duchesne l. c. p. 486—514). In neuester Zeit hat H. v. Sybel in seiner „Historischen Zeitschrift“ (Vb. XLIV. S. 46—85) mit großer Zuversicht alle drei Berichte als Fälschungen hingestellt und frischweg Papst Hadrian selbst als den Fälscher bezeichnet. Eine wohlverdiente

und gründliche Abfertigung ist ihm durch Professor Niehues im „Historischen Jahrbuch“ (Bd. II. S. 76—99 und 201—241) zu theil geworden. An der Echtheit der Schenkung ist einfachhin nicht zu zweifeln. Vgl. Neumont a. a. D. II. S. 116 ff.; Duchesne l. c. p. 458 sqq.; Gregorovius a. a. D. S. 270 ff.; Delsner a. a. D. S. 129 ff.; Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II. § 34 c; Eugenheim a. a. D. S. 23; Martens, Die römische Frage, S. 17 ff.; Hergenröther, Kirchengeschichte (3. Aufl.) I, 714; Hefele, Conciliengeschichte (2. Aufl.) III, 577 ff.; Mock, De donatione a Carolo M. sedi apostolicae a. 774 oblata. Monasterii 1862; Realencyklopädie für protestantische Theol. (2. Aufl.) Bd. XIV. S. 678 ff.; Sigurd Abel, Forschungen zur deutschen Geschichte I, 459; Derselbe, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Gr. I, 131; Sickel, Acta II. p. 380—381; Waitz, B.-G. III, 87. Kurz und treffend sagen Richter-Kohl (Annalen des fränkischen Reichs im Zeitalter der Karolinger, 1885, S. 683, N. 1) über die Behauptungen Sybels: „Der Nachweis von Irrthümern und Fehlern in dem Bericht der Vita Hadriani, welchen v. Sybel, Martens u. a. versucht haben, um ihr verwerfendes Urtheil zu begründen, ist nicht gelungen.“

¹³⁸ Vita Stephani XIX. (Duchesne l. c. p. 448).

¹³⁹ Cod. Carol. ed. Jaffé, Ep. 6, p. 36: per donationis paginam . . . per donationem vestram manu firmatam.

¹⁴⁰ Fred. cont. c. 126.

¹⁴¹ Delsner a. a. D. S. 131; vgl. dazu Cod. Carol. ed. Jaffé, Ep. 13, p. 71; ep. 7, p. 37; ep. 6, p. 36.

¹⁴² Duchesne l. c. p. 448.

¹⁴³ Im folgenden geben wir die Ergebnisse der eingehenden Untersuchungen Professor Niehues' wieder (Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papstthum im Mittelalter, 2. Aufl. I, 418 ff.; Historisches Jahrbuch a. a. D. S. 80 ff.).

¹⁴⁴ Monumenta Carolina. Ep. 6, p. 35.

¹⁴⁵ Delsner a. a. D. S. 132 Anm.; Gregorovius a. a. D. S. 270 ff.; Waitz a. a. D. S. 88.

¹⁴⁶ Deutsche Verfassungsgeschichte (2. Aufl.), Bd. III. S. 50 ff. Berlin 1883. Auch Döllinger gesteht (Jahrb. der histor. Klasse der Kgl. Akademie der Wissenschaften. VI. Erste Abhandlg.: Das Kaisertum Karls d. Gr. S. 327): „Der Papst war damals der einzige, der als natürlicher Schirmvogt der nicht longobardischen Italiener das (von Pippin) Zurückgegebene in Empfang nehmen konnte.“

¹⁴⁷ Neumont a. a. D. S. 118 ff.

¹⁴⁸ Cod. Carol. ed. Jaffé, Ep. 9 et 10, p. 48—60. Gregorovius in seinem bitterm Papsthaß kann sich nicht enthalten, über den letztern Brief folgende wenig würdige Bemerkungen zu machen: „Weder die Ketzerei des Arius, noch des Nestorius, noch andere, welche die katholische Religion im Innersten bedrohten, hatten den hl. Petrus je vermocht, eine Epistel zu schreiben, und selbst als der Kaiser Leo sein Standbild in Rom zu zerschlagen drohte, hatte er kein Zeichen des Zornes von sich gegeben. Aber er erhob sich bei der dringenden Gefahr seiner Stadt oder seiner Patrimonien und richtete einen flammenden Brief an die Könige der Franken. Diese merkwürdige Epistel ist eines der giltigsten Zeugnisse von dem rohen Geist nicht allein jenes Jahrhunderts, sondern auch der damaligen Kirche selbst, welche sich nicht mehr scheute, die heiligsten Motive der Religion für weltliche Angelegenheiten zu verwenden. Das barbarische Latein dieses Briefes würde selbst Petrus, der nur hebräisch oder griechisch zu schreiben verstand, mit Erröthen abgelehnt haben“ (a. a. D. Bd. II. S. 275). Zu derartigen Neußerungen treibt der Haß, oder besser das Vorurtheil, selbst ernste Männer. Hätte doch Gregorovius wenigstens von einem Gibbon gelernt, welcher diesen „höchst außerordentlichen Brief“ gegen den Vorwurf des Betruges und der Blasphemie entschieden in Schutz nimmt (The History of the Decline and Fall of the Roman Empire, London 1830, chap. 49, p. 883, not. f). Auch Delsner erkennt in jenem Brief das Zeichen „lebendigen Glaubens“ jener Zeit (a. a. D. S. 262, Anm. 4).

¹⁴⁹ Vita Stephani ep. 49. 50 (Duchesne l. c. p. 454 sqq.).

¹⁵⁰ Vita Hadriani (Duchesne l. c. p. 498); vgl. dazu Duchesne l. c. Introduction, p. CCXXXVI sqq.

¹⁵¹ Ueber die Echtheit und Glaubwürdigkeit der Vita Hadriani vgl. Duchesne, Le Liber Pontificalis, Introduction, p. CCXXXVI sqq.; G. Hüffer, Echtheit der Schenkung von 774 (Histor. Jahrbuch 1881, S. 242 ff.; Sidel, Privilegium Otto's I., S. 25 ff.; Sidel, Italienische Forschungen II. S. 330; Schesser-Boichhorst, Pippins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung V, 1886, S. 193 ff.).

¹⁵² Die aufgestellte Behauptung, daß über diese Ländergebiete die Päpste nur das dominium utile — die Nutznießung —, nicht ein wirkliches Recht als Staatsoberhaupt gehabt hätten, wird von Savigny (Geschichte des römischen Rechts, Kap. 5 § 10) und von Leo (Geschichte von Italien I. S. 187—189) eingehend widerlegt.

¹⁵³ Adolf Menzel, Geschichte der Deutschen, 3. Buch, 16. Kap. S. 448.



